

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Wirtschafts- und Sozialausschuß	
	Tagung von September 1999	
1999/C 329/01	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung eines Systems für die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren“	1
1999/C 329/02	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien“	6
1999/C 329/03	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße“	10
1999/C 329/04	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“	11
1999/C 329/05	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“	13

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
1999/C 329/06	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut“	15
1999/C 329/07	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf für eine Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung“	17
1999/C 329/08	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sechster Periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Union“	20
1999/C 329/09	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln“	27
1999/C 329/10	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“	30
1999/C 329/11	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der Erweiterung der Union auf den Binnenmarkt — (BBS)“	39
1999/C 329/12	Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen angesichts der Globalisierung — Wie man sie fördern kann“	49

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Festlegung eines Systems für die Verteilung von Genehmigungen für Lastkraftwagen, die in der Schweiz fahren“⁽¹⁾

(1999/C 329/01)

Der Rat beschloß am 14. Juni 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1999 an. Berichterstatter war Herr Kielman.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1999) mit 101 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In der Ministerratssitzung vom 30.11./1.12.1998 wurde zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft ein Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße geschlossen.

1.2. Das Abkommen über den Personen- und Güterverkehr betrifft einen der sieben Bereiche, in denen die Europäische Union und die Schweiz sich geeinigt haben. Die anderen Bereiche sind die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, der Freihandel mit Agrarerzeugnissen, die technischen Handelshemmnisse, der Zugang zu (halb-)staatlichen Unternehmen, der Forschungsmarkt und die Luftfahrt.

1.3. In dem Abkommen über den Personen- und Güterverkehr wird auch die übergangsweise Zulassung von Transportunternehmen aus der Europäischen Union mit Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 28 Tonnen auf dem Gebiet der Schweiz geregelt. Bisher akzeptiert die Schweiz keine Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 28 Tonnen.

1.4. Der vorliegende Vorschlag betrifft die Erteilung von Fahrgenehmigungen an die Mitgliedstaaten für Lastkraftwagen, die in der Schweiz am Verkehr teilnehmen. Es ist ein auf fünf Jahre angelegtes Genehmigungssystem vorgesehen, das vom Jahr 2000 bis zum 1. Januar 2005 gilt, dem Termin, zu dem die Schweiz die in der Europäischen Union geltenden Abmessungen und Gewichte für Nutzfahrzeuge übernehmen wird.

1.5. Für das Jahr 2000 sollen insgesamt 250 000 Lkw-Fahrgenehmigungen für in der Europäischen Union registrierte Lastkraftwagen zur Verfügung stehen. In den Jahren 2001 und 2002 soll diese Zahl auf 300 000 steigen, in den darauffolgenden zwei Jahren, 2003 und 2004, auf 400 000 angehoben werden.

1.6. Die Genehmigungen für das Jahr 2000 ermöglichen es Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 28 Tonnen, auf dem Gebiet der Schweiz zu fahren, während die Genehmigungen für die Jahre 2001 bis 2004 Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 34 Tonnen betreffen. Das bedeutet, daß die Einreise in die Schweiz von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 34 Tonnen nicht mehr genehmigungspflichtig ist. Nach dem 1. Januar 2005 soll die Einreise in die Schweiz für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 40 Tonnen von jeglicher Genehmigung befreit sein.

Selbstverständlich muß das in der Europäischen Union geltende Gesamtgewicht von 40 Tonnen stets eingehalten werden.

(¹) ABl. C 114 vom 27.4.1999, S. 4.

1.7. Ferner sieht das Abkommen während einer Übergangszeit eine Anzahl von Genehmigungen vor, die es Transportunternehmen der EU ermöglichen sollen, Transitfahrten durch die Schweiz durchzuführen, vorausgesetzt, es handelt sich um Leerfahrten oder die Beförderung bestimmter Ladungen. Diese Genehmigungen werden als „Leergenehmigungen“ bezeichnet.

1.8. Die Anzahl der Leergenehmigungen ist für den Zeitraum 2000 bis einschließlich 2004 auf 220 000 festgelegt. Die Gebühr für einen Lastkraftwagen, der die Schweiz mit einer solchen Genehmigung durchfährt, wird sich im Jahr 2000 auf 40 CHF belaufen und bis zum Jahr 2004 um jährlich 10 CHF auf 80 CHF steigen. (Derzeitiger Tarif siehe Anhang I)

1.9. Die Berechnungsmethode für die Zuteilung der Genehmigungen an die Mitgliedstaaten umreißt die Kommission in Anhang III des Vorschlags für eine Verordnung. In bezug auf die Genehmigungen für Lastkraftwagen schlägt sie folgende Zuweisung vor:

- Jeder Mitgliedstaat erhält ein Basiskontingent von 1 500 Genehmigungen.
- Für den bilateralen Verkehr soll die Zuweisung auf der Grundlage des Anteils der in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge am bilateralen Verkehr mit Quelle und Ziel in der Schweiz erfolgen.
- Die Zuweisung für den Transitverkehr erfolgt auf der Grundlage des Anteils, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Lastkraftwagen an der Gesamtzahl der Umwegkilometer haben, die auf die derzeitigen Gewichtsbegrenzungen in der Schweiz zurückzuführen sind.

1.9.1. Die Kommission schlägt vor, 1999 eine detaillierte Verkehrszählung durchzuführen, bei der das Zulassungsland der Fahrzeuge sowie die Zahl der Umwegkilometer als Parameter dienen sollen und deren Ergebnis Anlaß zu einer Änderung der vorgeschlagenen Aufteilung geben kann. Einen derartigen Änderungsvorschlag will die Kommission dem gemäß der Verordnung eingesetzten Ausschuß unterbreiten.

1.9.2. Was die Zuweisung von Genehmigungen für „leere“ Fahrzeuge betrifft, so schlägt die Kommission vor, diese auf der Grundlage des Anteils vorzunehmen, den die in den Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht in beladenem Zustand zwischen 7,5 und 28 Tonnen liegt, am Transitverkehr durch die Schweiz haben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Ziel des Vorschlags für eine Verordnung ist es, für alle Mitgliedstaaten die Verteilung der Genehmigungen bis einschließlich 2004 festzulegen. Ab 2005 sollten Lastkraftwagen unbeschränkten Zugang zum Gebiet der Schweiz haben, auch wenn damit hohe Gebühren verbunden sein werden (siehe Anhang II). Der vorgesehene Bau von Eisenbahntunneln durch die Alpen (NEAT- Neue Eisenbahn-Alpentransversale) wird nicht vor 2010 abgeschlossen sein, so daß zumindest bis 2010 oder entsprechend länger mit viel Umwegverkehr zu rechnen ist. Der Ausschuß ist im übrigen der Ansicht, daß der

Bau von Eisenbahntunneln grundsätzlich eine gute Alternative zum Straßentransport sein kann, die Förderung künstlicher Tarife zur Nutzung der Schiene jedoch abzulehnen ist.⁽¹⁾

2.2. Der Kommissionsvorschlag für die Verteilung der Genehmigungen geht von zwei Punkten aus. Der eine Ausgangspunkt ist der Anteil jedes Mitgliedstaates am bilateralen Verkehr mit der Schweiz, der zweite der Anteil jedes Mitgliedstaates am Transitverkehr durch das Land.

2.3. Die — vorläufige — Berechnungsweise der Kommission beruht auf den statistischen Daten zum Handel zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Schweiz, während nach Meinung des Ausschusses auch die statistischen Transportdaten herangezogen werden sollten, die in diesem Fall zuverlässiger sind als die Zahlen zum globalen Handel. Der Ausschuß bedauert es, daß die Kommission sich vorläufig noch auf diese Handelszahlen stützen muß, begrüßt jedoch die Zusage der Kommission, eine aufgrund der 1999 von ihr durchzuführenden Verkehrszählungen möglicherweise notwendige Anpassung der Verteilung der Genehmigungen so schnell wie möglich vorzunehmen.

2.4. Der Ausschuß hat den bedauerlichen, dramatischen Unfall, aufgrund dessen der Montblanc-Tunnel auf noch unbestimmte, aber in jedem Fall lange Zeit geschlossen sein wird, zur Kenntnis genommen.

2.4.1. Dies führt u.a. zu Staus an den anderen Grenzübergängen, insbesondere in Frejus, wodurch der freie Güterverkehr behindert wird und die Unsicherheit im Straßenverkehr zunimmt. Auch die Folgen für den Handel und die Entwicklung der Wirtschaft der gesamten Union sowie die sozialen Auswirkungen für alle Betroffenen sind nicht unerheblich.

2.4.2. Nach Ansicht des Ausschusses bestehen verschiedene Möglichkeiten, um eine Entspannung der Lage herbeizuführen:

- Die Gewährung der freien Durchfahrt durch die Schweiz für Lastkraftwagen, bis das Genehmigungssystem in Kraft tritt oder
- das vorgezogene Inkrafttreten des Genehmigungssystems für Lastkraftwagen bis 40 Tonnen, die die Schweiz im Transitverkehr durchqueren.

2.4.3. Der Ausschuß dringt darauf, daß vom Rat/von der Kommission eine derartige Vereinbarung mit der Schweiz getroffen wird.

2.4.4. Da diese Vereinbarung noch vom Rat unterzeichnet werden muß, besteht nach Ansicht des Ausschusses Spielraum für einen eingehenden Gedankenaustausch über die in Ziffer 2.4.2 angeregten Maßnahmen.

2.5. Indem die Kommission Handelsdaten anstelle von Transportdaten heranzieht, läßt sie das Zulassungsland der Fahrzeuge außer acht, was zu anfechtbaren Schlußfolgerungen in bezug auf die Verteilung der Genehmigungen unter den Mitgliedstaaten führt. Zumindest wird der sogenannte grenzüberschreitende Kabotageverkehr — der Transport zwischen zwei Mitgliedstaaten mit einem in einem dritten Mitgliedstaat registrierten Lastkraftwagen — völlig ausgeblendet. Dieser

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 28.

Transport wird in den Handelsdaten als Transport verbucht, der von einem Transportunternehmen aus einem der zwei betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt wurde. Als Folge wird einem dieser zwei Mitgliedstaaten ein zu großer Anteil am Transport und damit an Genehmigungen zugesprochen, während das dritte Land, das den Transport tatsächlich ausgeführt hat, benachteiligt wird. Angesichts der Tatsache, daß der Kabotagetransport in einigen Ländern einen beachtlichen Teil (bis zu über 10 %) des gesamten internationalen Transports ausmacht, kann diese Berechnungsweise zu einer beträchtlichen Verzerrung der Wirklichkeit führen.

2.6. Angesichts der begrenzten Zahl zuteilbarer Genehmigungen im Vergleich zu der Zahl an Ländern, unter denen diese aufgeteilt werden müssen, schlägt die Kommission vor, jedem Mitgliedstaat jährlich eine Mindestzahl von 1 500 Genehmigungen für schwere Fahrzeuge zuzuteilen.

2.6.1. Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr bis zum 15. November die verbleibenden, nicht verwendeten Genehmigungen zurückgeben, so daß die Kommission sie neu verteilen kann.

2.6.2. Nach Ansicht des Ausschusses müßte dieses Datum vorgezogen werden, wenn der Zweck in einer tatsächlichen Nutzung der abgegebenen Genehmigungen besteht. Außerdem sollte die Verteilung der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten — unter Einbeziehung des Basiskontingents von 1 500 Genehmigungen pro Mitgliedstaat — anhand der Ergebnisse der Verkehrszählung angepaßt werden.

2.7. Im Kommissionsvorschlag wird für den bilateralen und den Transitverkehr von denselben Zuteilungskriterien ausgegangen. Es wird eine gleichmäßige Verteilung der Genehmigungen auf den bilateralen und den Transitverkehr vorgeschlagen. Diese Verteilung wird nicht von der Kommission untermauert, sondern stützt sich auf eine vom Rat der Union festgelegte Richtschnur. Der Ausschuß erkennt diese politische Situation an, empfiehlt jedoch eine neue Zuweisungspolitik, falls aus den Verkehrszählungen hervorgehen sollte, daß das tatsächliche Verhältnis der Genehmigungen für den bilateralen und den Transitverkehr von der derzeitigen Verteilung abweicht. Es kommt ja darauf an, die knappen Genehmigungen bestmöglich zu nutzen.

2.7.1. In diesem Rahmen ist noch auf die Tatsache hinzuweisen, daß eine bilaterale Fahrt als eine sogenannte Rundfahrt angesehen wird, weshalb eine Genehmigung ausreicht; für eine Transifahrt hin und zurück dagegen sind zwei Genehmigungen erforderlich.

2.8. Für eine gerechte Bestimmung der Anteile der Mitgliedstaaten ist es erforderlich, über Informationen zum Zulassungsland der Fahrzeuge sowie zu zurückgelegten Entfernungen und Umwegkilometern zu verfügen. Diese Informationen sind beim statistischen Amt der Europäischen Union nicht vollständig verfügbar, und deshalb geht die Kommission davon aus, daß die Anteile näherungsweise festzulegen sind.

2.8.1. Staaten, die über genauere Daten verfügen, empfinden das als ausgesprochen unbefriedigend. Denn die „bessere“ Information wird nicht berücksichtigt, wodurch insbesondere Länder, die grenzüberschreitende Kabotagetransporte abwickeln, benachteiligt werden, da diese Transporte in die Handelsstatistiken des Landes des Lieferanten eingehen und nicht in die Transportstatistiken des Landes des Transporteurs.

2.9. Um schnellstmöglich über zuverlässigere Daten zu verfügen, plant die Kommission noch für das Jahr 1999 die Durchführung von Verkehrszählungen.

2.9.1. Die Parameter, die die Kommission einbeziehen will, sind bereits unter Ziffer 1.9 angeführt.

2.9.2. Die Zählungen sollen an allen Grenzübergängen zur Schweiz, am Frejus- und Gotthard-Tunnel und am Brenner, durchgeführt werden.

2.9.3. Im übrigen ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Auffassung, daß in dem Ausschuß, den die Kommission per Verordnung einzusetzen wünscht, neben den Mitgliedstaaten und der Kommission auch die Straßenverkehrsorganisationen oder ihr Dachverband IRU vertreten sein sollen, zumindest als Beobachter.

2.9.4. Der Ausschuß erklärt sich fürs erste mit der von der Kommission vorgeschlagenen Methode einverstanden, vorausgesetzt daß die Neuverteilung der Genehmigungen auf die Mitgliedstaaten unverzüglich vorgenommen wird, wenn die Ergebnisse der Verkehrszählungen entsprechend ausfallen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. In dem Vorschlag auf (S. 3 Absatz b) erklärt die Kommission, daß die auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Kontingente den auf die Transportunternehmer der Mitgliedstaaten entfallenden Anteilen an den gesamten der Gemeinschaft aufgrund der 28-Tonnen-Gewichtsgrenze entstehenden Kosten entsprechen sollten — die Kostensenkung soll sich auf jeden Mitgliedstaat prozentual zu gleichen Anteilen auswirken. Der Ausschuß hätte hierzu gerne eine genauere Erklärung seitens der Kommission.

3.2. Auf S. 6 des Dokuments wird angeführt, daß nach Schätzungen der Kommission 28 % aller Umwegkilometer von in Italien registrierten Fahrzeugen zurückgelegt werden. Ein Großteil des alpenquerenden Verkehrs findet zwischen Deutschland und Italien über den Brennerpaß in Österreich statt.

Kann die Kommission angeben, wie die 28 % berechnet wurden?

3.3. Der Ausschuß hat große Bedenken in bezug auf die Zählungen, die die Kommission durchzuführen gedenkt, um zu angemesseneren Verkehrsdaten zu kommen. Beabsichtigt die Kommission nur das Zulassungsland der Fahrzeuge festzustellen oder auch zu untersuchen, ob es sich um sogenannte „leere“ oder „schwere“ Fahrzeuge handelt? Dies ist für die Bestimmung der Art der Genehmigung von großer Bedeutung.

3.4. Es ist zu unterstreichen, daß die Verteilung in der von der Kommission vorgeschlagenen Form nach Ansicht des Ausschusses nur vorläufig sein kann, da das notgedrungene Zugrundelegen von Handels- statt Transportdaten bekanntermaßen verfälschte Ergebnisse zur Folge hat, insbesondere für die Länder, die in hohem Maße Kabotagetransporte ausführen.

4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

4.1. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es der Kommission im Rahmen der politischen Zwänge, denen sie unterliegt, gelungen ist, auf der Grundlage einer vertretbaren Methodik einen ersten Vorschlag zur Verteilung der Genehmigungen zu unterbreiten.

4.2. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß, sobald die Ergebnisse der Zählungen zur Feststellung des Herkunftslands der Fahrzeuge vorliegen und es eine Handhabe für eine Neuverteilung der Genehmigungen gibt, diese auch tatsächlich erfolgt. Dadurch sollen die bereits aufgezeigten Unrichtigkeiten korrigiert werden. Nach Ansicht des Ausschusses müßte diese Korrektur sowohl für die Verteilung der Genehmigungen an die Mitgliedstaaten als auch für das Verhältnis von bilateralen und Transitgenehmigungen gelten.

4.3. Mit Blick auf die Auswirkungen der Sperrung des Montblanc-Tunnels auf den Straßenverkehr fordert der Ausschuß, daß auch den sozialen und sonstigen Folgen dieser Schließung für die verbleibenden Tunnelverbindungen und Grenzübergänge Beachtung geschenkt wird.

4.4. Mit Nachdruck drängt der Ausschuß darauf, daß Kommission, Rat und Parlament alles daran setzen, so rasch wie möglich befristete Notlösungen zu beschließen und die Schweiz mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln unter Druck zu setzen, um von den betroffenen Mitgliedstaaten schwerwiegende soziale und wirtschaftliche Folgen abzuwenden.

4.5. Der Ausschuß vertritt den Standpunkt, daß der Bau von Eisenbahntunneln durch die Alpen an sich eine gute Alternative zum Straßenverkehr darstellen kann, lehnt jedoch eine Förderung künstlicher Tarife zur Nutzung der Schiene ab.⁽¹⁾

4.6. Nach Ansicht des Ausschusses muß das Datum des 15. November, zu dem die Mitgliedstaaten ungenutzte Genehmigungen an die Kommission zurückgeben müssen, vorgezogen werden, damit diese Genehmigungen noch rechtzeitig, d.h. im Jahr der Rückgabe, verwendet werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 28.4.1999, S. 28.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**Derzeitiger Tarif**

Der derzeitige Tarif für beladene oder leere Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, die sogenannte Schwerverkehrsabgabe, liegt bei 25 CHF pro Tag.

—

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**Gebühren nach dem 1. Januar 2005**

Die folgenden Transitgebühren für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 40 Tonnen werden für die Strecke Basel — Chiasso gelten:

- ohne Lötschberg-Tunnel liegt der durchschnittliche Tarif bei 297 CHF;
- dies gilt höchstens bis zum Jahr 2007;
- mit dem Lötschberg-Tunnel sind bis höchstens 2008 durchschnittlich 330 CHF zu bezahlen.

Für die Kategorie „leere Fahrzeuge“ wird die normale Schwerverkehrsabgabe gelten.

—

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien“⁽¹⁾

(1999/C 329/02)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 157 Absatz 3 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 6. September 1999 an. Berichterstatter war Herr Hernández Bataller.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 104 gegen 2 Stimmen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die nationale audiovisuelle Industrie, insbesondere ihre Bereiche Fernseh- und Kinoproduktionen, ist einer der strategisch wichtigen Wirtschaftssektoren Europas. Einige Schlüsseldaten seien hier genannt:

- die audiovisuellen Medien tragen ca. 1-2 % zum europäischen BIP bei;
- der Sektor hat derzeit rund 1,8 Mio. Beschäftigte und wächst jährlich um 7 %. Dieses exponentielle Wachstum, das wirtschaftlich gesehen sehr bedeutsam ist, bietet gute Geschäftsmöglichkeiten.

1.2. Die europäische audiovisuelle Industrie ist jedoch immer noch geprägt von einer Vielzahl fragmentierter Märkte, unzulänglichen Produktions- und Vermarktungsstrukturen sowie unzureichenden Investitionen für die Entwicklung audiovisueller Projekte. Fachkräfte und Produzenten bzw. kreative Kräfte und Verwaltungsebene des Sektors haben nicht dieselben Möglichkeiten, auf Entscheidungen Einfluß zu nehmen.

1.2.1. Bei einer Gegenüberstellung der Sektoren in Europa und den Vereinigten Staaten zeigt sich, daß die USA zehnmal mehr audiovisuelle Produktionen bezogen auf den Marktwert nach Europa exportieren. Daten von Eurostat zufolge betrug das Zahlungsbilanzdefizit der EU gegenüber den USA in diesem Bereich im Jahr 1995 fast 1,6 Mrd. Euro. Laut Schätzungen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle ergab sich für den An- und Verkauf von Programmen zwischen der EU und den USA 1997 ein Defizit von mehr als 5 Mrd. Euro.

1.3. Aus europäischer Sicht resultiert die Bedeutung der audiovisuellen Industrie nicht nur aus ihrer wirtschaftlichen Funktion, sondern auch aus ihrer Rolle bei der Verbreitung und Förderung unserer Kultur und unserer demokratischen Werte.

1.3.1. Die audiovisuelle Industrie ist nicht nur ein bedeutender Wirtschaftszweig, sie ist auch eine Kulturindustrie, deren Erzeugnis aufgrund seines besonderen Charakters einzigartig ist. In Europa wird im Hinblick auf die audiovisuellen Medien von jeher eine Politik verfolgt, die ein Gleichgewicht zu erreichen sucht zwischen:

- dem Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit, einem Wesenselement einer demokratischen Gesellschaft und
- der Wahrung des Allgemeininteresses, das den Schutz der Minderjährigen, die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, den Schutz der Intimsphäre und die Entwicklung des sozialen Zusammenhalts gebietet.

1.3.2. Das Gesellschaftsmodell Europas gründet sich auf eine Reihe von gemeinsamen Werten:

- Erhaltung der Demokratie und Wahrung der Menschenrechte;
- Verteidigung des Rechtsstaats;
- Gleichgewicht zwischen Öffentlichem und Privatem, zwischen wirtschaftlichen Interessen und sozialer Verantwortung.

1.4. In Europa war man nie der Ansicht, daß der audiovisuelle Sektor ohne staatliche Regelung auskommen solle, daß seine ungehinderte Entwicklung von sich aus den Pluralismus garantiere. In Europa wird der Sektor immer schon unter zwei Gesichtspunkten betrachtet, seiner Besonderheit und seiner sozialen und kulturellen Funktion.

1.4.1. Eine der Hauptaufgaben der audiovisuellen Politik der Mitgliedstaaten ist es daher von jeher, die Informationsfunktion der Medien zu erhalten und ihre Rolle bei Bildung und Ausbildung des Zuschauers jenseits rein kommerzieller Erwägungen zu fördern⁽²⁾.

⁽²⁾ ABl. C 301 vom 13.11.1995, S. 35. Stellungnahme des Ausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates über die Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehätigkeit“.

⁽¹⁾ ABl. C 110 vom 21.4.1999, S. 14.

1.5. Die Politik der Europäischen Union verfolgt ein zweifaches Ziel:

- Begründung eines eigenen audiovisuellen Sektors in Europa, der den freien Verkehr der audiovisuellen Dienstleistungen sicherstellt;
- Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie.

1.6. Um die Infrastrukturen für statistische Informationen in der Gemeinschaft zu schaffen, die für die Konzeption und Umsetzung einer Gemeinschaftspolitik für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen benötigt werden, hat der Rat kürzlich eine diesbezügliche Entscheidung verabschiedet⁽¹⁾.

2. Der Kommissionsvorschlag

2.1. Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle wurde am 15. Dezember 1992 in Straßburg vom Europarat gegründet. Seit der Gründungssitzung, an der die Kommission teilnahm, ist die Zahl der Mitglieder von 29 auf 34 gestiegen. Ziel der Informationsstelle ist es, den Informationsfluß innerhalb der audiovisuellen Industrie zu verbessern und den Überblick über den Markt sowie dessen Transparenz zu fördern. Insbesondere besteht die Aufgabe der Informationsstelle darin, Informationen und Statistiken über bestimmte Bereiche des audiovisuellen Sektors (insbesondere Rechts-, Wirtschafts- und programmbezogene Informationen) zu sammeln und zu bearbeiten.

2.1.1. Die Informationsstelle wurde anfänglich als Pilotprojekt eingerichtet; nach drei Jahren wurde eine Bewertung durchgeführt. Am 20. März 1997 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Entschließung zur Bestätigung der Weiterführung der Informationsstelle. Die der Entschließung beigefügte neue Satzung bestätigt die Ziele der Informationsstelle. Ihre Tätigkeit richtet sich insbesondere nach dem Bedarf der Fachleute. Ausdrücklich ausgeschlossen sind Standardisierungs- oder Regelungstätigkeiten.

2.1.2. Die Kommission hat mehrere Pilotmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm für prioritäre Maßnahmen im Bereich statistische Informationen⁽²⁾ durchgeführt. Dabei wird der audiovisuelle Sektor als einer der vorrangigen Dienstleistungsbereiche auf Gemeinschaftsebene betrachtet und die Einrichtung eines neuen Informationssystems auf der Grundlage des Unternehmenskonzepts und funktionaler Statistiken vorgesehen.

2.1.3. Es besteht Einigkeit, daß sich die Tätigkeiten von Eurostat und der Informationsstelle ergänzen und gegenseitig verstärken. Das erklärt sich wie folgt:

- Die Aufgabe von Eurostat besteht insbesondere darin, den statistischen Bedarf seiner Nutzer zu decken. Hierzu gehören die Kommission und die anderen Gemeinschaftsorgane, die Regierungen der Mitgliedstaaten, Binnenmarktakteure und die breite Öffentlichkeit.

- Die Aufgabe der Informationsstelle, wobei Standardisierungs- oder Regelungstätigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen sind, konzentriert sich auf die Bereitstellung funktionaler Informationen, d.h. Informationen für den Bedarf von Unternehmen und Fachleuten. Die offizielle anerkannte Zielgruppe sind zunächst Fachleute verschiedener Kategorien und danach Regierungen und öffentliche Behörden, da genaue Marktinformationen für den Bedarf der Fachleute in den Zuständigkeitsbereich der Informationsstelle fallen.

2.2. Die Kommission legt diesen Vorschlag für eine Entscheidung mit dem Ziel vor, eine solide Rechtsgrundlage für den Beitrag der Gemeinschaft zur Informationsstelle und ihre Beteiligung daran zu schaffen und stützt sich dabei auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs über Rechtsgrundlagen vom 12. Mai 1998 (Rs. C 106/96).

2.2.1. Der Gemeinschaftsbeitrag zur Beobachtungsstelle macht 12,25 % des Gesamtbudgets aus. Die übrigen Haushaltsmittel werden nach dem für Eureka-Eurovision geltenden Schlüssel von den Mitgliedstaaten des Europarates aufgebracht, die ebenfalls Mitglieder der Beobachtungsstelle sind.⁽³⁾

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Vorschlag für eine Entscheidung der Kommission, da er dazu beiträgt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Industrie zu stärken, indem die Verbreitung von Wirtschafts- und Rechtsinformationen verbessert, ein klareres Bild des Marktes gezeichnet sowie die Transparenz und Infrastrukturinvestitionen gefördert werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer Stärkung der audiovisuellen Industrie in Europa beitragen werden.

3.1.1. Der Kommissionsvorschlag bringt keine zusätzliche Belastung der Unternehmen mit sich und bedeutet auch für die einzelnen Institutionen und Verwaltungen kein Mehr an statistischen Arbeiten.

3.2. Der Ausschuß teilt die Auffassung der Kommission, da

- Vergleichsdaten der Mitglieder der Beobachtungsstelle bereitgestellt werden, die für die audiovisuelle Industrie, die Gemeinschaftsinstitutionen, die Regierungen, die wirtschaftlichen und sozialen Akteure, die Forschungsinstitute, die Mediennutzer, die Hochschulen und die Medien aufschlußreich sind;
- die Gemeinschaftsinstrumente zur Schaffung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen ergänzt werden. Die gemeinschaftsweite Sammlung statistischer Daten über den audiovisuellen Sektor muß sich von den statistischen Untersuchungen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle unterscheiden.

(1) Abl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39. Entscheidung des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen.

(2) Abl. L 19 vom 18.8.1993. Entscheidung des Rates 93/464/EWG.

(3) Siehe Anhang.

3.2.1. Der Ausschuß wiederholt⁽¹⁾, daß der Zugang zur Information den gleichberechtigten Zugang aller Akteure zu Archiven und Registern und die Pflicht der öffentlichen Hand zum Schutz des Rechts auf freien Zugang einschließt. Ferner müssen die Gebühren für den Zugang und die Verwertung von Daten der Beobachtungsstelle erschwinglich sein bzw. einen Preis haben, der sich aus den Kosten für Druck, Aktualisierung, Suche und Übermittlung der Daten errechnet.

3.3. Der Ausschuß hält es für wichtig, daß die Industrie der Gemeinschaft und die Nutzer über zuverlässige und aktuelle Informationen verfügt, die auch für die Überwachung, Bewertung und Ausarbeitung von Gemeinschaftsprogrammen bedeutsam sind.

3.4. Die Statistiken müssen auf jeden Fall unter Wahrung der Grundsätze der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Relevanz, Kosteneffizienz, Anonymisierung und Transparenz erstellt werden.

3.5. Die Gemeinschaft muß die Wichtigkeit und Notwendigkeit künftiger Statistiken zum audiovisuellen Sektor überprüfen, insbesondere, was die Daten zur Förderung der sozialen Dimension der Union, d.h. die Entwicklung und Überwachung der Beschäftigung, die Ausbildung und die Politik der Chancengleichheit betrifft.

(1) ABl. C 169 vom 16.6.1999, S. 30. Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Informationen des öffentlichen Sektors: Eine Schlüsselressource für Europa — Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“.

3.6. Der Ausschuß wiederholt seine Auffassung⁽²⁾, daß der audiovisuelle Sektor in der Europäischen Union strategische Bedeutung hat und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Die immer schneller fortschreitende Entwicklung der audiovisuellen Industrie und der audiovisuellen Sektoren in der ganzen Welt lassen eine bessere statistische Kenntnis dieser Branche noch wichtiger erscheinen.

3.7. Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß die Kommission eine audiovisuelle Politik vorantreibt, die für Europa einen wirklichen Mehrwert darstellt, indem sie Gemeinschaftsprogramme und -aktionen für den audiovisuellen Bereich einleitet, so insbesondere das Programm Media III. Die Kommission sollte dafür Sorge tragen, daß das Gemeinschaftsrecht insgesamt umgesetzt und eingehalten und insbesondere das dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ordnungsgemäß angewendet wird.

3.8. Soll die Kulturpolitik konkretere Formen annehmen, soll die „kulturelle Identität Europas“ geschützt und gefördert werden und eine politische Dimension erhalten, müssen die Nutzer sensibilisiert und informiert, die Industrie und die Mitgliedstaaten unterstützt werden. Der Ausschuß fordert daher die Kommission noch einmal auf⁽³⁾, eine „Europäische Agentur für die Informationsgesellschaft“ einzurichten, die sich auch mit der Koordinierung der Initiativen im Bereich der Multimedia-Konvergenz⁽⁴⁾ befassen würde.

(2) ABl. C 204 vom 15.7.1996, S. 5. Stellungnahme des Ausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion“.

(3) ABl. C 256 vom 2.10.1995, S. 24. Stellungnahmen des Ausschusses zu dem „Vorschlag für einen Beschluß des Rates 95/0026 (SYN) über ein Fortbildungsprogramm für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (1996-2000)“.

(4) Konvergenz kann als Schnittstelle zwischen Kommunikation, Technologie und Medien definiert werden.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beiträge zum Haushalt der Beobachtungsstelle für audiovisuelle Medien

Zypern	0,049975	Irland	0,249875	Belgien	2,248876
Estland	0,049975	Rumänien	0,249875	Schweiz	2,248876
Ehemalige Republik Jugoslawien	0,049975	Slowakische Republik	0,349825	Schweden	2,498751
Island	0,049975	Polen	0,49975	Niederlande	2,998501
Lettland	0,049975	Tschechische Republik	0,649675	Spanien	5,497251
Liechtenstein	0,049975	Finnland	0,9995	Deutschland	12,243878
Litauen	0,049975	Griechenland	0,9995	Frankreich	12,243878
Luxemburg	0,049975	Norwegen	0,9995	Italien	12,243878
Malta	0,049975	Portugal	0,9995	Rußland	12,243878
Slowenien	0,09995	Türkei	0,9995	Vereinigtes Königreich	12,243878
Bulgarien	0,249875	Österreich	1,49925	Europäische Kommission	12,243878
Ungarn	0,249875	Dänemark	1,49925		

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße“⁽¹⁾

(1999/C 329/03)

Der Rat beschloß am 7. Juni 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1999 an. Berichtersteller war Herr Giesecke.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 89 gegen 2 Stimmen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfolgt die Bevölkerung den Gefahrguttransport und die hierzu getroffenen Maßnahmen mit großer Aufmerksamkeit.

1.2. Der jetzt vorgelegte Vorschlag soll der Absicherung der Sicherheits- und Qualitätsnormen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße dienen.

1.3. Er bezieht sich auf die Richtlinie 94/55/EG, die bisher nicht vollständig umgesetzt werden konnte.

1.4. Das entscheidende Problem ist, daß EG-einheitliche Normen für die Umschließungen (Gefäße) für Gefahrgüter der Klasse 2 (Gase) vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) nicht auftragsgemäß entsprechend der Richtlinie 94/55/EG fertiggestellt wurde.

1.5. Die entsprechenden Gase werden z. B. in Feuerzeugen, Spraydosen, Kochgeräten für Camping, als Heizungsmaterial, für Privathaushalte oder als Industriegase verpackt in Lastkraftwagen befördert.

1.6. In allen Mitgliedstaaten gibt es seit ca. 80 Jahren unterschiedliche Vorschriften im Gewerberecht und im Verkehrsrecht über die Verpackung und Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 2 (Gase).

1.7. Diese nationalen Vorschriften können insbesondere aufgrund klimatischer Bedingungen (z. B. in Finnland oder Griechenland) allein nach technischen Vorschriften sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist eine gemeinsame europäische Norm erforderlich.

1.8. Von den Normungsmaßnahmen sind in jedem Mitgliedstaat Regierungen und Fachverbände betroffen. In jedem Mitgliedsland besteht deshalb erheblicher Abstimmungsbedarf.

1.9. Die nationalen Vorschläge und die der Verbände auf EG-Ebene müssen abgestimmt werden, wobei eine sehr unterschiedliche Interessenslage zu verzeichnen ist. Trotzdem ist es für den Ausschuß nicht nachvollziehbar, daß noch keine CEN-Norm vorliegt, obwohl Sicherheits- und Umweltfragen dies erfordern.

2. Der Richtlinienvorschlag der Kommission

2.1. Aus den in der Einleitung dargestellten Gründen will die Kommission die in der Richtlinie 94/55/EG vorgeschriebenen Fristen verlängern.

2.2. Sie selbst schlägt Fristen vor bzw. verweist wegen der Komplexität auf weitere Fristverlängerungen durch den „Anpassungsausschuß“ nach Artikel 9.

2.3. Ein ergänzender Vorschlag sieht vor, daß „ad-hoc-Bedingungen“ für lediglich innerstaatliche Gefahrguttransporte weiterhin gelten sollen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist aus den dargestellten Gründen zweckmäßig und zu begrüßen.

3.2. Der Ausschuß empfiehlt, daß einzelne Mitgliedstaaten bei lokalen Beförderungen strengere Normen als das ADR anwenden dürfen. Dies dient auch der Chancengleichheit mit dem Verkehrsträger Eisenbahn.

3.3. Da aber auch niedrige Anforderungen möglich sind, fordert der Ausschuß, daß die Kommission klarstellt, was sie unter „lokaler Beförderung“ versteht. Keinesfalls darf darunter eine Ausuferung auf größere Teile eines Distributionsgebietes verstanden werden.

3.4. Angesichts verschiedener Vorfälle in der Vergangenheit erwartet der Ausschuß, daß die zuständigen Regierungen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für ad-hoc-Beförderungen schärfste Maßstäbe anlegen.

⁽¹⁾ ABl. C 171 vom 18.6.1999, S. 17.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Richtlinienvorschlag enthält für den Ausnahmetatbestand der „lokalen Beförderung“ in Artikel 6 Abs. 9 ein Diskriminierungsverbot. Das gleiche fordert der Ausschuß für den Ausnahmetatbestand der „ad-hoc-Beförderungen“ in Artikel 6 Absatz 11.

4.2. Der Vorschlag enthält bei der Darstellung der „derzeitigen Lage“ den Hinweis, daß diese Richtlinie bereits zum 1. Januar 1999 hätte in Kraft treten müssen.

4.3. Da dieses bisher nicht erfolgte, gilt weiterhin nationales Recht.

4.4. Der Ausschuß hat Verständnis für die zunächst abwartende Position der Kommission bei der Vorlage dieses Richtlinienentwurfs, ist aber der Meinung, daß der jetzt vorliegende Vorschlag rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsvorschrift greift.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“⁽¹⁾

(1999/C 329/04)

Der Rat beschloß am 7. Juni 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c) des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Verkehr, Energie, Infrastrukturen, Informationsgesellschaft nahm ihre Stellungnahme am 20. Juli 1999 an. Berichtersteller war Herr Giesecke.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 110 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfolgt die Bevölkerung den Gefahrguttransport und die hierzu getroffenen Maßnahmen mit großer Aufmerksamkeit.

1.2. Der jetzt vorgelegte Vorschlag soll der Absicherung der Sicherheits- und Qualitätsnormen bei der Beförderung gefährlicher Güter per Eisenbahn dienen.

1.3. Er bezieht sich auf die Richtlinie 96/49/EG, die bisher nicht vollständig umgesetzt werden konnte.

1.4. Das entscheidende Problem ist, daß EG-einheitliche Normen für die Umschließungen (Gefäße) für Gefahrgüter der Klasse 2 (Gase) vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) nicht auftragsgemäß entsprechend der Richtlinie 96/49/EG fertiggestellt wurde.

1.5. Die entsprechenden Gase werden z. B. in Feuerzeugen, Spraydosen, Kochgeräten für Camping, als Heizungsmaterial, für Privathaushalte oder als Industriegase verpackt mit der Eisenbahn befördert.

1.6. In allen Mitgliedstaaten gibt es seit ca. 80 Jahren unterschiedliche Vorschriften im Gewerberecht und im Verkehrsrecht über die Verpackung und Beförderung von Gefahrgütern der Klasse 2 (Gase).

1.7. Diese nationalen Vorschriften können insbesondere aufgrund klimatischer Bedingungen (z. B. in Finnland oder Griechenland) allein nach technischen Vorschriften sehr unterschiedlich sein. Deshalb ist eine gemeinsame europäische Norm erforderlich.

1.8. Von den Normungsmaßnahmen sind in jedem Mitgliedstaat Regierungen und Fachverbände betroffen. In jedem Mitgliedsland besteht deshalb erheblicher Abstimmungsbedarf.

⁽¹⁾ ABl C 181 vom 26.6.1999, S. 25.

1.9. Die nationalen Vorschläge und die der Verbände auf EG-Ebene müssen abgestimmt werden, wobei eine sehr unterschiedliche Interessenlage zu verzeichnen ist. Trotzdem ist es für den Ausschuß nicht nachvollziehbar, daß noch keine CEN-Norm vorliegt, obwohl Sicherheits- und Umweltfragen dies erfordern.

2. Der Richtlinienvorschlag der Kommission

2.1. Aus den in der Einleitung dargestellten Gründen will die Kommission die in der Richtlinie 96/49/EG vorgeschriebenen Fristen verlängern.

2.2. Sie selbst schlägt Fristen vor bzw. verweist wegen der Komplexität auf weitere Fristverlängerungen durch den „Anpassungsausschuß“ nach Artikel 9.

2.3. Ein ergänzender Vorschlag sieht vor, daß „Ad-hoc-Bedingungen“ für lediglich innerstaatliche Gefahrguttransporte weiterhin gelten sollen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Richtlinienvorschlag der Kommission ist aus den dargestellten Gründen zweckmäßig und zu begrüßen.

3.2. Der Ausschuß empfiehlt, daß einzelne Mitgliedstaaten bei lokalen Beförderungen strengere Normen als das RID anwenden dürfen. Dies dient auch der Chancengleichheit mit dem Verkehrsträger Straße.

3.3. Da aber auch niedrige Anforderungen möglich sind, fordert der Ausschuß, daß die Kommission klarstellt, was sie unter „lokaler Beförderung“ versteht. Keinesfalls darf darunter eine Ausuferung auf größere Teile eines Distributionsgebietes verstanden werden.

3.4. Angesichts verschiedener Vorfälle in der Vergangenheit erwartet der Ausschuß, daß die zuständigen Regierungen bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Ad-hoc-Beförderungen schärfste Maßstäbe anlegen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der Richtlinienvorschlag enthält für den Ausnahmetatbestand der „lokalen Beförderung“ in Artikel 6 Abs. 9 ein Diskriminierungsverbot. Das gleiche fordert der Ausschuß für den Ausnahmetatbestand der „Ad-hoc-Beförderungen“ in Artikel 6 Absatz 11.

4.2. Der Vorschlag enthält bei der Darstellung der „derzeitigen Lage“ den Hinweis, daß diese Richtlinie bereits zum 1. Januar 1999 hätte in Kraft treten müssen.

4.3. Da dieses bisher nicht erfolgte, gilt weiterhin nationales Recht.

4.4. Der Ausschuß hat Verständnis für die zunächst abwartende Position der Kommission bei der Vorlage dieses Richtlinienentwurfs, ist aber der Meinung, daß der jetzt vorliegende Vorschlag rechtzeitig vor Ablauf der Übergangsvorschrift greift.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“

(1999/C 329/05)

Der Rat beschloß am 23. März 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 13. Juli 1999 an. Berichterstatte Herr Chagas.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1999) mit 107 gegen 6 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Der nun vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur folgt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 16. Dezember 1997 über „Die Zukunft des Marktes für Fischereierzeugnisse in der Europäischen Union: Verantwortung, Partnerschaft, Wettbewerbsfähigkeit“.

1.2. Mit diesem Verordnungsvorschlag werden einige Aspekte der Gemeinsamen Marktorganisation revidiert und angepaßt und Bestimmungen, die bislang über verschiedene Rechtsakte verteilt waren, in einem Text zusammengefaßt.

1.3. Im Vergleich zu den Anliegen, die mit früheren Anpassungen und Änderungen verfolgt wurden, liegen die Schwerpunkte des jetzigen Verordnungsvorschlags auf einer Stärkung der Verantwortung der Erzeugerorganisationen für die Bestandsbewirtschaftung und die Fänge sowie deren Anpassung an die Nachfrage, auf den Bestimmungen zur Verbesserung der Verbraucherinformation über die Marktkreisläufe sowie auf Mechanismen zur Erleichterung der Versorgung der Verarbeitungsindustrie.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Verordnungsvorschlag vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen.

2.2. Der Ausschuß hat stets alle Maßnahmen begrüßt, die auf eine Verbesserung der Mechanismen der Gemeinsamen Marktorganisation für den Sektor abzielen, insbesondere Maßnahmen zur Vereinfachung der Marktverwaltung und zur Stärkung der Stellung und Repräsentativität der Erzeugerorganisationen durch eine Steigerung ihrer Dynamik.

2.3. Die Gemeinsame Fischereipolitik wurde verschiedentlich angepaßt, unter anderem um den aufeinanderfolgenden Erweiterungen der EU, den verschiedenen Fischereitraditionen und -praktiken sowie der Bestandslage Rechnung zu tragen.

2.4. Ein nützlicher Beitrag zu den Bemühungen, die Märkte zu beleben und die Erzeugerorganisationen besser und wirksamer in diese zu integrieren, wäre auch ein besserer und

aktuellerer Kenntnisstand über die Akteure und Organisationen des Sektors in allen Mitgliedstaaten sowie über deren Situation und Status, um zu ermitteln, ob das derzeitige Modell der Erzeugerorganisation den Realitäten des Sektors tatsächlich entspricht. Der Ausschuß bittet die Kommission, bei diesen Untersuchungen die Vertreter des Sektors hinzuzuziehen.

2.5. Nach Auffassung des Ausschusses muß die Anpassung der Gemeinsamen Marktorganisation darauf abzielen, sie zu einem wirksamen Instrument der Gemeinsamen Fischereipolitik zu machen, das im Hinblick auf eine integrierte Entwicklung des Sektors mit den übrigen Marktsegmenten koordiniert wird.

2.6. In bezug auf den vorliegenden Verordnungsvorschlag vermerkt der Ausschuß positiv, daß nun Bestimmungen, die bisher auf verschiedene Rechtsakte verteilt waren, in einem Text zusammengefaßt werden, was den Marktteilnehmern die Handhabung erleichtern wird.

2.7. Der Vorschlag ist fundiert und kohärent und berücksichtigt auch einige vom WSA und von den Vertretern des Sektors vorgetragene Anliegen.

2.8. Auch wenn die Gemeinsame Marktorganisation allein die Probleme des Sektors nicht lösen kann, muß dieser doch in kohärenter Weise zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik beitragen.

2.9. Bei der derzeitigen Knappheit der Meeresressourcen ist es — zumal bei angemessener finanzieller Unterstützung — der richtige Ansatz, die Erzeugerorganisationen anzuhalten, operationelle Programme aufzustellen, die die Fangmengen auf die Marktbedürfnisse abstimmen, um so der Verschwendung eines gemeinsamen und knappen Guts vorzubeugen.

2.10. Der Ausschuß betont, daß bei der derzeitigen Marktlage, die sich durch einen Rückgang der Fänge und die Konkurrenz durch Erzeugnisse aus Drittländern auszeichnet, der Preisstützung ganz besondere Bedeutung zukommt und in hohem Maße die wirtschaftliche Lebensfähigkeit wichtiger Produktionszweige sicherstellt.

2.11. Die Erhaltung der Lebensfähigkeit dieses Sektors, der für die Wirtschaft einiger Regionen und ihre Bevölkerung von großer Bedeutung ist, setzt auch den Erhalt und die Wettbewerbsfähigkeit einer Erzeugung voraus, die die Anforderungen erfüllt, die in immer stärkeren Maße an eine korrekte und angemessene Ernährungsweise gestellt werden.

2.12. Die Mindestanforderungen an eine bessere Etikettierung der Erzeugnisse und eine bessere Verbraucherinformation über die Unterschiede zwischen frischen, gekühlten oder tiefgekühlten Fischereierzeugnissen werden vom Markt als solchem bestimmt und erhöhen gleichzeitig auch die Transparenz. Die Erzeugerorganisationen sollten diesen Aspekt systematisch in ihre Aktion einbeziehen und alle für diese Zwecke verfügbaren Finanzhilfen und Gemeinschaftsinstrumente einsetzen.

2.13. Bei der Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen nach spezifischen Verfahren muß auch die große Vielfalt unterschiedlicher Verbrauchergewohnheiten innerhalb der EU, insbesondere in bezug auf frischen Fisch, berücksichtigt und respektiert werden. Die gemeinsamen Vermarktungsnormen sollten, wie dies auch bei anderen Erzeugnissen der Fall ist, auf alle Fischereierzeugnisse, d.h. gesalzene, frische und getrocknete, ausgedehnt werden.

2.14. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Ausschuß die Bedeutung, die der Frage der Mindestgrößen nicht nur für die Bestandserhaltung, sondern auch in bezug auf den Welthandel zukommt.

2.15. Die Konkurrenz durch Erzeugnisse aus Drittstaaten ist bisweilen auf eine Umgehung der Rechtsvorschriften zurückzuführen, was der Gemeinschaftserzeugung schadet und schwerwiegende Störungen des Sektors hervorruft.

2.16. Die Anwendung der diesbezüglichen Kontrollvorschriften, die im wesentlichen den Mitgliedstaaten obliegt, war nicht immer zufriedenstellend. Obwohl inzwischen Fortschritte und eine Steigerung der Effizienz zu verzeichnen sind, unterstreicht der Ausschuß die Notwendigkeit, daß die Union bei Einfuhren und Anlandungen aus Drittländern bzw. von Schiffen, die Billigflaggen führen, die Anwendung der Rechtsvorschriften, insbesondere was die Mindestgrößen sowie den Hygiene- und Gesundheitsstandard betrifft, strenger kontrolliert.

2.16.1. Der Ausschuß appelliert erneut an die Kommission, sich darum zu bemühen, daß die gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Meeresressourcen auf die verschiedenen internationalen Gremien und die bilateralen Abkommen ausgedehnt werden, um zu einer Harmonisierung der Verfahren und Vorschriften zu gelangen, die zum einen dem Schutz der Ressourcen und zum anderen einer Verringerung der Wettbewerbsverzerrungen dienen.

2.17. Für den Fall, daß Marktstörungen und schwerwiegende Krisen infolge unlauteren Wettbewerbs seitens der Drittländer auftreten, sollte die Kommission nach Meinung des Ausschusses in bezug auf den finanziellen Ausgleich unbedingt einen Mechanismus zur besonderen Unterstützung der Erzeugerorganisationen vorsehen.

2.18. In bezug auf die Bestimmungen zur Stärkung der Rolle der Erzeugerorganisationen, denen zufolge unter bestimmten Voraussetzungen die von der Erzeugerorganisationen einer Region aufgestellten und mehrheitlich angenommenen Regeln auch auf alle Nichtmitglieder ausgedehnt werden können, vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß es sich um eine diffizile Regelung handelt, die nur in Ausnahmefällen zur

Anwendung kommen sollte. In jedem Fall darf die Anwendung dieser Bestimmung, wie die Kommission selbst betont, die Freiheit des Handels nicht einschränken.

2.19. Derzeit geht die Entschädigung für die von der Ausdehnung der Regeln Betroffenen zu Lasten der Mitgliedstaaten.

2.19.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte diese Maßnahme aus den Mitteln des EAGFL finanziert werden.

2.20. Die Aufwertung der Gemeinschaftserzeugung und deren Schutz vor der immer stärker werdenden Konkurrenz durch Erzeugnisse aus Drittländern geht selbstverständlich auch mit der Förderung einer auf die Verbraucherpräferenzen abgestimmten Qualitätspolitik einher.

2.21. Wie bereits in der Vergangenheit hervorgehoben wurde, fängt diese Qualitätspolitik an Bord der Schiffe an und muß bis zur Abgabe der Erzeugnisse an den Endverbraucher aufrechterhalten werden.

2.22. Der Ausschuß bezweifelt, daß der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung der Bedingungen für Strukturmaßnahmen im Fischereisektor, in dem in bezug auf die Flottenerneuerung der Grundsatz aufgestellt wird, daß bei jedem Fischereifahrzeug der Anteil der stillgelegten Kapazität bei 130 % der neugeschaffenen Kapazität liegen muß, eine Flottenerneuerung ermöglicht. Er bekräftigt in diesem Zusammenhang die Aussagen seiner diesbezüglichen Stellungnahme⁽¹⁾.

2.23. Die Sicherheit der für den menschlichen Verzehr bestimmten Nahrungsmittel muß unter allen Umständen gewährleistet sein. Daher muß die Kommission nach Ansicht des Ausschusses in allen Einzelheiten den Fragen auf den Grund gehen, die sich im Zusammenhang mit der Beimischung bestimmter Stoffe oder Erzeugnisse zu Futtermitteln für Tiere stellen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Dasselbe gilt auch für die Erzeugnisse der Aquakultur.

2.24. Der Verarbeitungsindustrie muß eine in bezug auf Qualität und Quantität sichere Versorgung garantiert werden. Daher müssen die Voraussetzungen für die Kontinuität der Versorgung geschaffen werden, und zwar vorzugsweise mit Gemeinschaftserzeugnissen, mit denen bislang nur ein Teil des Bedarfs an Rohwaren gedeckt werden kann.

2.25. Wenn die Gemeinschaft in der Vergangenheit zur Versorgung ihrer Verarbeitungsindustrie auf Erzeugnisse aus Drittländern zurückgegriffen hat, wurden zu diesem Zweck dem Bedarf entsprechende Kontingente festgelegt. Um die Versorgung der Gemeinschaftsindustrie zu erleichtern, wird nun vorgeschlagen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang V aufgeführten Erzeugnisse auszusetzen.

2.26. Der Ausschuß verfügt nicht über Informationen, anhand derer sich beurteilen ließe, ob sich das bisherige Kontingentsystem als unangemessen erwiesen hat und die Kommission aus diesem Grund eine Aufhebung der Zollsätze für die Erzeugnisse des Anhangs V vorschlägt.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 10.

2.26.1. Er hegt Befürchtungen in bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Maßnahme, die die Gemeinschaftserzeugung in noch stärkerem Maße der Konkurrenz durch Drittländer aussetzen kann, wenn für diese zu den niedrigen Kosten für die Produktionsfaktoren und Rohwaren nun auch noch Zollvergünstigungen kommen.

2.26.2. In bezug auf die Versorgung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsindustrie mit Rohwaren gibt der Ausschuß einer Beibehaltung der Einzelfallanalyse und des bisherigen Kontingentsystems für alle Erzeugnisse den Vorzug und empfiehlt in

diesem Zusammenhang eine Verkürzung der Fristen und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Gewährung von Zollaussetzungen, um die Kontinuität der Versorgung der Verarbeitungsindustrie zu verbessern.

2.27. Was den finanziellen Aspekt betrifft, so betont der Ausschuß, daß eine Reform des Ausmaßes und der Tragweite wie die vorgeschlagene einer den angestrebten Zielen angemessenen Mittelausstattung bedarf, wenn konkrete Ergebnisse für den Sektor erzielt werden sollen.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut“⁽¹⁾

(1999/C 329/06)

Der Rat beschloß am 8. September 1999 gemäß Artikel 37 des EG-Vertrags, den Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umweltschutz nahm ihre Stellungnahme am 13. Juli 1999 an. Berichterstatter war Herr Kallio.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 108 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Vorgeschichte

1.1. Der Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut in der EU ist bislang in zwei Richtlinien geregelt: und zwar der Richtlinie 66/404/EWG (Ursprungsrichtlinie), in der es um den Ursprung von vermarktetem Vermehrungsgut und die erforderlichen Informationen über dieses Material geht, und Richtlinie 71/161/EWG (Qualitätsrichtlinie) über die Qualität von Saat- und Pflanzgut. Diese Richtlinien wurden 1966 und 1971 erlassen und in der Vergangenheit nur geringfügig geändert. Bei den Beitrittsverhandlungen mit Finnland und Schweden erkannte die Kommission den Revisionsbedarf dieser Richtlinien und so wurde diesen Ländern auch ein Übergangszeitraum bis Ende 1999 für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht eingeräumt.

2. Bewertung des Kommissionsvorschlags

2.1. Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf ist das Ergebnis umfangreicher Anstrengungen der zuständigen Arbeitsgruppe und eingehender Vorbereitungen

auf der Ebene des ständigen Ausschusses für das „landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzengutwesen“. Der Richtlinienvorschlag kombiniert die beiden vorgenannten früheren Richtlinien zu einem einzigen Text und nimmt zahlreiche Änderungen gegenüber diesen beiden Ursprungstexten vor.

2.2. Der Vorschlag trägt den besonderen Bedürfnissen Finnlands und Schwedens Rechnung, indem er eine neue Kategorie von Vermehrungsgut vorsieht, und zwar das Vermehrungsgut mit festgestellter Herkunft, das nach den bestehenden Richtlinien bislang nicht verwendet werden konnte. Der Einsatz von Vermehrungsgut dieser Kategorie ist unverzichtbar, insbesondere in den nördlichen Teilen Finnlands und Schwedens. Mitgliedstaaten, die eine Verwendung solchen Vermehrungsgutes nicht wünschen (wie beispielsweise Deutschland), können dies in ihren einzelstaatlichen Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet untersagen. Außerdem können die Mitgliedstaaten auch in bezug auf ihr eigenes Hoheitsgebiet strengere Anforderungen zur Auflage machen als sie der Richtlinienvorschlag vorsieht, wodurch gewährleistet wird, daß nach Inkrafttreten der revidierten Richtlinie keine Abstriche hinsichtlich des bislang auf nationaler Ebene geltenden Regulierungsniveaus gemacht werden brauchen. So gesehen trägt der Richtlinienvorschlag den unterschiedlichen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten in erfolgreicher Weise Rechnung.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 14.7.1999, S. 1.

2.3. Der Kommissionsvorschlag berücksichtigt die Entwicklungen in diesem Bereich. Es wurde versucht, die maßgeblichen Begriffe und Klassifikationen dem neuen aktualisierten OECD-Schema für das grenzüberschreitende Inverkehrbringen von forstlichem Vermehrungsgut anzupassen. Dies wird den Handel mit OECD-Ländern außerhalb der Gemeinschaft erleichtern.

2.4. Bekanntermaßen führt die zu starke Entfernung von Vermehrungsgut von seinem Ursprungsraum insbesondere von Süden nach Norden unvermeidlich zu forstwirtschaftlichen Mißerfolgen. Die Mitgliedstaaten können mit entsprechender Genehmigung der Kommission die Verwendung von solchem ungeeignetem Vermehrungsgut in ihrem Hoheitsgebiet untersagen. Sie müssen allerdings die Nichteignung des betreffenden Materials nachweisen, um diese Genehmigung zu erhalten. Es sollten Überlegungen darüber angestellt werden, die diesbezüglichen Verfahren zu vereinfachen und den Mitgliedstaaten größere Entscheidungsbefugnis einzuräumen, wobei allerdings der Grundsatz des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft gewahrt werden muß.

2.5. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vor, und zwar im wesentlichen hinsichtlich der von ihr erfaßten Baumarten. Auch der Kontrollbedarf nimmt mit der vorgeschlagenen neuen Richtlinie zu, was höhere Kosten mit sich bringt. Zum Ausgleich dafür dürften die Abnehmer von forstlichem Vermehrungsmaterial eine größere Gewißheit haben, daß bei dem betreffenden Material die Ursprungsgarantie gewährleistet ist.

2.6. Der Wahrheitsgehalt der Informationen über forstliches Vermehrungsmaterial muß aber auch garantiert sein, wenn solches Vermehrungsgut auf dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten abgesetzt wird. Hierfür ist eine besonders effiziente Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden der Mitgliedstaaten erforderlich, und dies bedingt auch die

Verpflichtung, entsprechende Informationen über importiertes Saat- und Pflanzgut, zugänglich zu machen. Die im Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen bezüglich dieser Verfahren sollten überarbeitet werden.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen für die Mitgliedstaaten

3.1. Die Durchführung der Richtlinie wird die einzelstaatlichen Verwaltungskosten erhöhen, weil die Erzeugung und der Vertrieb von forstlichem Vermehrungsgut ausführlicher dokumentiert werden muß und amtliche Kontrollmaßnahmen aufgestockt werden müssen. Die Bestimmungen über die Feststellung des Ursprungsgebiets, die verschiedenen Register und Karten werden in der Umsetzungsphase beträchtliche Arbeit verursachen.

4. Inkrafttreten der Richtlinie

4.1. Der Richtlinienvorschlag sieht einen Übergangszeitraum bis 1.1.2000 für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht vor; dies ist zumindest für Finnland und Schweden wegen der Bedeutung der Forstwirtschaft und ihrer Intensität, in der sie in diesen beiden Ländern betrieben wird, von ausschlaggebender Bedeutung. Die neuen Bestimmungen werden so viele verwaltungsmäßige Änderungen mit sich bringen, daß der Zeitplan für die Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie noch einmal überdacht werden sollte. Da auch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über forstwirtschaftliches Vermehrungsgut revidiert werden müssen, kann die Richtlinie frühestens ab dem Jahre 2001 in Finnland angewandt werden. Der Übergangszeitraum für die Umsetzung der bestehenden Richtlinie, der Finnland und Schweden mit dem Beitritt eingeräumt wurde und der Ende d.J. abläuft, sollte deswegen ebenfalls um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Übergangsregelungen sollten auch dafür sorgen, daß das gewonnene Saatgut zumindest auf dem inländischen Markt auch weiterhin vertrieben werden darf.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Entwurf für eine Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die Abfallbewirtschaftung“

(1999/C 329/07)

Der Rat beschloß am 5. Juli 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion — wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 14. Juli 1999 an. Berichterstatter war Herr Vasco Cal.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 108 gegen 1 Stimme bei 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In der Auffassung, daß im Abfallsektor seit Annahme seiner Entschließung vom 7. Mai 1990⁽¹⁾ über die Abfallpolitik auf legislativer, wirtschaftlicher und technischer Ebene beträchtliche Fortschritte erzielt wurden, von denen sich die einzelstaatlichen Behörden und die Dienststellen der Gemeinschaft sowie Unternehmen und Verbraucher haben leiten lassen, nahm der Rat am 24. Februar 1997 eine neue Entschließung über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallbewirtschaftung⁽²⁾ an. Darin unterstreicht der Rat

- die Bedeutung, die Statistiken bei der Erkennung von Abfallproblemen, der Bewertung von abfallwirtschaftlichen Prioritäten sowie der Festlegung und Erreichung realistischer Ziele im Rahmen der Abfallbewirtschaftungspolitik haben können;
- betont, daß im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften regelmäßig zweckdienliche Abfalldaten vorgelegt werden müssen;
- ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur und den Mitgliedstaaten ein gemeinschaftsweites, zuverlässiges System für die Erfassung von Abfalldaten einzurichten, das auf gemeinsamen Begriffen, Definitionen und Einstufungskriterien beruht und möglichst geringe Kosten für den öffentlichen und den privaten Sektor verursachen sollte;
- fordert die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftssubjekte auf, quantitative Ziele mit Richtwertcharakter zur Erreichung signifikanter Verringerungen des Abfallaufkommens und eines höheren Niveaus bei der Wiederverwendung, beim Recycling und bei der Verwertung festzulegen und zu verfolgen, und fordert die Kommission auf, diese Ziele zu unterstützen;
- ersucht die Kommission, Informationen über jene umweltschädlichen Stoffe und Materialien im Abfall, die in den Mitgliedstaaten besondere Probleme aufwerfen, zu sammeln und gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen zur Lösung dieser Probleme vorzulegen.

1.1.1. Ferner äußert der Rat in dieser Entschließung Besorgnis angesichts der Tatsache, daß zum Zweck der Verbrennung — mit oder ohne Energierückgewinnung — Abfall in großem

Maßstab innerhalb der Gemeinschaft transportiert wird, und ersucht die Kommission zu prüfen, inwieweit die Gemeinschaftsvorschriften über die Abfallverbrennung mit Energierückgewinnung geändert werden müssen, und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

1.2. Im jüngsten Statistischen Programm der Gemeinschaft (1998-2002)⁽³⁾ wird das vierjährige Programm für die Entwicklung der Umweltkomponente in den gemeinschaftlichen Statistiken⁽⁴⁾ angeführt, das „auf die Deckung des Statistikbedarfs unter Einbeziehung der Informationen der Europäischen Umweltagentur ausgerichtet“ sei.

1.2.1. Bezugnehmend auf diese spezifische Komponente in den gemeinschaftlichen Statistiken wird bekräftigt: „Die laufenden Arbeiten werden fortgesetzt, damit beträchtliche Datenlücken in den Statistiken über Abfälle und Recycling, Wasserverbrauch und -abfluß, die Nutzung gefährlicher und knapper Stoffe sowie Umweltausgaben geschlossen werden können. Darüber hinaus werden eine Reihe von Umweltsatellitenkonten (‘grüne Konten’) zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entwickelt werden, in denen die Bestände und die Nutzung der wichtigsten natürlichen Ressourcen, Materialflüsse, Emissionen und Umweltausgaben erfaßt werden.“

1.3. Das Europäische Parlament

1.3.1. In einer Entschließung vom 14. November 1996⁽⁵⁾ fordert das Europäische Parlament eine konkrete Verdeutlichung der Definitionen der Begriffe „Abfälle“ und „Produkt“ im Gemeinschaftsrecht herbeizuführen, die auf den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in einschlägigen Rechtssachen (Rechtssachen Zanetti und Wallonia) beruht. Außerdem fordert es den Rat und die Kommission auf,

- Vorschläge zur Verringerung der Abfallmengen und der Mengen gefährlicher Inhaltsstoffe von Abfällen wie Chlor, Quecksilber, PVC, Kadmium und anderer Schwermetalle vorzulegen;
- im Rahmen der Abfallbewirtschaftungspläne Ziele im Hinblick auf die Verringerung der Abfallmengen so zu formulieren, dass diese Ziele alle zwei Jahre in bezug auf den Erfolg bewertet und angepaßt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 122 vom 18.5.1990.

⁽²⁾ ABl. C 76 vom 11.3.1997.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 20.12.1994.

⁽⁵⁾ ABl. C 362 vom 2.12.1996.

1.3.2. Ferner teilt das Europäische Parlament in dieser Entschließung die Auffassung der Kommission, daß eine weitaus bessere Abfallstatistik notwendig ist, und fordert die Mitgliedstaaten auf, auf diesem Gebiet mit der Europäischen Umweltagentur und Eurostat zusammenzuarbeiten.

1.4. Der Ausschuß der Regionen

1.4.1. In seiner Stellungnahme vom 16. Januar 1997⁽¹⁾ zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft bedauert der Ausschuß der Regionen „die Spärlichkeit der auf Gemeinschaftsebene vorliegenden statistischen Daten über Abfälle. Seines Erachtens könnten durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften bessere statistische Grundlagen geschaffen werden.“

1.5. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß

1.5.1. In seiner Stellungnahme vom 19. September 1990⁽²⁾ zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Annahme eines Vierjahresprogramms 1990-1993 zur Entwicklung einer regelmäßigen amtlichen Umweltstatistik⁽³⁾ äußert sich der Ausschuß in Ziffer 2.1 wie folgt:

„Der Ausschuß ist sich bewußt, daß sich die Entwicklung spezieller Umweltstatistiken innerhalb der statistischen Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten in einem jeweils recht unterschiedlichen Stadium befindet und wie kompliziert es ist, für die wichtigsten Sektoren rund hundert einheitliche und zuverlässige statistische Indikatoren zu ermitteln, von denen jeder einzelne das Ergebnis der Erhebung, Verarbeitung und Zusammenfassung von Abertausenden von physischen und technischen, wirtschaftlichen und sozialen Daten darstellt.“

2. Der Verordnungsentwurf der Kommission

2.1. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, einen verbindlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken durch die Mitgliedstaaten und die Kommission über die Bewirtschaftung der von Unternehmen und privaten Haushalten erzeugten Abfälle zu schaffen. Folgende Bereiche werden erfaßt:

- Abfallaufkommen und -verwertung nach Wirtschaftszweigen;
- Sammlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen durch Unternehmen und die kommunale Müllabfuhr;
- Abfallverbrennung, -kompostierung und -entsorgung durch Unternehmen und kommunale Behörden.

⁽¹⁾ ABl. C 116 vom 14.4.1997.

⁽²⁾ ABl. C 332 vom 31.12.1990.

⁽³⁾ Dieses Programm gelangte nicht zur Verabschiedung. Das Rechtssetzungsverfahren, in dessen Rahmen der Ausschuß diese Stellungnahme abgab, führte zur Verabschiedung des unter Ziffer 1.2 genannten Programms 1994-1997 durch den Rat.

2.2. Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt; sie muß dem Europäischen Parlament und dem Rat und innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen unterbreiten.

2.3. Die Gesamtkosten der Maßnahme für die Jahre 1999, 2000 und 2001 werden auf 450 000 Euro veranschlagt.

3. Allgemeine Bemerkungen zu dem Verordnungsentwurf der Kommission

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Verordnungsentwurf, der die Erstellung eines Rahmens für Gemeinschaftsstatistiken über die Bewirtschaftung der von Unternehmen und Privathaushalten erzeugten Abfälle zum Ziel hat, damit Eurostat auf zuverlässige, vergleichbare, fristgerecht erhobene und ausgewertete statistische Daten zurückgreifen kann, die als Grundlage für eine schrittweise Harmonisierung der Abfallwirtschaft in der EU herangezogen werden können.

3.2. Der Ausschuß drängt auf eine rasche Annahme des Verordnungsentwurfs durch den Rat. Die Verordnung wird ein wichtiges umweltpolitisches Instrument im Bereich der Abfallwirtschaft darstellen und insbesondere zur Vermeidung illegaler Verfahrensweisen bei der Abfallsammlung und -verbrennung dienen.

3.3. Erfreulicherweise ermöglicht die vorgeschlagene Verordnung eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Eurostat und der 1996 gegründeten Europäischen Umweltagentur. Der mit der Entscheidung der Kommission 94/3/EG⁽⁴⁾ eingeführte Europäische Abfallkatalog (EAK) liefert die Nomenklatur, die künftig der Sammlung sämtlicher abfallrelevanter Daten in allen Mitgliedstaaten zugrundeliegen wird.

3.3.1. Der Ausschuß begrüßt, daß derzeit ein „Memorandum of Understanding“ zwischen der Europäischen Umweltagentur und Eurostat ausgearbeitet wird. Es steht zu hoffen, daß dieses Memorandum eine bessere und schnellere Koordination zwischen den beiden Gremien ermöglicht. Insbesondere wäre die Vermeidung von Doppelarbeit und von Datenlücken wünschenswert.

3.4. Es wäre zu überlegen, ob die in Artikel 4 vorgesehene dreijährige Übergangszeit nicht verkürzt werden könnte. Allerdings stellt das Problem der begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der nationalen statistischen Ämter ein gewichtiges Argument zugunsten einer Übergangsfrist dar, die den Mitgliedstaaten eine schrittweise Anpassung an die gemeinschaftlichen Anforderungen erlaubt.

3.5. Der Ausschuß unterstreicht jedoch, daß es sich bei der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Sammlung, Verwertung bzw. Entsorgung der Abfälle um eine von allen Mitgliedstaaten gewollte und befürwortete Politik handelt. Die Mitgliedstaaten müssen demnach auch gemeinsam die erforderlichen Mittel bereitstellen, um diese Politik auf optimale Weise zum Erfolg zu führen.

⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 7.1.1994.

3.6. Der Ausschuß betont erneut, was für ein wichtiges Hilfsmittel gute Statistiken für die nationalen und gemeinschaftlichen Politiken sind. Er stellt jedoch fest, daß die nationalen statistischen Ämter häufig von den Einsparungen betroffen sind, die durch die Gründung der WWU und den Pakt für Stabilität und Wachstum zwingend geworden sind.

3.7. Er fragt sich, inwieweit eine Begrenzung der in Artikel 3 vorgesehenen obligatorischen Erhebungen auf Unternehmen mit mehr als 9 Beschäftigten sinnvoll ist. Zwar hätte der Ausschuß eine Beschränkung auf der Grundlage der erzeugten Abfallmenge bevorzugt, doch räumt er ein — da die äußerst beschäftigungswirksamen Kleinstunternehmen nicht behindert werden sollten —, daß das von der Kommission vorgeschlagene Auswahlkriterium vertretbar ist, da ja diejenigen Unternehmen, die gefährliche Abfälle erzeugen, noch anderen Bestimmungen unterliegen.

3.8. Der Ausschuß schlägt vor, daß der dem Verordnungsentwurf beiliegende Finanzbogen (nach dem Vorbild der von der Generaldirektion „Umwelt“ angewandten Verfahrensweise bei statistischen Vorhaben in den Mitgliedstaaten) um die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Teilfinanzierung zugunsten derjenigen Mitgliedstaaten erweitert wird, die nachweislich ein erhebliches Defizit bei Abfallstatistiken aufweisen. Mit den Beitrittsländern sollten umgehend Gespräche aufgenommen werden, um deren statistische Ämter bei der Anpassung an die neue Verordnung zu unterstützen.

3.9. Der Ausschuß befürchtet, daß die auf der Grundlage der vorgeschlagenen Verordnung erhobenen statistischen Daten kein genaues Bild der „Abfallströme“ vermitteln werden. Letztendlich wäre in Erwägung zu ziehen, das System so zu überarbeiten, daß ein Überblick über die „Abfallströme“ gewonnen wird und wirksamer gegen die illegale Entsorgung und verbotene Ausfuhr bestimmter Abfälle vorgegangen werden kann.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. In Artikel 2 Buchstabe a sollte der Verweis auf die Richtlinie 75/442/EWG durch den Verweis auf die Entscheidung 96/350/EG der Kommission⁽¹⁾ ergänzt werden.

⁽¹⁾ Entscheidung der Kommission vom 24. Mai 1996 zur Anpassung der Anhänge II A und II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle. ABl. L 135 vom 6.6.1996.

4.2. In Anhang I, Abschnitt 2, Absatz 3 sollten bei den Nummern 14 („Abfälle von Nichteisenmetallen ausgenommen Verpackungen“), 26 („Textilabfälle“) und 43 („Bauschutt“) Mißverständnisse eigentlich ausgeschlossen sein, da es sich bei diesen Stoffen rechtlich gesehen um Abfälle handelt, auch wenn sie aus technischer Sicht als Rohstoffe genutzt werden können.

4.3. Die in diesem Anhang vorgenommene Unterscheidung zwischen den Nummern 25 („Andere Holzabfälle“) und 43 („Bauschutt“) ist in der Praxis nicht immer leicht nachzuvollziehen. Die unter Nummer 43 fallenden Stoffe machen immerhin 90 % des Abfallaufkommens aus und sind mit Abstand am umweltschädlichsten.

4.3.1. Der Ausschuß plädiert dafür, die gefährlichen Abfälle auch weiterhin gesondert zu behandeln.

4.4. In bezug auf die Nummern 121 („Menge der betriebsintern verwerteten Abfälle“) und 123 („Menge der durch Verwertung oder Verbrennung erzeugten Abfälle“) von Abschnitt 3 in Anhang I, deren Überwachung der Ausschuß für unangebracht hielt, nimmt er die Erklärung des Vertreters der Kommission zur Kenntnis, derzufolge diese Nummern ein genaueres Verständnis der Abfallentsorgung und damit eine bessere Kontrolle ermöglichen.

4.5. Der Ausschuß fragt sich, ob die Nummern 16, 17 und 19 („Verbundverpackung“, „Verpackungen aus gemischten Materialien“ bzw. „Bekleidung und Textilien“) verständlich genug sind.

4.6. In Anhang II Abschnitt 6 Absatz 3 heißt es: „Für jedes (...) Verfahren geben die Mitgliedstaaten an, zu welchem Prozentsatz diese Aktivität im Rahmen der Datensammlung erfaßt wird. Der Erfassungsgrad läßt sich anhand externer Kriterien wie der Beschäftigung oder der Menge der behandelten Abfälle einschätzen. Für jedes Verfahren gilt ein Mindesterfassungsgrad von 90 %.“ Der Ausschuß ist von der Rechtmäßigkeit eines solchen Mindestsatzes nicht ganz überzeugt und hält es zumal bei gefährlichen Abfällen für geboten, eine hundertprozentige Erfassung anzustreben.

4.7. In der Tabelle über die Verbrennungs-, Kompostierungs- und Entsorgungsverfahren in Anhang III Abschnitt 7 kommt der Unterschied zwischen „Entsorgung“ und „Verwertung“ nicht hinreichend klar zum Ausdruck. Der Ausschuß schlägt vor, die Zwischenüberschriften in der Tabelle umzuformulieren, um die verschiedenen Verfahrensweisen klar voneinander abzugrenzen: „Verwertung einschl. Kompostierung und Verbrennung mit Energierückgewinnung“ und „Entsorgung“.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Sechster Periodischer Bericht über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Union“

(1999/C 329/08)

Die Kommission beschloß am 1. September 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 1. September 1999 an. Berichterstatter war Herr Christie.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1999) mit 108 Stimmen gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

Während der Erarbeitung der Stellungnahme besuchte die mit der Vorbereitung der Arbeiten des Ausschusses beauftragte Studiengruppe die schottische Region der Highlands and Islands.

1. Einführung

1.1. Der Sechste Periodische Bericht wird zu einem Zeitpunkt vorgelegt, zu dem die Europäische Union eine grundlegende Überarbeitung der Strukturfondsmaßnahmen vorgenommen hat und vor der Verabschiedung neuer Verordnungen steht, die diese Maßnahmen im Zeitraum 2000-2006 regeln werden. Seine Veröffentlichung bietet dem Wirtschafts- und Sozialausschuß Gelegenheit, die Fortschritte der Strukturinterventionen der Union im Hinblick auf die sozioökonomischen Trends zu kommentieren, die in den Regionen der Gemeinschaft seit der Reform der Fonds im Jahr 1988 festzustellen sind.

1.2. Der Sechste Periodische Bericht ist der letzte einer Reihe von Dreijahresberichten über die sozioökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Europäischen Union, die seit 1981 veröffentlicht werden. Künftig wird der gemeinschaftsweite Dreijahresbericht über die Kohäsion, der erstmals 1996 erschien, gemäß Artikel 130 B des Vertrags die wichtigste Quelle für derartige Informationen darstellen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß möchte bei dieser Gelegenheit die wichtige Rolle der Periodischen Berichte als Leitfaden in der Debatte über die Ausrichtung und Reichweite der Strukturfondstätigkeiten betonen. Es ist unabdingbar, daß die Kohäsionsberichte weiterhin einen gezielten und zuverlässigen Überblick über die sozioökonomische Lage in allen benachteiligten Gebieten der Europäischen Union geben, um zu gewährleisten, daß auch die künftige Entwicklung der Fonds von den zugrundeliegenden Prinzipien der Solidarität und Transparenz geleitet sein wird.

1.3. Die letzte umfassende Strukturfondsreform liegt nunmehr zehn Jahre zurück. Es herrscht weitgehend Einigkeit darüber, daß regionale Maßnahmen zur Stützung der Wirtschaft nur langsam greifen. Aus dem Sechsten Periodischen Bericht geht jedoch klar hervor, daß die regionalen wirtschaftlichen Disparitäten zwischen den Regionen der Europäischen Union erfolgreich verringert werden konnten und dies in hohem Maße auf die Wirkung der Strukturfonds zurückzuführen ist.

1.4. Dieser Periodische Bericht wird zum selben Zeitpunkt betrachtet, zu dem (i) die Kommission und die Mitgliedstaaten die Zuweisung der Strukturfondsmittel für die Jahre 2000-2006 vorbereiten und (ii) die Kommission mit mehreren

Staaten über deren EU-Beitritt verhandelt. Der besondere Wert des Berichts liegt u.a. in der Feststellung und Analyse jener Faktoren, die einen effizienten Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung leisten (oder deren Fehlen einer solchen Entwicklung entgegenstehen könnte). Der Ausschuß betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß diese Lehren in jeder Region der gesamten erweiterten Union umgesetzt werden und in die Dokumente zur Durchführung der Strukturfonds sowie in die Beitrittsvereinbarungen mit den neuen Mitgliedstaaten einfließen.

1.5. Darüber hinaus erscheint der Sechste Periodische Bericht zu einem besonders wichtigen Zeitpunkt in der allgemeinen Entwicklung der Europäischen Union. Der Übergang zur Währungsunion mit all seinen Folgewirkungen für das Management der Währungspolitik in der Eurozone wird gemeinsam mit der bevorstehenden Osterweiterung der EU eine entscheidende Phase in der Geschichte der Union einläuten und zwangsläufig eine Reihe völlig neuer wirtschaftlicher und institutioneller Herausforderungen stellen. In diesem Zusammenhang werden die Grundsätze der „Kohäsion“ und „Solidarität“, um die die Strukturinterventionen kreisen, auf eine harte Probe gestellt werden. Diese Stellungnahme bietet dem Ausschuß eine wichtige Gelegenheit, Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen der Strukturmaßnahmen der vergangenen zehn Jahre zu ziehen, und, was noch entscheidender ist, den Institutionen der Europäischen Union im Rahmen der aktuellen Herausforderungen für die Gemeinschaft Empfehlungen zu geben.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß merkt an, daß als eine der wichtigsten Schlußfolgerungen im Sechsten Periodischen Bericht im Zeitraum seit 1988 eine Verringerung der regionalen Disparitäten im Pro-Kopf-Einkommen in der gesamten Union festgestellt wird. Zudem zeigt Tabelle 28, daß in den geförderten EU-Regionen während der Dauer der Strukturfondsinterventionen und insbesondere in den Jahren 1993-1997 eine positive Beschäftigungsentwicklung einsetzte, wenngleich bei der Arbeitslosenrate, die in der Union insgesamt und insbesondere in den benachteiligten Regionen inakzeptabel hoch bleibt, geringere Erfolge zu verzeichnen waren. Obwohl viele Faktoren, einschließlich der Einrichtung des Europäischen Binnen-

marktes und interner Investitionen, zu diesem Erfolg beigetragen haben, ist festzustellen, daß die Strukturfonds dabei eine Schlüsselrolle spielten. Der Ausschuß möchte bei dieser Gelegenheit den großen Erfolg der Strukturfonds im Zeitraum seit 1988 würdigen und mißt der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Fonds höchste Bedeutung bei, wie sie entsprechend der im Vertrag festgelegten Bindung an den Grundsatz des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts anzustreben ist.

2.1.1. Obwohl sich das Beschäftigungswachstum in den benachteiligten Regionen in den letzten Jahren insgesamt positiv entwickelt hat, zeigt Tabelle 31, daß es diesbezüglich Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Beispielsweise weisen die Daten für Irland und das Vereinigte Königreich im Zeitraum 1988-1997 ein starkes Beschäftigungswachstum in den Ziel-1-Gebieten aus. In anderen Mitgliedstaaten war das Beschäftigungswachstum in den Ziel-1-Gebieten niedriger, obwohl es generell das durchschnittliche Beschäftigungswachstum des jeweiligen Mitgliedstaats überstieg. Als anderer Extremwert geht aus den Daten hervor, daß Italien in den Ziel-1-Regionen im Betrachtungszeitraum eine rückläufige Beschäftigungsquote aufwies und das Beschäftigungswachstum in den aus den Strukturfonds geförderten Regionen niedriger war als in der italienischen Wirtschaft insgesamt. Der Ausschuß drängt darauf, daß die Ursachen für diese wechselhaften Erfahrungen bei der Arbeitsplatzbeschaffung in den Mitgliedstaaten geprüft und daraus entsprechende Lehren gezogen werden. Insbesondere eine Untersuchung der einzelstaatlichen Wirtschaftspolitik könnte sich als wichtig erweisen.

2.2. Die im Sechsten Periodischen Bericht enthaltene Analyse basiert auf Wirtschaftsstatistiken, die unter verschiedenen Gesichtspunkten die Entwicklung der regionalen Wirtschaft im Zeitraum seit 1986 beschreiben. Zweifellos ist die statistische Information in diesem Bericht von hoher Qualität und ermöglicht eine Beurteilung der relativen Wirtschaftsbedingungen in den Regionen der EU. Fallweise verwendet die Kommission anstelle detaillierter statistischer Tabellen Graphiken zur Darstellung der Daten. Die Verwendung von Schaubildern als Ersatz für statistische Tabellen mindert den Nutzen des Berichts für Forschungszwecke, und der Ausschuß fordert die Kommission und EUROSTAT daher dringend auf, in den folgenden Berichten die detaillierten Statistiken abzudrucken, die den Schaubildern zugrunde liegen.

2.2.1. Ein großer Schwachpunkt des Berichts liegt darin, daß die Kommission es versäumte, die Analyse der sozioökonomischen Lage in den Regionen in den Rahmen der öffentlichen Politiken (insbesondere der Finanzströme) der Mitgliedstaaten selbst zu stellen. Es bleibt völlig unklar, warum die Kommission in dem Bericht viele Seiten der Beurteilung der regionalen wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener privater Kapitalleistungen (z. B. ausländische Direktinvestitionen, Ausgaben für Forschung und Entwicklung etc.) widmet, aber außer acht läßt, wie öffentliche Kapitalleistungen, wie die Staatsausgaben auf konventionellem finanzpolitischem Wege, die regionale Wirtschaft beeinflussen. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die künftige Wirtschaftsentwicklung in den Regionen der EU in hohem Maße durch die wirtschaftlichen Auswirkungen von Größenordnungsverschiebungen bei diesen Variablen bestimmt. Im Zusammenhang mit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) kommt diesem Thema besondere Bedeutung zu. Die regionalen Folgen dieser Politik sollten zusammen mit der Wirkung privater Kapitalleistungen bewertet werden.

2.2.1.1. Die Bedeutung einer Bewertung der regionalen Auswirkungen der internen öffentlichen Politiken der Mitgliedstaaten tritt im Lichte der Tatsache, daß mit dem Jahr 2000 für einige Regionen der Anspruch auf Strukturfondsmittel mit Ausnahme einer Übergangsförderung erlischt, um so deutlicher zutage. In vielen Fällen war es die kombinierte Wirkung der Strukturfondsförderung und einer entsprechenden einzelstaatlichen Stützung (das Prinzip der Partnerschaft), die es benachteiligten Regionen ermöglichte, bedeutende Einkommens- und Beschäftigungszuwächse zu erreichen. Sollte die einzelstaatliche Förderung der regionalen Entwicklung automatisch mit den Strukturfondsinterventionen eingestellt werden, besteht das Risiko, daß diese umfassenden sozioökonomischen Zuwächse verlorengehen. Es ist entscheidend, daß die Mitgliedstaaten die Verantwortung dafür übernehmen, auf den Erfolgen der Strukturfondstätigkeit aufzubauen und jeglichem Rückschritt bei den wirtschaftlichen Perspektiven dieser Regionen vorzubeugen.

2.2.1.2. Die Bedeutung der nationalen regionalen Wirtschaftspolitik innerhalb der derzeitigen Mitgliedstaaten wird im Zusammenhang mit der Erweiterung auch insofern zunehmen, als sich die künftige Verteilung der Strukturfondsmaßnahmen tendenziell zugunsten der mittel- und osteuropäischen Bewerberländer verlagern wird. Der Ausschuß empfiehlt, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission in künftigen Kohäsionsberichten die Auswirkungen der Erweiterung im Hinblick auf die derzeitigen Empfänger der Strukturfondsförderung beleuchten.

2.3. Der wichtigste Indikator zur Bewertung der Wirtschaftsleistung der Regionen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ⁽¹⁾ pro Kopf. Aus den Daten für den Zeitraum 1986-1996 geht eine eindeutige Konvergenz des regionalen Pro-Kopf-BIP hervor. In den zehn im Zeitraum 1986-1996 ärmsten Regionen wuchs das Pro-Kopf-BIP von 41 % auf 50 % des EU-Durchschnitts an und in den 25 ärmsten Regionen von 52 % auf 59 % des EU-Durchschnitts. In den vier Kohäsionsländern war im selben Zeitraum ein Anstieg des Pro-Kopf-BIP von 65 % auf 76,5 % zu verzeichnen.

2.3.1. Der Ausschuß nimmt den hohen Grad an Konvergenz zur Kenntnis, den das Pro-Kopf-BIP zwischen den ärmsten Regionen der EU und dem EU-Durchschnitt im Zeitraum seit 1988 erreicht hat. Die Daten in Tabelle 29 zeigen auf, daß im Zeitraum 1988-1996 auf der Ebene der Mitgliedstaaten beim durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in allen Ziel-1-Regionen, mit Ausnahme der italienischen, gegenüber dem EU-Durchschnitt ein stetiger Anstieg zu verzeichnen war. Obwohl die Zuwachsrate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und den Ziel-1-Regionen innerhalb eines Staates natürlich variiert, konnten nur sechs Ziel-1-Gebiete kein Anwachsen ihres Pro-Kopf-BIP im Vergleich zum EU-Durchschnitt verbuchen. Diese Zahl stieg im Zeitraum 1993-1996 zwar (auf 16), dabei ist aber zu bedenken, daß die EU in diesen Jahren einen schweren Konjunkturreinbruch erlitt, was üblicherweise Disparitäten in der regionalen Wirtschaftsleistung vergrößert. Daher sollte festgehalten werden, daß die Mehrheit der Ziel-1-Gebiete trotz des einsetzenden Konjunkturrückgangs weiterhin Konvergenzerfolge verzeichnete.

⁽¹⁾ In dieser Stellungnahme werden die BIP-Werte — wie von EUROSTAT ermittelt — jeweils in Kaufkraftstandards (KKS) ausgewiesen.

2.3.2. Trotz der allgemeinen Verringerung der regionalen Disparitäten beim Pro-Kopf-BIP im Zeitraum der Strukturfondsreform fordert der Ausschuß die Kommission dringend auf, in künftigen Kohäsionsberichten im einzelnen auf jene Regionen einzugehen, die — bei größtmöglichen Anstrengungen — keine relative Erhöhung der Pro-Kopf-Einkommen erreichen. Falls das relative Einkommensniveau in diesen Regionen ohne die Strukturfondsinterventionen stärker abgefallen wäre (was bedeutet, daß die Fonds in diesen Regionen Konvergenzerfolge erzielen), sollte dies klar aufgezeigt werden.

2.3.2.1. Es kann durchaus sein, daß Divergenzen in der Wirtschaftsleistung auf Unterschiede in der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Regionen zurückgehen (d.h. Aufteilung der Wirtschaftstätigkeit auf Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen oder wirtschaftliche Umstrukturierung etc.) oder gewisse geographische Benachteiligungen bzw. die relative Randsituation/Ländlichkeit der Region widerspiegeln. Beide Aspekte werden sich deutlich auf den Spielraum für Produktivitätssteigerungen auswirken. Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung, die der Rechenschaftspflicht im Bereich der Staatsausgaben völlig zu Recht beigemessen wird, ist es allerdings unumgänglich, die Ergebnisse der Strukturfonds offen und objektiv zu bewerten, insbesondere dort, wo die Fonds ihre Ziele offensichtlich verfehlen.

2.4. Wie aus dem Sechsten Periodischen Bericht hervorgeht, konnten in bezug auf eine Senkung der Arbeitslosigkeit in den benachteiligten Regionen bedeutend geringere Erfolge verzeichnet werden. In den zehn am stärksten betroffenen Regionen betrug die Arbeitslosigkeit 1997 durchschnittlich 28,1 % gegenüber 3,6 % in den zehn am wenigsten benachteiligten Regionen. Die Divergenz zwischen den 25 EU-Regionen, die gemessen an der Arbeitslosigkeit am wenigsten bzw. stärksten betroffen sind, hat sich im Zeitraum 1986-1996 sogar ausgeweitet. Die Arbeitslosenquote blieb in den 25 am wenigsten betroffenen Regionen stabil bei 4 %, stieg in den 25 am stärksten betroffenen Regionen durchschnittlich allerdings von 20 % auf 24 %. Aus Tabelle 30, in der die Arbeitslosenzahlen in den Ziel-1-Gebieten detailliert aufgeschlüsselt sind, geht hervor, daß die Arbeitslosigkeit — mit wenigen Ausnahmen — in den am wenigsten begünstigten Regionen der EU im gesamten Zeitraum 1988-1997 und insbesondere in den Jahren 1993-1997 nach oben tendierte.

2.4.1. Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den benachteiligten Regionen ist angesichts des hohen Anteils der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit am Gesamtwert besonders besorgniserregend. In den 25 am stärksten betroffenen Regionen macht dieser 60 % der Gesamtarbeitslosigkeit aus und ist auf die nachteiligen und tiefgreifenden sozialen Auswirkungen eines langzeitigen Ausschlusses vom Berufsleben zurückzuführen. Zu einer solchen Ausgrenzung kommt es insbesondere bei Frauen und Jugendlichen. Offensichtlich wirken sich Änderungen in der EU-weiten Wirtschaftswachstumsrate nur unwesentlich auf diesen Aspekt der Gesamtarbeitslosigkeit aus. Während zugegebenermaßen Reformen der Arbeitsmarktmechanismen in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Verhütung von Langzeitarbeitslosigkeit (möglicherweise im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen auf der Angebots-Seite) eine Rolle spielen konnten, so bleiben die Strukturfonds — direkt und indirekt — ein zentrales Instrument zur Förderung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den rückständigen Regionen und in den Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung.

2.5. Aus den im Bericht enthaltenen Daten über die regionale Wirtschaftsleistung ergibt sich, daß die Konvergenz beim regionalen Pro-Kopf-Einkommen in Zeiträumen mit einem überdurchschnittlichen EU-weiten Wirtschaftswachstum tendenziell am größten ist (wie 1986-1991) und in Rezessionsphasen mit rückläufigen durchschnittlichen Wachstumsraten üblicherweise abnimmt (wie 1991-1994). In jedem Fall trifft dies auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu. Als klare Botschaft geht aus diesen Daten hervor, daß die gesamtwirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union insgesamt sowie jene der einzelnen Mitgliedstaaten einen der Schlüsselfaktoren darstellt, die das Tempo der Konvergenz des regionalen Pro-Kopf-Einkommens in allen benachteiligten Regionen bestimmen. Daher sollte die makroökonomische Politik der EU (Steuer- und Finanzpolitik) auf ein stetiges Wirtschaftswachstum auf der einzelstaatlichen und EU-Ebene ausgerichtet werden, soweit die Notwendigkeit der Gewährleistung der Preisstabilität dies zuläßt.

2.6. Der Ausschuß würdigt die im Sechsten Periodischen Bericht enthaltene äußerst eingehende Betrachtung und Analyse der wirtschaftlichen Entwicklungen innerhalb der Regionen, bedauert allerdings, daß die Kommission es durchweg versäumt hat, die spezifischen und allgemeinen Lehren herauszuarbeiten, die im Hinblick auf „bewährte“ regionale Maßnahmen für die wirtschaftliche Entwicklung gezogen werden könnten, die seitens der einzelnen Mitgliedstaaten oder Regionalbehörden durchgeführt werden. Es ist unabdingbar, daß geförderte Regionen bezüglich der Planung und Durchführung effizienter Programme zur regionalen Entwicklung gegenseitig von ihren Erfahrungen profitieren können. Die Methoden der regionalen Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden sich stark, und der Ausschuß legt der Kommission dringend nahe, jenen Aspekten auf den Grund zu gehen, die erfolgreiche Entwicklungsprogramme von weniger erfolgreichen unterscheiden. Die künftigen Kohäsionsberichte wären der richtige Rahmen zur Darlegung der Ergebnisse dieser Untersuchung.

2.7. Abschließend möchte der Ausschuß die Kommission ermutigen, ihre Bemühungen zu verstärken, die Größenordnung des Beitrags der Europäischen Union zur Entwicklung benachteiligter und rückständiger Regionen ins Bewußtsein zu rücken. Die niedrige Wahlbeteiligung bei den kürzlichen Wahlen zum Europäischen Parlament zeigt, daß die Bürger der Europäischen Union die Tätigkeit der Gemeinschaft im allgemeinen noch immer nicht mit dem wirtschaftlichen Wohlergehen ihrer Regionen assoziieren. Hier ist Überzeugungsarbeit zu leisten, und die Kommission sollte erwägen, ob die Vermittlung dieser Botschaft zusätzliche Maßnahmen erfordert.

3. Die Lage in den Regionen

3.1. Der Ausschuß stellt fest, daß die durchschnittliche jährliche Wirtschaftswachstumsrate in den vier Kohäsionsländern insgesamt im Zeitraum 1986-1996 zwar den EU-Durchschnitt überstieg (2,9 % gegenüber 2,1 %), dies aber die Tatsache verschleierte, daß Griechenland und — wenn auch in geringerem Maße — Spanien durchschnittliche jährliche Wirtschaftswachstumsraten verzeichneten, die deutlich hinter den Wachstumsraten in Irland und Portugal zurückblieben. Folglich darf der Erfolg der Kohäsionsförderung in zwei der

vier Länder nicht zu der Schlußfolgerung verleiten, daß die Interventionen in allen vier Ländern gleichermaßen erfolgreich waren. Bezüglich der künftigen Kohäsionsberichte würde es der Ausschuß begrüßen, wenn die Kommission auch die Unterschiede in der Wirtschaftsleistung zwischen den Kohäsionsländern und insbesondere die jeweiligen Beiträge der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zum regionalen Wirtschaftswachstum beleuchten würde.

3.2. Obwohl der Erfolg der Strukturfonds bei der Verringerung regionaler Disparitäten beim Pro-Kopf-BIP zwischen 1986 und 1996 in der EU insgesamt in Schaubild 1 dargestellt wird, geht aus den Daten in Tabelle 3 des Methodologischen Anhangs zum Sechsten Periodischen Bericht hervor, daß sich in diesem Zeitraum gleichzeitig in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Portugal und dem Vereinigten Königreich die Disparitäten beim Pro-Kopf-BIP zwischen Regionen innerhalb desselben Staates verschärft haben. Dies bedeutet, daß die Strukturfondsinterventionen zwar deutlich zu einer größeren Kohäsion auf Unionsebene beitragen, die interne Wirtschaftspolitik eine Ausweitung der Kohäsionslücke zwischen den Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats aber nicht verhindern kann. Obwohl es sich hierbei vielleicht um eine Folge der verstärkten dualistischen Wirtschaftstrends innerhalb einzelner Mitgliedstaaten handelt (schnelleres Wachstum eher in Zentral- als in Randlagen; industrieller Wandel; Immobilität der Arbeitskräfte etc.), zeigen die regionalen BIP-Wachstumsraten (Karte 2) klar auf, daß derzeit größere Unterschiede in der regionalen Wirtschaftsleistung innerhalb der Mitgliedstaaten bestehen als zwischen den Mitgliedstaaten.

3.2.1. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuß eine Bemerkung aus seiner Stellungnahme zum Fünften Periodischen Bericht⁽¹⁾, der zufolge die Kommission in ihren nächsten Kohäsionsbericht allgemeine Bemerkungen zu den Auswirkungen der nationalen Wirtschaftspolitik auf die Kohäsion innerhalb der Mitgliedstaaten aufnehmen sollte.

3.3. Der Ausschuß begrüßt die Analyse der Kommission, in der die Regionen der EU gemäß der charakteristischen Parameter für die regionale Prosperität klassifiziert werden, insbesondere ihrer städtischen/ländlichen Lage und der sektoriellen Aufteilung der Wirtschaftstätigkeit in der Region auf Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen. Beide Variablen beeinflussen das Niveau der Arbeitsproduktivität (Mehrwert pro Arbeitnehmer), einen der Schlüsselfaktoren für die Bemessung des Wirtschaftswachstums in der regionalen Wirtschaft.

3.3.1. Aus den Daten geht deutlich hervor, daß sich das Schema Zentral- oder Randlage — mit einigen Ausnahmen — wie ein roter Faden durch die Wirtschaftsentwicklung der Union zieht. Dafür gibt es vielfältige Gründe, darunter die Vorteile der Konzentration, die direkte Beziehung zwischen wirtschaftlicher Prosperität und dem Aufbau eines durch hohen Mehrwert charakterisierten Dienstleistungssektors (einschließlich Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und Forschung & Entwicklung) sowie der Mangel an Mobilität der Arbeitskräfte in der gesamten Europäischen Union, der die Probleme der regionalen Wirtschaftsentwicklung tendenziell verschärft.

3.3.2. Diese Analyse verweist auf die Bedeutung, die innerstaatlichen ordnungspolitischen Maßnahmen sowie Strukturfondstätigkeiten zukommt, die spezifisch auf diese Schwierigkeiten ausgerichtet sind. Obwohl die Strukturfonds einen entscheidenden Beitrag zur regionalen wirtschaftlichen Entwicklung geleistet haben, kann vielen Problemen der benachteiligten Regionen nur durch die Einführung geeigneter nationaler Maßnahmen von staatlicher Seite angemessen begegnet werden. Trotz ihres hohen Stellenwerts machen Interventionen aus den Strukturfonds nur einen kleinen Teil des gesamten politischen Maßnahmenpakets aus (mikro- und makroökonomische Maßnahmen), das zur Erreichung eines nachhaltigen Wachstums in den benachteiligten Regionen erforderlich ist. Angesichts der Tatsache, daß die einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung auf unterschiedliche institutionelle und politische Traditionen zurückblicken, erscheint dies unvermeidbar und wünschenswert. Nichtsdestoweniger und unter strenger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollte die Kommission den Mitgliedstaaten im Rahmen der künftigen Kohäsionsberichte eventuell allgemeine Ratschläge und Informationen über jene nationalen politischen Maßnahmen zur Verfügung stellen, die offensichtlich in der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung den größten Erfolg erzielen und daher mit der Gewährleistung des Fortschritts im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion vereinbar sind.

3.4. Aus dem Bericht geht ganz klar hervor, daß die statistische Definition der EU-Regionen (d.h. die NUTS-Klassifizierung) dazu führen kann, daß einige benachteiligte Regionen die Förderungskriterien nicht erfüllen. Dies gilt insbesondere dort, wo die grundlegende wirtschaftliche Lage generell stark benachteiligter Regionen (im Hinblick auf das Pro-Kopf-BIP) durch die außergewöhnliche Prosperität von einer oder zwei wichtigen Städten in dieser Region verschleiert wird. Als Beispiele können Teile Portugals, Spaniens und Irlands genannt werden, diese Situation trifft aber auch auf andere Gebiete der Union zu (das Schottische Hochland, Nordirland etc.) Daher ist es wichtig, daß bedürftige Regionen auch dann von den Strukturfondstätigkeiten profitieren können, wenn sich in diesen Regionen wichtige Zentren befinden, die ein großes Wirtschaftswachstum verzeichnen, wie dies in der im Bericht enthaltenden Analyse aufgezeigt wird.

3.4.1. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Kommission und EUROSTAT gemeinsam die Notwendigkeit einer Neuformulierung der NUTS-Klassifikation ausloten, um sicherzustellen, daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in benachteiligten Regionen nicht von derartigen Verzerrungen in Frage gestellt wird. Ansonsten besteht das Risiko, daß ein wirtschaftlicher „Dualismus“ zu einem Merkmal der wirtschaftlichen Entwicklung in benachteiligten Regionen wird.

3.4.2. Die Verzerrungen infolge der geltenden Klassifikation benachteiligter Regionen wurden der Studiengruppe während ihres Besuchs in den schottischen Highlands and Islands dargelegt. Diese Region ist geographisch sehr ausgedehnt und im wesentlichen durch eine äußerst sensible Wirtschaft auf der Grundlage einer sehr geringen Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. Sie verfügt allerdings über ein relativ starkes Wirtschaftszentrum rund um die Stadt Inverness, und wegen der im Umkreis dieses Zentrums erwirtschafteten Einkommen ergab sich ein durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen in der Region insgesamt, das ganz knapp die 75 %-Grenze für Ziel-1-Gebiete übersteigt. Es besteht die ernsthafte Gefahr,

(1) ABl. C 236 vom 11.9.1995, S. 24.

daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, die zur Gewährleistung einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung der gesamten Region weiterhin unverzichtbar ist, durch die wirtschaftliche Stärke des städtischen Ballungsgebietes in der Region unterminiert wird. Einige günstige wirtschaftliche Einflüsse des dominierenden Zentrums auf das ländliche Hinterland sind zwar festzustellen; sie bleiben aber äußerst schwach und unstet, so daß das Risiko der Herausbildung einer neuen Form des wirtschaftlichen Dualismus besteht.

3.5. Der Ausbau der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen bleibt unabdingbar, um eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der Ziel-1-Gebiete in greifbare Nähe zu rücken. In den schottischen Highlands and Islands wurde klar aufgezeigt, daß das Aufkommen neuer Technologien im Verbund mit der Verfolgung gemeinschaftlicher Konzepte des lebenslangen Lernens hochinteressante und wichtige neue Möglichkeiten zur Verbesserung des Fundus an Know-how in diesen benachteiligten Regionen bietet. Diese Maßnahmen dienen nicht nur dem Ausbau von Fähigkeiten und der Steigerung der Produktivität in den Regionen, sie tragen auch dazu bei, die lokale Bevölkerung zu halten und die entlegeneren Regionen für neue Bewohner attraktiv zu machen, was einen wichtigen Beitrag zur Erreichung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung darstellt.

3.6. Der Ausschuß betont, daß die Entwicklung einer Wirtschaftsinfrastruktur im weiteren Sinne weiterhin eine Schlüsselvoraussetzung für die Entwicklung der Wirtschaft in den benachteiligten Regionen bildet. Obwohl ein Großteil der Strukturinterventionen bereits auf Infrastruktur ausgerichtet wurde, liegt es auf der Hand, daß schlechte Infrastruktur in vielen benachteiligten Regionen noch immer ein Hemmnis für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung darstellt. Bemühungen zur Verbesserung der Wirtschaftsinfrastruktur sollten eine Priorität für die Strukturfondstätigkeit bleiben.

3.7. Der Bericht weist den langsamen (aber stetigen) Anstieg der Beschäftigungsquote in den Ziel-2-Gebieten der Europäischen Union aus, der zwischen 1989 und 1997 bescheidene 0,1 % betrug. Ein enttäuschender Wert, wenngleich die Kommission feststellt, daß zwischen 1993 und 1997 die Arbeitslosenquote bei gleichbleibendem EU-Durchschnitt in diesen Regionen insgesamt zurückging.

3.7.1. Trotz dieser positiven Entwicklung stellt der Ausschuß im Zeitraum 1989-1997 in drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und Italien) einen starken Anstieg der Arbeitslosenquote fest. Die Kommission kommentiert diese Statistiken zwar allgemein, gibt aber keine spezifischen Gründe für die offensichtlich unzureichende Schlagwirkung der Ziel-2-Förderung in diesen Ländern an. Der Ausschuß empfiehlt, in die künftigen Kohäsionsberichte spezifische Bemerkungen über das Greifen der Intervention in Ziel-2-Gebieten innerhalb einzelner Mitgliedstaaten aufzunehmen. Einer solchen Qualitätsbewertung kommt insbesondere im Rahmen der Ziel-2-Förderung große Bedeutung zu, da quantitative Studien in diesem Fall im allgemeinen nicht machbar sind.

3.8. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Schaffung von Arbeitsplätzen in Ziel-5b-Gebieten prozentuell deutlich über dem EU-Gesamtwert lag, und diese Entwicklung im wesentlichen auf die Tätigkeit der KMU zurückgeführt werden kann. Der Ausschuß hält es für sehr wichtig, daß die Anstrengungen zur Förderung der Entwicklung der ländlichen und peripheren

Regionen der Union (einschließlich der Berggebiete) beibehalten werden und die Unterstützung des KMU-Sektors eine Priorität innerhalb dieses Konzeptes bleibt. Die neuen Strukturfondsregelungen dürfen keinesfalls zu einer Verringerung dieser Bemühungen führen.

3.9. Bei der Prüfung der Daten über die regionale Wirtschaftsentwicklung im Sechsten Periodischen Bericht stellt der Ausschuß teils überraschend große Unterschiede zwischen der relativen Wirtschaftsleistung der förderfähigen Gebiete fest, seien es nun Ziel-1-, Ziel-2- oder Ziel-5b-Regionen. Die Kommission sollte in künftigen Kohäsionsberichten unbedingt versuchen, Erklärungen für derartige Leistungsfähigkeitsunterschiede zu finden. Nur dann können Vereinbarungen über „bewährte Methoden“ getroffen werden, die in den Regionen mit schwächerer Wirtschaftsleistung zur Anwendung kommen könnten. Solche Methoden könnten in jeder Phase, von der Aufstellung spezifischer regionaler Pläne bis zur Festlegung der individuellen Durchführungsmechanismen und -modalitäten, ausgehandelt und angewendet werden.

3.9.1. Soweit Vereinbarungen über „bewährte Methoden“ getroffen werden können, könnte sich in der Folge eine Reform der Strukturfondsregelungen — unter Wahrung der Subsidiarität — als angezeigt erweisen, um zu gewährleisten, daß die Fonds einen größtmöglichen Beitrag zur Entwicklung der regionalen Wirtschaft leisten.

3.10. Der Ausschuß betont einmal mehr die Bedeutung der Gemeinschaftsinitiativen zur Unterstützung der benachteiligten Regionen. Im Zuge der Vorbereitung dieser Stellungnahme wurden dem Ausschuß Daten vorgelegt, die klar aufzeigen, daß die Prinzipien der Partnerschaft und des „bottom-up“-Ansatzes zur regionalen Wirtschaftsentwicklung gerade im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen am deutlichsten zutage treten. Diese Initiativen bieten der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit, sich aktiv den Fragen zu widmen, die sich aus den verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen Benachteiligung ergeben, und Lösungen zu liefern, die der tatsächlichen Lage in den einzelnen Regionen angemessen sind.

4. Wettbewerbsfähigkeit

4.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Bemühen der Kommission, in diesem Bericht eine detaillierte Darlegung der Faktoren der „Wettbewerbsfähigkeit“ zu geben. Es wird im Bericht allerdings versäumt, eine konkrete Meßgröße oder einen Index der Wettbewerbsfähigkeit auszuweisen. Statt dessen wird einer rein qualitativen Definition der Vorzug gegeben, was den Aussagewert dieses Begriffs erheblich schmälert und einer Fehlinterpretation Tür und Tor öffnet. Die Schwächen dieser Analyse werden in den Passagen des Berichts ganz offensichtlich, in denen eine Reihe von Szenarien für die Aufhebung der Unterschiede bei der regionalen „Wettbewerbsfähigkeit“ beschrieben werden — Szenarien, in denen die Ursache für ein starkes regionales Wirtschaftswachstum und die Auswirkungen eines solchen Wachstums eher durcheinandergeraten. Es bedarf weiterer Anstrengungen zur Klärung dieses Begriffs, und der Ausschuß bittet die Kommission, evtl. in Zusammenarbeit mit EUROSTAT, einen soliden statistischen Rahmen zu entwickeln, der die Messung der Wettbewerbsfähigkeit gestattet oder aber anhand von Indizes Änderungen in der Wettbewerbsfähigkeit aufzeigt.

4.1.1. Der Ausschuß würde weitere Bemühungen um eine eindeutige Klarstellung des Begriffs „Wettbewerbsfähigkeit“ seitens der Kommission begrüßen und zudem ein Konzept gutheißen, das konkreter auf eine Studie des Faktors Produktivität (von Arbeit und Kapital) und auf die Gründe für regional unterschiedliche Zuwachsraten bei den beiden Arten der Produktivität ausgerichtet ist. Wie in dem Bericht anerkannt wird, ist es die Produktivität, die weitgehend das regionale Wirtschaftswachstum bestimmt und zur Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

4.1.2. Dennoch herrscht weitgehend Einigkeit über die Annahme, daß sich ein wirtschaftlicher Erfolg in Regionen einstellt, die überdurchschnittlich viele Marktdienstleistungen anbieten und/oder Industriebetriebe umfassen, in hohem Maße innovative Tätigkeiten verfolgen, eine effiziente und funktionierende Infrastruktur aufweisen und über qualifizierte Arbeitskräfte verfügen. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind gemeinsam aufgefordert, ordnungspolitische Konzepte zu entwickeln, die auf die geographische Verteilung dieser vier, mit einer prosperierenden regionalen Wirtschaft assoziierten Elemente einwirken und die auf den maßgeblichen Empfehlungen über „bewährte Methoden“ beruhen.

4.2. Trotz einiger Schwachpunkte in der Verwendung des Begriffs „Wettbewerbsfähigkeit“ im Zusammenhang mit der Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung werden im Bericht einige Schlüsselthemen ausformuliert, die eine weitere Vertiefung im Hinblick auf die Festlegung von Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaftsentwicklung in den schwächeren Regionen verdienen. Besonders auffallend ist die hohe Konzentration an Arbeitsplätzen im Sektor Forschung und technologische Entwicklung auf die stärkeren (Kern-) Regionen der EU, was zeigt, wie wichtig Strukturfondsinterventionen zur Förderung von FTE in den benachteiligten Regionen im Rahmen der allgemeinen Kohäsionsbemühungen sind. Der Ausschuß stellt fest, daß Gemeinschaftsinitiativen dabei inzwischen eine Schlüsselfunktion einnehmen und — vor allem KMU — finanzielle Unterstützung für FTE-Aktivitäten in wirtschaftlich schwächeren Regionen der Union zuteil werden lassen.

4.3. Der Sechste Periodische Bericht stellt zu Recht die Bedeutung des KMU-Sektors für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die technologische Innovation in der gesamten EU in den Mittelpunkt. Der Ausschuß betont die wichtige Rolle der KMU beim rasanten Übergang zu einer Informationsgesellschaft. Das derzeitige Förderniveau für diesen Sektor muß im Lichte des Beitrags der KMU zur Wirtschaftsentwicklung ganz eindeutig aufrecht erhalten oder nach Möglichkeit sogar noch gesteigert werden.

4.3.1. Es ist nicht zu verkennen, daß dem Aussagewert der Analyse bezüglich des Beitrags der KMU durch die unterschiedliche Rolle Grenzen gesetzt sind, die die KMU in jedem einzelnen Wirtschaftssektor und in den einzelnen Mitgliedstaaten spielen. Dies gilt insbesondere bezüglich der faktischen Verteilung der erfolgreichen KMU-Tätigkeit auf den Industrie- und Dienstleistungssektor, wo — wie aus Tabelle 17 ersichtlich — der Beitrag dieser Unternehmen zur Beschäftigung von Sektor zu Sektor variiert. Der Ausschuß betont, daß größtmögliche Anstrengungen zur Förderung jener KMU unternommen werden sollten, die am stärksten zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

4.3.1.1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß weitere Untersuchungen über die tatsächliche Bedeutung der KMU für die regionale Wirtschaftsentwicklung angestellt werden und Zusammenfassungen der Ergebnisse in späteren Kohäsionsberichten veröffentlicht werden sollten. Priorität sollte bei dieser Prüfung folgenden Punkten eingeräumt werden: a) der „Überlebensrate“ der KMU und den Gründen für regionale Abweichungen in der „Sterberate“ derartiger Unternehmen; b) dem möglichen Beitrag der KMU zu Forschung, Entwicklung und Innovation und den Gründen für diesbezügliche regionale Unterschiede; c) den regionalen Unterschieden beim Marktanteil der KMU, die ähnliche Tätigkeiten wahrnehmen und d) der Umfang, in dem KMU Strukturfondsmittel, insbesondere zur Entwicklung ihres eigenen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotentials, in Anspruch nehmen können. Ähnliche Untersuchungen könnten auch über die Rolle der Unternehmensnetze durchgeführt werden.

4.4. Die Erkenntnisse der Kommission bezüglich der Bedeutung der Infrastruktur und des Humankapitals entsprechen den Erwartungen. Dies sind Schlüsselemente zur Verbesserung der wirtschaftlichen Perspektiven und Leistungsfähigkeit in den schwächeren Regionen. Ebenso offensichtlich ist jedoch, daß die Bereitstellung von Infrastruktur und Sozialkapital in den Kohäsionsländern trotz des großen Anteils aller Strukturfondsmittel, die in diese Ziele fließen — oft weit — unter dem EU-Durchschnitt bleibt. Der Ausschuß stellt fest, daß diese Lücken insbesondere in einigen Umweltbereichen (wie erneuerbare Trinkwasserreserven und Abwasseraufbereitung) sowie im Bildungsangebot groß sind und in diesen Bereichen daher eine Verstärkung der gemeinschaftlichen Interventionen und der einzelstaatlichen Maßnahmen erforderlich ist.

4.5. Eine wichtige Schlußfolgerung des Berichts betrifft die positiven Auswirkungen der Mechanismen zur „Begebung“ der Strukturfonds. Die Vorteile der „Partnerschaft“ in der Programmierung der Strukturinterventionen und die Durchführung und Evaluierung dieser Maßnahmen werden recht klar aufgezeigt. Der Ausschuß hat die Kommission in ihren verschiedenen Versuchen zur verstärkten Anwendung des Partnerschaftsprinzips stets unterstützt, und diese Haltung wird im Bericht eindeutig untermauert, der sich erneut dem Partnerschaftsprinzip verschreibt, das als „bewährte Methode“ anzusehen ist, und die Mitgliedstaaten auffordert, dieses Prinzip bei sämtlichen Aspekten der Planung und Durchführung der Strukturfonds zu beachten und zu stärken, wo sich dies als notwendig erweist.

4.5.1. Im Zuge der Vorbereitung dieser Stellungnahme wurde der Fachgruppe während eines Besuchs des schottischen Hochlands der Beitrag der Partnerschaft zu einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung deutlich vor Augen geführt. Die Einbindung örtlicher Wirtschafts- und Sozialpartner macht zahlreiche Gruppen in der Region unmittelbar zu „beteiligten Parteien“ bei den Bemühungen um den wirtschaftlichen Aufbau. Damit wird nicht nur die Qualität der Programme selbst, sondern auch die Motivation und das Vermögen von Einzelpersonen und Gruppen in den benachteiligten Gebieten verbessert, gemeinsam auf einen wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt hinzuarbeiten. Es kommt darauf an, für die lokalen Partner die entsprechenden Ressourcen für den Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten bereitzuhalten, d.h. Zugang zu den notwendigen Informationen und dem Hintergrundwissen über die Themen im Zusammenhang mit den örtlichen Programmen zur wirtschaftlichen Entwicklung, um zu gewährleisten,

daß sie einen aktiven Beitrag zur Erarbeitung und Durchführung öffentlicher Maßnahmen leisten können. Eine solche Einbindung im Rahmen der Partnerschaft stellt ein Schlüsselement für den Erfolg dieser Bemühungen um einen wirtschaftlichen Aufbau dar, auch wenn ihre Bedeutung unterschätzt wird.

5. Erweiterung

5.1. Der Ausschuß begrüßt die Bemerkungen der Kommission zu den sozioökonomischen Bedingungen in den Regionen der mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten und Zyperns, die einen nützlichen Beitrag zur Debatte leisten. Diese Bemerkungen beleuchten zugleich die enorme wirtschaftliche Umstrukturierung, die in diesen Ländern in Angriff genommen wurde, und die ursprünglich negativen Auswirkungen der Übergangsmaßnahmen auf das BIP in den betroffenen Staaten. Die Analyse der Kommission erweist sich insbesondere im Lichte der weitverbreiteten Bedenken als nützlich, die in der gesamten Union über die anzunehmende Haushaltsbelastung durch die Erweiterung im Zusammenhang mit den voraussichtlich erforderlichen zusätzlichen Kohäsionsausgaben geäußert wurden.

5.2. Insgesamt fällt die Analyse der Kommission etwas weniger pessimistisch aus als einige Kommentare zur Lage in den Regionen der Beitrittsstaaten. Auffallend ist, in welchem Maße die regionale Entwicklung auch in diesen Ländern dem für die Europäische Union charakteristischen Schema Zentren/Randlagen gehorcht. Aus diesem Grund ist es wichtig, daß rechtzeitig Anstrengungen unternommen werden, um die Kommission in die Lage zu versetzen, den Behörden in den Bewerberländern die Lehren zu vermitteln, die aus der bisherigen Tätigkeit der Strukturfonds gezogen werden können, um zu gewährleisten, daß bewährte Techniken in diesen Staaten zur Anwendung kommen.

5.3. Erwartungsgemäß besagen die in dem Bericht enthaltenen Daten, daß das BIP in allen Bewerberländern nach wie vor deutlich unter dem EU-Durchschnitt liegt und sich zweifellos in einem Bereich bewegt, der den meisten Regionen dieser Volkswirtschaften eine Ziel-1-Förderungswürdigkeit nach den geltenden Regelungen bescheinigt. Dennoch konstatiert die Kommission seit 1993 ein starkes Wirtschaftswachstum in einigen Hauptgebieten dieser Länder und stellt fest, daß das

BIP zum Beitrittszeitpunkt in spezifischen Regionen um die wichtigsten Wirtschaftszentren wahrscheinlich in einzelnen Fällen die Marke von 75 % des EU-Durchschnitts überschritten haben wird. Dies ist trotz der Tatsache, daß dieser Aufholprozeß schleppend in Gang gekommen ist und in einigen Staaten bislang völlig ausblieb, ermutigend.

5.3.1. Allerdings beträgt das durchschnittliche Pro-Kopf-BIP in den MOEL berechnet nach den derzeitigen Wechselkursen nur ca. 13 % des EU-Durchschnitts, woraus sich Rückschlüsse auf die Höhe der Gemeinschaftsbeihilfen ziehen lassen, die zur Verbesserung der sozioökonomischen Lage und zur Vorbereitung auf den Beitritt notwendig sind.

5.4. In den Beitrittsstaaten sind erwartungsgemäß sehr große regionale Unterschiede zu beobachten. In der unmittelbaren Übergangsphase werden wohl zwei Kräfte zu einer äußerst unausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen: Zum einen steht aufgrund der katastrophalen Lage der öffentlichen Finanzen in den im Wandel befindlichen Volkswirtschaften wenig lokales Kapital zur Verfügung, um die Regionen innerhalb dieser Staaten zu fördern, die beim Übergangsprozeß hinterherhinken. Zum anderen hat sich der Zustrom ausländischer Direktinvestitionen nach Anlaufen des wirtschaftlichen Reformprozesses stark auf eine kleine Anzahl bevorzugter Regionen, meist im Umfeld großer Städte, konzentriert. In allen Beitrittsstaaten kam es durch den ungleichmäßigen Übergangsprozeß und die wirtschaftlichen Anpassungen infolge dieses Prozesses zu einer deutlichen Verschärfung des innerstaatlichen regionalen Gefälles.

5.5. Die Erweiterung bedeutet für die Kohäsionsbemühungen der Europäischen Union zweifelsohne eine große Herausforderung. Diese Tatsache kann nicht geleugnet werden, und auch die Auswirkungen auf den EU-Haushalt sind nicht zu unterschätzen. Aus der Analyse der Kommission geht jedoch auch eindeutig hervor, daß die Erweiterung selbst für die wirtschaftliche Entwicklung der Beitrittsstaaten günstig sein wird. Der Ausschuß möchte hervorheben, daß die Erweiterung den Bewerberstaaten und der Europäischen Union gleichermaßen echte wirtschaftliche Vorteile eröffnet, die offengelegt werden müssen, um zu gewährleisten, daß die zusätzlichen Kohäsionskosten im richtigen Lichte erscheinen und nicht als Eigengewichtsverlust für die EU betrachtet werden. Die Erweiterung wird sich in wirtschaftlichen Gewinnen niederschlagen, die den erforderlichen zusätzlichen Kostenaufwand für die Kohäsion teilweise wettmachen werden.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln“

(1999/C 329/09)

Der Rat beschloß am 8. September 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 262 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt nahm ihre Stellungnahme am 1. September an. Alleinberichterstatte war Herr Simpson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1999) mit 114 Ja-Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Die Kommission schlägt eine neue Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln vor.

1.2. Mit der Änderung soll die Verpflichtung zu einem weiteren planmäßigen Abbau des Schutzes, den bestimmte lokale Erzeugnisse durch die Erhebung einer lokalen Steuer auf Erzeugung und Einfuhren genießen (Einzelheiten s.u.), bis zum 30. Juni 2000 ausgesetzt werden. Die bestehende Verordnung sieht vor, daß diese Steuer ab dem 31. Dezember 1996 um jährlich 20 % gesenkt und am 31. Dezember 2000 vollständig abgeschafft wird. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß die Kanarischen Inseln ab dem zuletzt genannten Datum den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft in allen Teilen anwenden.

1.3. Der Erlaß der Änderungsverordnung hätte den sechsmonatigen Aufschub der für den 31. Dezember 1999 vorgesehenen Senkung zur Folge. Parallel dazu will die Kommission untersuchen, wie sich die Senkung der Steuer auf die betroffenen Sektoren auswirkt. Sie hat die Absicht, den Nutzen und die Berechtigung weiterer Sondermaßnahmen zugunsten dieser sensiblen Sektoren zu prüfen und dem Rat erforderlichenfalls einen weiteren Vorschlag zu unterbreiten.

1.4. Die vorgeschlagene Änderung muß vom Rat einstimmig beschlossen werden.

1.5. Etwaige, im Jahr 2000 zu vereinbarenden Neuregelungen wären vom Rat mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 299 Absatz 2 (in der durch den Amsterdamer Vertrag geänderten Fassung) zu beschließen.

2. Sonderbestimmungen für die Kanarischen Inseln

2.1. Die Kanarischen Inseln gehören seit dem Beitritt Spaniens im Jahr 1986 zur EU.

2.2. In der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wurde die besondere und schwierige Sozial- und Wirtschaftslage der Inselgruppe berücksichtigt.⁽¹⁾ In Anbetracht der besonderen Problematik wurden die Kanarischen Inseln ursprünglich vom Zollgebiet der Gemeinschaft und der Gemeinsamen Handelspolitik sowie von der Anwendung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik ausgenommen.

2.3. In den letzten Jahren wurden Maßnahmen eingeleitet, die den Umfang und die Auswirkungen dieser Ausnahmeregelungen auf schonende Weise reduziert haben.

2.4. Das APIM-Besteuerungssystem (s. unten) wurde 1973 eingeführt und nach dem Beitritt zur Gemeinschaft aufrechterhalten. Es diente dazu, den sensibleren Sektoren des verarbeitenden Gewerbes auf den Inseln steuerlichen Schutz zu gewähren.

2.5. Die besonderen Probleme, mit denen die Kanarischen Inseln als eine der abgelegensten Gemeinschaftsregionen konfrontiert sind, wurden in vielfältiger Weise berücksichtigt. In diesem Zusammenhang sind zu nennen:

1. die Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates, in der dargelegt wird, wie die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln anzuwenden wären⁽²⁾;
2. der Beschluß des Rates über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme [POSEICAN] (91/314/EWG)⁽³⁾;
3. die Entscheidung der Kommission über die Steuer „Arbitrio auf die Erzeugung und die Einfuhren (APIM)“ aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1911/91⁽⁴⁾;

⁽¹⁾ Beitrittsakte, Protokoll Nr. 2. Die Kanarischen Inseln wurden seinerzeit insbesondere vom Zollgebiet der Gemeinschaft und von der Anwendung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik ausgenommen.

⁽²⁾ ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 13.1.1996, S. 38.

4. die Verordnung Nr. 1601/92 des Rates, mit der eine befristete Abweichung von der Gemeinsamen Agrarpolitik in Form einer besonderen Versorgungsregelung und damit verbundener Sondermaßnahmen für den Handel mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingeführt wurde;
5. die im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGIS II getroffene Entscheidung der Kommission zugunsten eines Programms für den Zeitraum 1994-1999 zur Beschleunigung der engeren wirtschaftlichen Integration in die Gemeinschaft, für das bei einem Gesamtaufwand von 385,5 Mio. ECU Gemeinschaftsmittel in Höhe von 216,9 Mio. ECU gebunden wurden (zu 94 % aus EFRE-Mitteln und zu 6 % aus EAGFL-Mitteln);
6. die Strukturfonds-Förderung, deren Beitrag sich für den Zeitraum 1994-1999 auf 660 Mio. ECU belaufen wird (im Rahmen eines Investitionsprogramms mit einzelstaatlichen Investitionen und privater Finanzierung, dessen Gesamtvolumen sich (zu Preisen von 1994) auf 1,052⁽¹⁾ Mrd. Ecu beläuft). Die Auswirkungen der Zuweisungen aus den spanischen multiregionalen Programmen sind hier nicht berücksichtigt.

3. Die Steuer „Arbitrio auf die Erzeugung und die Einfuhren (APIM)“

3.1. Dem Vorschlag zufolge sollen die derzeitigen APIM-Sätze für sieben Gruppen von Erzeugnissen bis zum 30. Juni 2000 aufrechterhalten werden.

3.2. Diese Erzeugnisse, deren Kennziffern gemäß der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs im Anhang des Vorschlags aufgelistet sind, lassen sich folgenden Sektoren zuordnen:

- Verschiedene Nahrungsmittel,
- Tabakwaren,
- Chemieindustrie,
- Papierindustrie,
- Textilindustrie,
- Metallindustrie,
- Sonstige Industrieerzeugnisse (gemäß einschlägigen Festlegungen).

3.3. Die Kommission ist zu dem Schluß gelangt, daß der Wegfall der APIM zu Beschäftigungseinbußen in den unter Ziffer 3.2 genannten Sektoren führen könnte. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in den einzelnen Sektoren sind Gegenstand detaillierter Vorausschätzungen.

3.4. Der Antrag der spanischen Behörden, auch Softdrinks und Baustoffe in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, für die die Senkung der APIM ausgesetzt werden soll, wurde von der Kommission abgelehnt.

⁽¹⁾ Die Auswirkungen der Strukturpolitik auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Union, 1989-1999 (eine erste Beurteilung nach Ländern, Oktober 1996), Europäische Kommission.

3.5. Im Falle der Annahme des Änderungsvorschlags wird die APIM weiterhin nur auf 10 % des Wertes aller Einfuhren auf die Kanarischen Inseln erhoben. Am höchsten besteuert würden Tabakwaren (mit einem Höchstsatz von 6,9 %) und die zur Besteuerung vorgesehenen „Sonstigen Industrieerzeugnisse“ (mit 2,3 %).

3.6. Die Kommission erkennt an, daß die vorgeschlagene Maßnahme, mit der vorübergehend von den in der Verordnung Nr. 1911/91 festgelegten Grundsätzen abgewichen würde, mit dem Prozeß der Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft im Zusammenhang stehen muß und nichts anderes zum Ziel haben darf als die Milderung der unbedingt erforderlichen wirtschaftlichen Anpassungen.⁽²⁾

4. Die wirtschaftliche und soziale Lage auf den Kanarischen Inseln

4.1. Auf den Kanarischen Inseln leben 1,6 Millionen Menschen. Die Inseln sind eine autonome spanische Region, der ein hohes Maß an Verantwortung für die Gestaltung der lokalen Wirtschaftspolitik übertragen wurde.

4.2. Die Gemeinschaft ist sich sowohl der ungewöhnlichen und besonderen Probleme bewußt, mit denen diese Inselgruppe konfrontiert ist, als auch der Auswirkungen dieser Probleme auf die Eingliederung der Kanarischen Inseln in die Gemeinschaft.

4.3. Ein besonderes Merkmal der Inseln ist ihre hohe Abhängigkeit von Einnahmen aus dem Tourismus. Die Inseln werden jährlich von über 10 Mio. Menschen besucht. Der Tourismus ist eine essentielle Einnahmequelle, muß jedoch gleichzeitig Gegenstand sorgfältiger, auf ökologische Nachhaltigkeit angelegter Planungen hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen — vor allem bei der Trinkwasserversorgung — sein.

4.4. Das Klima der Region bietet vergleichsweise Vorteile für den Anbau/Export von Bananen und Tomaten sowie den Weinbau.

4.5. Die augenfälligsten Faktoren, die sich nachteilig auf die Wirtschaft der Inseln auswirken, sind die große Entfernung von den wichtigsten europäischen Märkten und gleichzeitig der relativ geringe Umfang der Binnenwirtschaft auf den verschiedenen Inseln. Den Exporteuren wird ein teilweiser Ausgleich für die Kosten des Warentransports von/zu den Inseln in Form eines Beitrags gewährt, dessen Errechnung auf der Grundlage der Transport-Mehrkosten für die Ein- und Ausfuhren zwischen den Inseln und der übrigen EU erfolgt.

4.6. Die Arbeitslosigkeit ist hoch. Unlängst wurde ermittelt, daß die Region (unter Zugrundelegung der NUTS II-Definitionen) die vierthöchste Arbeitslosenziffer in der EU verzeichnet.⁽³⁾

4.7. Obwohl die Arbeitslosenquote in den zehn Jahren von 1987 bis 1997 von über 25 auf 21 % sank, beträgt sie immer noch mehr als das Doppelte des EU-Durchschnitts.

⁽²⁾ KOM(1999) 226 endg., Ziffer 7.

⁽³⁾ Sechster Periodischer Bericht über die sozio-ökonomische Lage und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft, Europäische Kommission, Tabelle 43.

4.8. Das in Kaufkraftstandards gemessene Pro-Kopf-BIP stieg Eurostat zufolge von 69 % des EU-Durchschnitts im Jahr 1986 auf 74,3 % im Jahr 1996.⁽¹⁾ Obschon dies eine erhebliche Verbesserung darstellt, berechtigt die Quote weiterhin zur Inanspruchnahme der Ziel-1-Förderung, die bis zum Jahr 2006 sichergestellt ist.

5. Künftige Entwicklungen

5.1. Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags von Amsterdam (ex-Artikel 227 Absatz 2), der die Anwendung des Vertrags auf die französischen überseeischen Departements, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln regelt, sieht vor, daß der Rat nach Anhörung des Parlaments⁽²⁾ spezifische Maßnahmen beschließt, die darauf abzielen, die Bedingungen für die Anwendung des Vertrags auf die genannten Gebiete festzulegen, wobei die bereits geschilderte strukturbedingte soziale und wirtschaftliche Lage im Hinblick auf die Faktoren Abgelegенheit, Insellage, geringe Größe, Relief- und Klimabedingungen sowie Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen berücksichtigt wird. Der Ausschuß nimmt an, daß der Begriff „Erzeugnisse“ auch Dienstleistungen einschließt.

5.2. Die spezifischen Maßnahmen müssen Bereiche wie Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Agrar- und Fischereipolitik, die Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Verbrauchsgütern, staatliche Beihilfen sowie die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Gemeinschaftsprogrammen berücksichtigen.

5.3. Der Vertrag sieht vor, daß diese Maßnahmen beschlossen werden, „ohne dabei die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, die auch den Binnenmarkt und die gemeinsamen Politiken umfaßt, auszuhöhlen“.

5.4. Für den Zeitraum 2000-2006 hat die Kommission den Kanarischen Inseln bereits die Förderwürdigkeit im Rahmen von Ziel 1 zuerkannt. Damit wurde die bis 1999 geltende Einstufung aufrechterhalten. Außerdem sind die Kanarischen Inseln weiterhin Kohäsionsfonds-förderungswürdig, wodurch sich der maximale Anteil der zuschufähigen Kosten erhöht, die mit Strukturfonds-Mitteln finanziert werden dürfen.

6. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

6.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt gern die Gelegenheit wahr, zu der vorgeschlagenen Änderung der Verordnung Nr. 1911/91 über die Anwendung der Vorschrif-

⁽¹⁾ Ebd., Tabelle 43.

⁽²⁾ In dem geänderten Artikel 299 Absatz 2 findet sich keine gesonderte Bezugnahme auf die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses oder des Ausschusses der Regionen.

ten des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln Stellung zu nehmen.

6.2. Der Ausschuß erkennt an, daß die Gebiete in äußerster Randlage der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit bei der Durchführung der Gemeinschaftspolitiken verdienen, wobei dem Geist und den Einzelheiten dieser Politiken so genau wie möglich entsprochen werden muß. Der Ausschuß stellt sich insbesondere hinter die in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags getroffene Festlegung, daß die Integrität und Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsordnung nicht ausgehöhlt werden dürfen.

6.3. Tatsache ist, daß sich die wirtschaftliche Lage der Kanarischen Inseln in den letzten Jahren sowohl absolut als auch relativ gesehen verbessert hat. Nichtsdestoweniger ist es wünschenswert, daß Anstrengungen zur Erzielung weiterer Fortschritte unternommen werden.

6.4. Der Ausschuß begrüßt deshalb die Zusage der Kommission, gemeinsam mit den spanischen Behörden zu prüfen, wie sich die Aussetzung der AIPM-Senkung auswirkt, und erforderlichenfalls einen Vorschlag für ein mögliches Tätigwerden vorzulegen. Das Ziel besteht darin, die Steuer abzuschaffen, ohne dabei bestimmte einheimische Produktionstätigkeiten in sensiblen Sektoren zu gefährden.

6.5. Der Ausschuß ist zwar im großen und ganzen mit dem Tenor des Kommissionsvorschlags einverstanden, meint allerdings, daß es vorteilhaft wäre, bei dieser Gelegenheit nicht nur die Auswirkungen der AIPM-Besteuerung, sondern vielmehr die Art und die Auswirkungen aller Maßnahmen der Gemeinschaft zur Entwicklung der Kanarischen Inseln zu überprüfen und Vorschläge zu erarbeiten, die für eine noch bessere Integration der Inseln in die Gemeinschaft sorgen und innovative Maßnahmen zur Erzielung weiterer Entwicklungsfortschritte generieren können.

6.6. Der Ausschuß akzeptiert deshalb die Argumente, die für die Änderung der Verordnung Nr. 1911/91 zum Zwecke der Aussetzung der AIPM-Senkung vorgebracht wurden, und betrachtet den Vorschlag als einen geeigneten Mechanismus, der eine grundlegendere Überprüfung der Vorgehensweisen ermöglicht, die die Erzielung weiterer Entwicklungsfortschritte auf den Kanarischen Inseln gewährleisten sollen.

6.7. Der Ausschuß sieht den aus dieser Überprüfung resultierenden Vorschlägen mit großem Interesse entgegen und hofft, daß die Kommission dafür sorgt, daß er Gelegenheit erhält, zur Umsetzung dieser Vorschläge Stellung zu nehmen.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Rolle und der Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Einigungswerk“

(1999/C 329/10)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß auf seiner Plenartagung am 28. Januar 1999 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auszuarbeiten sowie gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 1 der Geschäftsordnung einen Unterausschuß zur Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten einzusetzen.

Der Unterausschuß nahm seinen Entwurf einer Stellungnahme am 30. August 1999 an. Berichterstatterin war Frau Sigmund.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1999) mit 116 gegen 2 Stimmen bei 13 Enthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Auf Initiative seiner Präsidentin Beatrice Rangoni Machiavelli wird der Ausschuß im Oktober dieses Jahres eine Konferenz abhalten, die sich mit der Rolle und dem Beitrag der organisierten Zivilgesellschaft zum europäischen Aufbauwerk beschäftigen wird. Drei Arbeitsgruppen sollen im Rahmen dieser Konferenz konkrete Vorschläge erarbeiten. Das Thema der Veranstaltung entspricht der logischen Weiterentwicklung des vom Ausschuß in seiner Stellungnahme „Europa der Bürger“⁽¹⁾ 1992 entwickelten Konzeptes. Dementsprechend soll diese Konferenz kein in sich abgeschlossenes Ereignis sein, sondern Signale für das Programm des Ausschusses der nächsten Jahre setzen.

1.2. Die vorliegende Stellungnahme des Ausschusses hat ein Unterausschuß mit der Zielsetzung erarbeitet, durch entsprechende Vorarbeiten den Ablauf dieser Veranstaltung zu unterstützen. Die Mitglieder des Unterausschusses sahen es nicht als ihre Aufgabe an, fertige Lösungen anzubieten, sondern bemühten sich, die Thematik zu systematisieren, die Akteure zu identifizieren und den Aktionsrahmen für konkrete Vorschläge in einem institutionellen Umfeld abzustecken. Im letzten Teil des Berichtes werden konkrete Lösungsansätze vorgestellt, die als Diskussionsbasis in den einzelnen Arbeitsgruppen der Konferenz dienen könnten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Die Menschen des ausgehenden 20. Jahrhunderts erleben einen tiefgreifenden Wandel, der nicht nur Inhalte, sondern auch Strukturen ihrer jeweiligen Lebensbereiche umfaßt.

2.2. Ende des 19. Jahrhunderts wurden in Europa soziale Rechte eingeführt, aus denen sich im 20. Jahrhundert der Sozialstaat entwickelte. Ihre Bedeutung für Frieden, politische Freiheit, wirtschaftliche Dynamik und sozialen Zusammenhalt ist unbestritten. Andererseits besteht aber auch Einigkeit über die Notwendigkeit, den stattfindenden Veränderungen neuen Herausforderungen, wie der Globalisierung, zu begegnen, wobei allerdings in der Diskussion über Form und Inhalt dieser Veränderungen noch viele Fragen offen sind.

2.3. Selbstverständlich wird die Reformdebatte auch auf Gemeinschaftsebene geführt. Die Evolution der Zielsetzungen von den Gründungsverträgen bis zum Vertrag von Amsterdam erfordert strukturelle Reformen, die zügig in Gang gesetzt werden sollten.

2.3.1. Dabei sollte nicht vergessen werden, daß Motor der europäischen Integrationsidee der Gedanke der Friedenssicherung und nicht rein wirtschaftliche Erwägungen war, der in der Präambel zum EGKS-Vertrag auch an erster Stelle genannt wird (Erhaltung des Friedens, Beitrag zu einem organisierten und lebendigen Europa und Erhaltung und Hebung des Lebensstandards).

2.3.2. Inzwischen haben sich die Aufgaben der Europäischen Union entsprechend erweitert; der Bogen reicht jetzt von den ursprünglichen — rein wirtschaftlichen — Kompetenzen über Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz bis hin zu Bildungswesen, Sozialpolitik und Beschäftigung.

2.3.3. All dies zeigt, daß „Europäische Integration“ nicht als Zustand, sondern als Prozeß zu verstehen ist, der in sich einem Wandel unterworfen ist, aber auch imstande ist, auf Wandel zu reagieren. In diesem Sinn ist auch die Präambel zum Europäischen Unionsvertrag von Maastricht zu verstehen, die die Europäische Union nicht endgültig determiniert, sondern den Prozeß durch die Formulierung „immer engere Union“ bewußt offenhält.

2.4. Die Europäische Union hat sich gegenwärtig mit so sensiblen und teilweise stark emotional besetzten Themen wie Erweiterung, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und einer ganzen Reihe von institutionellen Fragen zu beschäftigen. Zusätzlich ist sie mit einem geringen Vertrauen der Unionsbürger in diese Gemeinschaft konfrontiert, welche der Europäischen Union mangelnde Effizienz vorhalten, auf Demokratiedefizite hinweisen und mehr Bürgernähe einmahnen. Dabei hätte die europäische Integration heute dringender denn je das Engagement und die Unterstützung der Bürger nötig. Beides scheint zur Zeit nicht ausreichend gewährleistet.

2.5. Gerade im Zusammenhang mit diesem Begriff der (mangelnden) Bürgernähe wird immer wieder die „Zivilgesellschaft“ (oder „Bürgergesellschaft“) erwähnt. Sie wird in unterschiedlichsten Zusammenhängen zitiert und beschworen, ohne daß der Bezug immer klar ist. Es scheint fast so, als ob

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 30.11.1992, S. 34.

„Zivilgesellschaft“ (oder „Bürgergesellschaft“) zum Modewort geworden wäre, das oft gebraucht wird, ohne daß klar hervorgeht, was jeder, der dieses Wort gebraucht, wirklich meint. Es ist ein Erfahrungswert, daß eine Diskussion nur zu guten Ergebnissen führt, wenn zuerst Einvernehmen über deren Basis gefunden wurde. Dem Unterausschuß erschien es daher wesentlich, zunächst die historischen Wurzeln und die Entwicklung dieser Zivilgesellschaft darzustellen, um dann mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien eine der tatsächlichen politischen Realität entsprechende Definition des Begriffs⁽¹⁾ vorzulegen.

3. Historischer Überblick

3.1. Die Geschichte des Begriffs der Zivilgesellschaft in der abendländischen politischen Theorie ist von einem wechselhaften Verständnis seines Inhalts geprägt, und nun kommt es darauf an, diese verschiedenen Deutungen durch eine umfassende Begriffsbestimmung zu überwinden.

3.2. Bis zur Aufklärung bezeichnete der Begriff Zivilgesellschaft eine bestimmte Art des politischen Zusammenschlusses, nämlich den rechtlich geregelten. Für Aristoteles war die *koinonia politikè* eine gesellschaftliche Dimension, die alle anderen Dimensionen umfaßt und überragt. Cicero sprach in diesem Zusammenhang von der *societas civilis*. Auch im Mittelalter bleibt diese politische Definition der Zivilgesellschaft maßgeblich; sie wird jedoch um eine Nuance erweitert, denn nunmehr wird sie als Gegensatz zur religiösen Gemeinschaft verstanden. Damit wurde der Begriff verweltlicht. Bemerkenswert ist hierbei, daß die Begriffe Zivilgesellschaft und Staat in dieser Tradition fast austauschbar sind. So gesehen ist der Bürgersinn der moralische Wert, der mit der Zivilgesellschaft verbunden wird. Dieser beinhaltet gemäß der römischen Tradition die Übernahme der Bürgerpflichten durch die Mitglieder der Zivilgesellschaft.

3.3. Ab etwa 1750 scheint sich die Bedeutung des Begriffs Zivilgesellschaft nahezu umzukehren. Er wird nicht mehr im semantischen Umfeld des Staatsbegriffs angesiedelt, sondern bezeichnet immer mehr einen Gegenpol zum Staat. Das aufsteigende Bürgertum mit seinem liberalen Gedankengut hat sich nämlich des Begriffs der Zivilgesellschaft bemächtigt, um einen von der Politik abgegrenzten gesellschaftlichen Bereich, nämlich den Markt und das Privatleben, konzeptionell zu erfassen. Die damit assoziierte moralische und soziale Tugend ist nicht mehr der Bürgersinn, sondern die Kultiviertheit, d.h. gute Sitten und tadellose Umgangsformen im mitmenschlichen Bereich.

3.4. Dieses liberale Konzept hatte Ferguson vor Augen, als er das Hohelied der Zivilgesellschaft sang. Gerade dieser nichtpolitische Ansatz störte Denker des 19. Jahrhunderts wie Hegel und Marx, die ihn als parteiisch und einseitig anprangerten. Bei ihnen wurde der Begriff der Zivilgesellschaft weitgehend mit dem atomistischen Weltbild der Bourgeoisie und der formalistischen Verrechtlichung der Beziehungen durch das bürgerliche Recht assoziiert.

3.5. Liberalismus und Sozialismus führten Streit um den Begriff der Zivilgesellschaft, die nunmehr als Gegenpol zur politischen Sphäre definiert wurde: Ersterer sah in ihr den Hort

der individuellen Freiheit und der vertraglichen Assoziation, während der andere sie als Ausdruck der Herrschaftsverhältnisse und der Klassenunterschiede betrachtete.

3.6. Bemerkenswert ist, daß seit dem 19. Jahrhundert ein Teil der Politik- und Sozialtheoretiker diesen Gegensatz zwischen einer „antik-mittelalterlichen“ und einer „neuzeitlich-bürgerlichen“ Sichtweise der Zivilgesellschaft sowie die Aufspaltung innerhalb letzterer in ein liberales und ein sozialistisches Lager zu überwinden sucht.

3.7. Es bildet sich eine neue, von Tocqueville, Durkheim und Weber inspirierte Interpretation der modernen Zivilgesellschaft heraus, die sich durch die gleichzeitige Betonung von vier Aspekten zu thematisieren sucht:

- Die Zivilgesellschaft ist von mehr oder weniger formalisierten Institutionen geprägt: Dieses Netz bildet eine eigenständige gesellschaftliche Sphäre sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem familiären und häuslichen Leben im engeren Sinne. Diese Institutionen haben zahlreiche Funktionen (nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch religiöser, kultureller, sozialer Natur usw.) und spielen eine entscheidende Rolle für die gesellschaftliche Integration;
- Der einzelne gehört den Institutionen der Zivilgesellschaft freiwillig an: Die Mitglieder der Verbände, Unternehmen und Gruppen, die die Zivilgesellschaft ausmachen, werden niemals zum Beitritt gezwungen, weder aufgrund einer politischen Verpflichtung noch aufgrund einer angeblich „natürlichen“ Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen;
- Gerüst der Zivilgesellschaft ist das Recht: die demokratischen Grundsätze der Achtung des Privatlebens, der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit bilden das normative Gerüst der Zivilgesellschaft. Diese ist unabhängig vom Staat, doch keineswegs ein rechtsfreier Raum;
- Die Zivilgesellschaft ist ein Ort der kollektiven Willensbildung und der Bürgervertretung: Die Organisationen der Zivilgesellschaft bilden einen wichtigen „Verband“ zwischen dem einzelnen und dem Staat. Ohne ihre Vermittlung wäre kein demokratischer Diskurs möglich.
- Die Zivilgesellschaft schafft einen Raum der Subsidiarität, wie er von einer Strömung der christlichen Lehre verstanden wird; dieses Konzept der Subsidiarität ermöglicht es, Ebenen der Macht zu schaffen, die unabhängig vom Staat sind, jedoch von diesem anerkannt werden.

4. Die Zivilgesellschaft: Ein gemeinsamer Nenner für die demokratischen Bewegungen in Europa

4.1. Die Veränderungen der europäischen Gesellschaften waren bestimmend dafür, daß in den letzten Jahren international der Begriff der „Zivilgesellschaft“ in Praxis und Lehre umfassend behandelt wurde. Es ist bemerkenswert, daß die Bürgergruppen und -bewegungen West- und Osteuropas heute trotz grundverschiedener historischer Entwicklungen gemeinsam auf dieses Thema zugehen. Auf der Suche nach einem Gesellschaftsmodell, das zwischen unbeschränktem Individualismus und tendenziell obrigkeitlicher Ordnung ein Gleichgewicht anbietet, wurde die „civil society“ zum viel diskutierten Thema.

(1) Siehe Punkt 6.1 und 7.1.

4.2. Während in Westeuropa und den Vereinigten Staaten die Frage im Vordergrund stand, wie die Bürger wieder Gemeinsinn entwickeln können und damit die in einer Gemeinschaft notwendigen sozialen Bindungen gestärkt werden, ging es in Mittel- und Osteuropa zunächst einmal um den Abbau staatlicher Allmacht, die ein Erbe kommunistischer Herrschaftssysteme darstellte.

4.3. Die Schwierigkeiten, mit denen die westlichen Staaten heute konfrontiert sind, liegen nicht nur im wirtschaftlichen, sozialen oder finanziellen Bereich. Sie hängen vor allem mit den sich von innen heraus wandelnden Organisationsformen der Zivilgesellschaft sowie mit den Grenzen des öffentlichen Handelns in einer komplexen Gesellschaft zusammen.

4.4. Den Staaten Mittel- und Osteuropas hingegen war und ist es zum Teil noch nicht umfassend gelungen, einerseits Vertrauen in die neuen staatlichen Institutionen aufzubauen und andererseits die für die Existenz einer starken Zivilgesellschaft notwendigen Strukturen zu schaffen. Für die Europäische Union ist dieser Umstand im Hinblick auf eine Erweiterung von besonderer Bedeutung. Auch der Ausschuß hat bereits zahlreiche Initiativen gesetzt, um die MOE-Staaten bei ihrer Aufbauarbeit zu unterstützen; die Fortführung dieser Aktivitäten hat im Rahmen seiner laufenden Arbeiten einen hohen Stellenwert.

5. Die Zivilgesellschaft — Versuch einer Beschreibung

5.1. Es gibt keine verbindliche Theorie der Zivilgesellschaft. Der Begriff ist zu sehr mit konkreten historischen Entwicklungen in einzelnen Gesellschaften verbunden und zu normativ, um mehr an Verbindlichkeit zuzulassen, als das Bekenntnis zum demokratischen System. Die Zivilgesellschaft ist ein Sammelbegriff für alle Formen sozialen Handelns von einzelnen oder Gruppen, die nicht auf Initiative des Staates zurückgehen und nicht von diesem gelenkt werden. Das Besondere der Zivilgesellschaft ist, daß sie ein dynamischer Begriff ist, der gleichzeitig einen Zustand wie eine Handlung beschreibt. Das partizipatorische Modell der Zivilgesellschaft enthält auch die Chance, daß das Vertrauen in das demokratische System gestärkt wird und dadurch ein positiveres Klima für Reformen und Innovation entsteht.

5.2. Einige Bausteine im Konzept der Zivilgesellschaft

5.2.1. Die Entwicklung der Zivilgesellschaft ist ein kultureller Prozeß, so daß „Kultur“⁽¹⁾ begriffsbestimmender Faktor der Zivilgesellschaft ist und zu allen in der Folge angeführten Begriffen in einem Zusammenhang steht. Folgt man der — sehr weiten — Definition von Kultur als Orientierungssystem von Werten, die für die Mitglieder einer Gesellschaft relevant sind, dann strukturiert Kultur auch das Handlungsfeld der Zivilgesellschaft.

— Pluralität: In einem pluralistischen Gemeinwesen bestimmt jedes Mitglied seinen Beitrag zur Gemeinschaft, die

(1) In einer weiter gefassten Definition ist unter Kultur das früher wie auch heute geltende System von (materiellen oder immateriellen) Werten und Bedürfnissen zu verstehen; Kultur bestimmt die Hierarchie der Werte und Bedürfnisse sowie die „Mittel“ zur Verwirklichung der Werte und zur Befriedigung bzw. Erfüllung der Bedürfnisse.

ihrerseits auf die Verbesserung der Bedingungen des Zusammenlebens ausgerichtet ist, selbst. Dies bezieht sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Form des Handelns, so daß die Zivilgesellschaft auch durch die Art des Ideenaustausches und ihrer sozialen Kontakte die vielfältigen Gruppierungen miteinander verknüpft und damit eine gewisse Stabilität ihres kommunikativen Handelns bietet. Bemerkenswert dabei ist, daß dieser öffentliche Diskurs sich nicht auf reine Kommunikation beschränkt, sondern daß die Beteiligten auch normative Inhalte austauschen. Eine solche Abstimmung unterschiedlicher Meinungen und Einstellungen geschieht aber nicht automatisch: der permanente Wille zur Konsensbereitschaft ist gefordert. In einer pluralistisch strukturierten Gesellschaft erkennt jedes Individuum das andere als gleichberechtigtes an und setzt sich mit ihm in einer öffentlichen Debatte auseinander. All dies geschieht nach den Grundsätzen von Toleranz und Freiwilligkeit. Als Beispiel in diesem Zusammenhang sei auf die demokratische Kultur des Mehrparteiensystems verwiesen.

— Autonomie: Die Bürger bestimmen die Strukturen ihres sozialen Handelns selbst. Allerdings muß dies im Rahmen eines — von seinen Bürgern geformten — Staates geschehen, der durch verfassungsmäßig verankerte Grundrechte den Rahmen für das Funktionieren der Gesellschaft gewährleistet. Autonomie beinhaltet aber auch das Vorhandensein von autonomen Institutionen zur Sicherung von ideellen Werten wie Bildung, Religion und Kultur als Garanten für die Würde des Menschen als nicht ausschließlich vom Staat zu garantierendes Grundrecht.

— Solidarität: Die Zivilgesellschaft wird getragen von einer „Kultur der Solidarität“, die sich manifestiert in der Bereitschaft zur Selbstbegrenzung und Übernahme von Pflichten als Voraussetzung für solidarisches Handeln. Der Bürger handelt in der Summe seiner Biographien (Kultur, Erziehung, Bildung, Erfahrung) und profitiert in der Form der Interaktion vom anderen.

— Öffentlichkeit: Die Zivilgesellschaft setzt kommunikative Handlungen und erzeugt dadurch einen sozialen Raum, die „politische Öffentlichkeit“. Diese „politische Öffentlichkeit“ ist dadurch gekennzeichnet, daß ihre Kommunikationsstrukturen sehr basisbezogen sind. Die Informationsgesellschaft ist zu einem sehr bestimmenden Faktor dieser Öffentlichkeit geworden. Auch wenn die Informationsgesellschaft als eine Art „nichtorganisierte Bürgergesellschaft“ derzeit noch bis zu einem gewissen Grad eine Elitesellschaft ist, ist abzusehen, daß sie tiefgreifende Veränderungen bedingt wird: dies betrifft nicht nur Strukturen der Zivilgesellschaft, sondern auch ihr Verhalten.

— Beteiligung: Der Bürger kann in einer lebendigen Demokratie auf zweierlei Weise politisch vertreten bzw. aktiv werden:

1. durch eine Reihe politischer Ämter auf verschiedenen Ebenen: In diesem Fall besteht die Bürgerbeteiligung im wesentlichen in einer Teilnahme an den Wahlkampfdebatten und den anschließenden Wahlen;
2. durch das Handeln von Interessengruppen und Bürgerinitiativen: In diesem Fall sind die Bürger Mitglied in Vereinigungen, die sich ein spezialisiertes und basisbezogenes Wissen über die Aspekte des jeweiligen

gesellschaftlichen Bereichs verschaffen. Diese Organisationen nehmen an den öffentlichen Informations- und Kommunikationsprozessen teil. Damit wirken sie an der Bildung einer gemeinsamen Vorstellung von Gemeinwohl mit. Diese Art der Bürgerbeteiligung entspricht dem Begriff der „Zivilgesellschaft“.

- Bildung ist ein grundlegender Bestandteil der Zivilgesellschaft. Mit Bildung werden die wesentlichen Werte menschlichen Zusammenlebens vermittelt. Die Akteure im Rahmen des Bildungswesens bestimmen die Maßstäbe, innerhalb derer sich die Zivilgesellschaft entwickelt. Deshalb kann Bildungspolitik in keinem Fall dem Staat allein vorbehalten sein.
- Verantwortung: Die Zivilgesellschaft ist nicht nur der Ort der Wahrnehmung individueller Rechte: Diese Rechte sind mit Pflichten gegenüber dem Gemeinwohl verbunden. Bei der Erfüllung dieser Pflichten müssen sich die Mitglieder der Zivilgesellschaft vor den anderen verantworten können. Aus diesem Grund ist die Zivilgesellschaft der ideale Ort, wo eine bestimmte Form von Gemeinsinn zum Ausdruck kommt, da sie eine Solidargemeinschaft ist.
- Subsidiarität: Im Rahmen dieses politischen und sozialen Organisationsprinzips besitzt die untere Ebene einen prinzipiellen Vorrang; die höhere Ebene wird erst aktiv, wenn die untere Ebene überfordert ist. Im Bereich der Zivilgesellschaft muß Subsidiarität auch extern verstanden werden, d.h. als Empfehlung, es den Bürgern zu überlassen, sich selbst mit den sie betreffenden Problemen zu befassen.

5.3. Die Zivilgesellschaft in der gegenwärtigen Debatte

5.3.1. Im großen und ganzen findet die theoretische Auseinandersetzung aus drei Positionen heraus statt:

- Die Liberale Tradition sieht den Bürger als ökonomisch-rationalen Bestandteil der Gesellschaft, der primär durch seine Rechte und Pflichten definiert wird. Er organisiert sich in Interessengruppen und achtet darauf, daß der Staat die universell gültigen individuellen Freiheitsrechte garantiert. Die zivile Gesellschaft wird durch die möglichst umfassende Durchsetzung individueller Bürgerrechte verwirklicht. Der Schwerpunkt liegt in der Anwendung liberaler Prinzipien.
- Die Theorie des Kommunitarismus versteht den Bürger als Mitglied einer durch selbstgewählte Werte gebildeten Gemeinschaft. Er muß sein Verhalten den Zielen der Gemeinschaft anpassen, die ihrerseits wieder als Netzwerk zwischen Individuum und Staat notwendig ist.
- Die dritte theoretische Position ist die diskursive Demokratietheorie, die zwischen Liberalen und Kommunitariern vermittelt. Sie beruht auf den Begriffen der Kommunikation und Interaktion: Im Rahmen dieser Kommunikationsstruktur schafft die Zivilgesellschaft eine „politische Öffentlichkeit“. In den hier stattfindenden demokratischen Diskurs werden nicht nur Meinungen, sondern auch normative Inhalte eingebracht; damit wird aus dem Informationsprozeß auch ein Entscheidungsprozeß, in dessen Rahmen sich die Zivilgesellschaft auf gemeinsame Werte verständigt. Deren Durchsetzung, beispielsweise bei Fragen der Gerechtigkeit oder des Minderheitenschutzes, hat dann durch die demokratischen Institutionen (den Staat) zu erfolgen.

6. Staat, Markt, Zivilgesellschaft

6.1. Es ist unbestritten, daß der soziale Rechtsstaat die Entwicklung der politischen Freiheit, die wirtschaftliche Dynamik und den sozialen Zusammenhalt gefördert hat. Das auf der Achse „Staat-Markt“ aufbauende duale Modell früherer politischer und ökonomischer Theorien vernachlässigte mehr oder minder jene Beziehungen außerhalb dieser Dualität, die der menschlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit am nächsten kommen.

6.2. Als 3. Teilordnung des staatlichen Verbundes kommt deshalb der Idee der Zivilgesellschaft große Bedeutung zu. Während das theoretische Modell der Staatsgesellschaft den Bürger in erster Linie als Staatsbürger (in seinen staatlich vorgegebenen Beziehungen) sieht, definiert das Modell der Wirtschaftsgesellschaft den Bürger als Marktteilnehmer. Der Bürger im Sinne der Zivilgesellschaft ist Mittler zwischen beiden, indem er alle Aspekte auch selbst verkörpert (homo politicus — homo oeconomicus — homo civicus).

7. Die organisierte Zivilgesellschaft

7.1. Abstrakt gesprochen läßt sich die organisierte Zivilgesellschaft definieren als Gesamtheit aller Organisationsstrukturen, deren Mitglieder über einen demokratischen Diskurs- und Verständigungsprozeß dem allgemeinen Interesse dienen und welche auch als Mittler zwischen öffentlicher Gewalt und den Bürgern auftreten. Ihre positive Rolle hängt entscheidend davon ab, inwieweit die Akteure der organisierten Zivilgesellschaft bereit sind, in einem öffentlichen und demokratischen Diskurs zu einer Verständigung beizutragen und in einem demokratisch erfolgten Willensbildungsprozeß erzielte Ergebnisse zu akzeptieren.

7.2. Dynamisch formuliert könnte man die organisierte Zivilgesellschaft als einen Ort des kollektiven Lernens bezeichnen. In komplexen Gesellschaften, die nicht zentral gesteuert werden können, lassen sich Probleme nur durch die aktive Beteiligung der Bürger lösen. Verschiedene gesellschaftliche Experimentierformen sind ebenso wie pluralistische Diskussionsforen Voraussetzung für eine „intelligente“ Demokratie, die einen kontinuierlichen gesellschaftlichen Lernprozeß hervorrufen kann. So gesehen ist die Zivilgesellschaft „Schule für Demokratie“.

7.3. Dies gilt in analoger Weise auch für den Gemeinschaftsbereich; in diesem Fall kommt dazu, daß der Nationalstaat durch den europäischen Integrationsprozeß relativiert wird und immer mehr Menschen spüren, daß die klassischen Souveränitätsansprüche des Nationalstaates nicht mehr der sozialen Wirklichkeit entsprechen. Beschäftigungs- und Umweltprobleme, Fragen des Wohlstandes und der sozialen Gerechtigkeit lassen sich nicht mehr allein nationalstaatlich behandeln.

8. Die Akteure der organisierten Zivilgesellschaft

8.1. Zur organisierten Bürgergesellschaft zählen im einzelnen:

- die sogenannten „Arbeitsmarktparteien“, also die Sozialpartner;

- Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, die nicht Sozialpartner im engeren Sinn sind;
- NGOs („Non-Governmental Organisations“, also Nicht-Regierungsorganisationen), in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen, z. B. Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Verbraucherschutzverbände, Wohlfahrtseinrichtungen, Aus- und Weiterbildungsrichtungen etc.;
- CBOs („Community-Based Organisations“, also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen), z. B. Jugendorganisationen, Familienverbände, und alle Organisationen, über die die Bürger am Leben in den Kommunen teilnehmen können;
- Religionsgemeinschaften.

9. Die Rolle der organisierten Zivilgesellschaft auf Gemeinschaftsebene — Der zivile Dialog

9.1. Im europäischen Integrationsprozeß hat sich die Zivilgesellschaft auch auf Gemeinschaftsebene formiert, wobei die Organisationsdichte und der Grad der Repräsentativität dieser Vertretungen unterschiedlich sind. Der Bogen reicht hier von ad hoc agierenden Lobbies bis zu hochorganisierten Vereinigungen. Alle diese Organisationen machen einen Vertretungsanspruch und Mitspracherechte für ihren Bereich geltend. Ein konstruktiver Beitrag zum Aufbauwerk Europas ist aber nur von jenen Organisationen zu erwarten, die über gewisse organisatorische Grundstrukturen verfügen und in ihrem Bereich qualitativ und quantitativ repräsentativ sind.

9.2. Ein verbindendes Wesensmerkmal dieser Akteure der organisierten Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene ist ihre von der nationalen Ebene übernommene Mittlerfunktion. Als Beispiel dafür dienen die europäischen Sozialpartner, die ihre nationalen Kommunikationsstrategien in ein institutionalisiertes Verhandlungsverfahren auf Gemeinschaftsebene einbrachten. Dieser Soziale Dialog ist in seinem Wesen ein auf Konsens angelegtes Entscheidungsverfahren, dessen Teilnehmer seit Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam auf quasi verfassungsmäßiger Basis agieren. Die Bedeutung des Sozialen Dialogs in Kernbereichen der Sozialpolitik, insbesondere für die Arbeitsbeziehungen, ist unbestritten. Besonders hervorzuheben ist aber seine Vorbildfunktion bei der Umsetzung einer der organisierten Zivilgesellschaft immanenten Kommunikationsform, die den Dialog als evolutiven und ergebnisorientierten Prozeß versteht. Damit haben die Teilnehmer am Sozialen Dialog Maßstäbe für eine Form der politischen Kultur gesetzt, die sich in Bereichen außerhalb des Sozialen Dialogs fortsetzen sollte.

9.3. Es gibt bereits zahlreiche Ansätze zur Schaffung von Strukturen eines demokratischen Diskurses auf europäischer Ebene neben dem Sozialen Dialog. Im Rahmen der Kommission spielt die Generaldirektion V bei der konkreten Förderung des Zivilen Dialogs eine zentrale Rolle. Auf ihre Initiative hin wurde im März 1996 das erste „Europäische Forum für Sozialpolitik“ abgehalten, bei welchem das Konzept „Dialog mit dem Bürger“ geprägt wurde. In ihrer Mitteilung „Die

Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa“⁽¹⁾ übernimmt die Kommission diesen Vorschlag und formuliert den „allmählichen Aufbau eines wirklichen Dialogs mit dem Bürger auf europäischer Ebene parallel zum politischen Dialog mit den nationalen Behörden und parallel zum Sozialen Dialog mit den Sozialpartnern“ als politisches Ziel. Der Ausschuß hat sich in seiner Stellungnahme zu dieser Mitteilung⁽²⁾ mit diesem Themenbereich weiter auseinandergesetzt und u.a. festgestellt: „... Indem sich die Bürger organisieren, können sie den politischen Entscheidungsträgern ihre Auffassungen zu verschiedenen gesellschaftlichen Fragen besser vermitteln. Die Stärkung der demokratischen Strukturen außerhalb des parlamentarischen Bereichs ist eine Möglichkeit, den Begriff 'Europa der Bürger' mit konkretem Inhalt zu füllen und ihm mehr Bedeutung zu verleihen“.

9.4. Der Zivile Dialog ist prädestiniert als Kommunikationsforum der organisierten Zivilgesellschaft auf Gemeinschaftsebene. Allerdings wäre es unrichtig, ihn als Alternative oder Konkurrenz zum Sozialen Dialog zu betrachten. Vielmehr muß der Zivile Dialog als notwendige Ergänzung des Sozialen Dialogs betrachtet werden, an dem die Sozialpartner nach Maßgabe der zu behandelnden Problembereiche ebenso teilnehmen werden wie alle anderen zuständigen Akteure der organisierten Zivilgesellschaft. Es liegt im Interesse Europas, alle Strukturen, die es den Bürgern Europas möglich machen, am gemeinsamen Aufbauwerk mitzuwirken, zu verbessern und auszubauen.

9.5. Eine politische Öffentlichkeit für Europa muß geschaffen werden, die Transparenz bietet und Mitarbeit einfordert. In modernen Gesellschaften wird diese politische Öffentlichkeit in erster Linie von den Massenmedien geschaffen, die jedoch in der Regel wenig Interesse am Thema „Europa“ haben. Berichte beschränken sich zumeist auf Tagesthemen und auflagensteigernde Hinweise auf Unzulänglichkeiten. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß das Mißtrauen der Bürger gegen „Brüssel“ — als Synonym für volksferne Bürokratie und nicht durchschaubare Entscheidungsstrukturen — gewachsen ist. „Mangelnde Bürgernähe“ und „Demokratiedefizit“ sind zu Schlagworten im Zusammenhang mit Europa geworden.

9.6. Der organisierten Zivilgesellschaft kommt deshalb auf europäischer Ebene die wichtige Rolle zu, ihren Beitrag in einem öffentlichen und demokratischen Diskurs zu leisten. Der Ausschuß ist aufgrund seiner Aufgabenstellung als Forum der organisierten Zivilgesellschaft in der Lage, sowohl Bürgernähe zu garantieren als auch zum demokratischen Willensbildungsprozeß beizutragen. Seine Mitglieder sind unmittelbare Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft und repräsentieren in ihrer Gesamtheit jenes Netzwerk an kommunikativen Handlungen, die als „Lebenswelt“ die notwendige Aktionsbasis der Zivilgesellschaft bilden.

9.7. Der Ausschuß bedauert in diesem Zusammenhang, daß sowohl in der Mitteilung der Kommission zur „Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa“ als auch im Bericht über das zweite Europäische Forum für Sozialpolitik 1998 nur die Kommission und das Europäische Parlament als Orte des Dialogs mit dem Bürger genannt werden, der Ausschuß aber unerwähnt bleibt.

(1) KOM(97) 241 endg.

(2) ABL C 95 vom 30.3.1998, S. 99.

10. Der Ausschuß als Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft

10.1. Die Römischen Verträge haben mit der Schaffung des Wirtschafts- und Sozialausschusses funktionalen Interessen Zugang zum europäischen Entscheidungsprozeß gewährt und den Ausschuß so zum Repräsentanten der organisierten Zivilgesellschaft auf Gemeinschaftsebene gemacht. Der Ausschuß kann daher seine besondere Position als Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft sowohl auf seinen Platz im institutionellen Gefüge und seine Zuständigkeiten als auch auf seine Zusammensetzung zurückführen. Er sollte daher mit der Konferenz im Oktober dieses Jahres deutliche Zeichen für die weitere Entwicklung des Zivilen Dialogs setzen.

10.2. Die Ausschußmitglieder

10.2.1. Gemäß Art. 257 EGV besteht der Ausschuß aus „Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, insbesondere der Erzeuger, der Landwirte, der Verkehrsunternehmer, der Arbeitnehmer, der Kaufleute und Handwerker, der Freien Berufe und der Allgemeinheit“. Diese lediglich beispielhafte Aufzählung ist bewußt offen und entspricht so am besten dem evolutiven Charakter der organisierten Zivilgesellschaft.

Es bleibt die Frage offen, ob die aktuelle Mitgliederstruktur des Ausschusses den gesellschaftlichen Wandel der letzten 40 Jahre tatsächlich widerspiegelt.

10.2.2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Regel von nationalen Vertretungsorganisationen nominiert, an deren Weisungen sie aber nicht gebunden sind. Sie üben damit ein freies Mandat aus. Sehr wohl aber bringen die Ausschußmitglieder in ihre Arbeit jenen Sachverstand ein, der Anlaß für ihre Nominierung war. Sie vertreten in dieser Form die pluralistischen Interessen der organisierten Zivilgesellschaft. Zusätzlich haben die Ausschußmitglieder ihre Gemeinwohlverpflichtung zu beachten („Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaft aus“. Art. 258, Abs. 3 EGV). Damit ist die politische Entscheidungsfindung im Ausschuß nicht automatisch das Ergebnis des Wettbewerbs von Interessengruppen, und die Arbeitsweise des Ausschusses entspricht im großen und ganzen der Handlungsmaxime der organisierten Zivilgesellschaft. Auch die spezielle Form der Erarbeitung von Stellungnahmen des Ausschusses (Studiengruppe — Fachgruppe — Plenum) entspricht dem Konsensprinzip als Leitmotiv des kommunikativen Handelns der Zivilgesellschaft. So wird ein Teil eines allenfalls bestehenden Mangels an Diversität in der Mitgliederstruktur des Ausschusses durch die Kriterien der Ausübung ihrer Tätigkeit und die Form der Entscheidungsfindung ausgeglichen.

10.2.3. Seine Rechtfertigung als Vertretungsinstanz der organisierten Zivilgesellschaft auf Gemeinschaftsebene erfährt der Ausschuß nicht nur durch seine Identität als Institution der Europäischen Gemeinschaft, sondern auch aus der Existenz seiner drei Gruppen. Der Ausschuß hatte dieses Fraktionsrecht aus dem Nominierungsleitfaden des Rates von 1958 in seine Geschäftsordnung übernommen, zunächst wohl, um die Ausschußarbeit zu erleichtern. Zusätzlich sollte aber verdeutlicht werden, daß sich im Ausschuß nicht nationale Delegationen, sondern europäische Gruppen mit gleichgelagerten Interessen

zusammenfinden. Dem entspricht auch das Selbstverständnis des Ausschusses als Sprecher der organisierten Zivilgesellschaft.

10.3. Die Rolle des Ausschusses im institutionellen Gefüge der Gemeinschaft

10.3.1. Die Rolle des Ausschusses als beratendes Organ läßt sich am schlüssigsten definieren im Kontext seiner Beziehung zu anderen Organen, im besonderen zum Europäischen Parlament: Der Ausschuß garantiert die Umsetzung des partizipatorischen Modells der Zivilgesellschaft, er ermöglicht ihr die Mitwirkung am Entscheidungsprozeß und trägt zum Abbau eines gewissen „Demokratiedefizits“ bei und unterstützt damit die Legitimität demokratischer Entscheidungsprozesse:

10.3.2. Demokratie äußert sich durch den allgemeinen Willen, der durch Mehrheitsentscheidungen herbeigeführt wird. Damit die Minderheit diesen Mehrheitswillen akzeptieren kann, muß ein gewisses Maß an Einheit zwischen Mehrheit und Minderheit bestehen, sie müssen eine gemeinsame Identität besitzen. Das ist auf nationaler Ebene im allgemeinen kein Problem; hier wird (in weiter Auslegung des demos-Begriffes) diese Identität mit gemeinsamer Nationalität (bzw. gemeinsamem Aufenthalt in einem bestimmten Bereich), gemeinsamer Kultur, gemeinsamer Sprache und einer gemeinsamen Wertordnung definiert.

10.3.3. Die demokratische Willensbildung auf europäischer Ebene benötigt aber zusätzliche Identitätskriterien, um eine europäische Identität schaffen zu können. Wie die Unionsbürgerschaft nur als Summe aller nationalen Staatsbürgerschaften definiert wird, ist „der Europäer“ die Summe (bzw. Synthese) einer Vielzahl von (nationalen) Identitätskriterien, die in ihrer Gesamtheit auf gemeinsamer Tradition und den Wertvorstellungen der Demokratie und der Menschenrechte basieren.

10.3.4. Das bedeutet aber, daß Demokratie auf europäischer Ebene — noch mehr als auf nationaler — verschiedene Partizipationsschienen anbieten muß, über die die Menschen in ihren verschiedenen Identitäten, bzw. nach ihren verschiedenen Identitätskriterien, vertreten werden und die der Heterogenität des europäischen Identitätsbegriffes Rechnung tragen.

10.3.5. Das Europäische Parlament wird vom europäischen Bürger in seiner Eigenschaft als Staatsbürger (mit Niederlassung in einem bestimmten Mitgliedsstaat) gewählt, das heißt, er übt sein demokratisches Recht im Rahmen seiner nationalen (territorialen) Identität aus.

10.3.6. Die Identität des Bürgers verwirklicht sich aber auch über seine Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in der vielfältigen Form der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Identitätskriterien, die seine Funktion im Rahmen der organisierten Zivilgesellschaft betreffen, werden durch die Vertretung des EP nicht abgedeckt. Genau diesen Identitätskriterien wird aber vom Ausschuß als Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft Rechnung getragen: Der Ausschuß trägt damit zur Demokratisierung auf europäischer Ebene bei und kann sich dem Parlament gegenüber darauf berufen, einen echten Mehrwert im demokratischen Entscheidungsprozeß Europas darzustellen. Schon auf Grund seiner Kompetenzen kann der Ausschuß kein Konkurrent des Parlaments sein, sondern bildet eine sinnvolle Ergänzung dessen Legitimität.

11. Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle des Ausschusses

11.1. Zusammenarbeit mit der Kommission: Die laufenden Arbeitsbeziehungen zur Kommission sind eng und werden von beiden Seiten als zufriedenstellend empfunden. Trotzdem sollten Kontakte zu den einzelnen Kommissaren aufgenommen werden, um zu erreichen, daß die Kommission den Ausschuß verstärkt im Vorfeld ihrer Beschlußfassung zu Stellungnahmen einlädt. Gerade in Fragen, die die gesellschaftlichen Gruppen des Ausschusses betreffen, sollte der Ausschuß in einem frühestmöglichen Stadium befaßt werden und die Gelegenheit haben, allenfalls eine Initiativstellungnahme zu beschließen.

11.2. Zusammenarbeit mit dem Rat: Jede Ratspräsidentschaft gibt in der Regel einige inhaltliche Prioritäten vor. Der Ausschuß sollte die bereits gut funktionierende Zusammenarbeit in den Vorbereitungsphasen weiter ausbauen und während der jeweiligen Ratspräsidentschaft Begleitmaßnahmen setzen (Initiativstellungnahmen, Anhörungen und Veranstaltungen vor Ort, gemeinsame Initiativen mit der laufenden Ratspräsidentschaft).

11.3. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament: Der Vertrag von Amsterdam räumt dem Parlament (bzw. seinen Ausschüssen) die Möglichkeit ein, den Ausschuß mit Stellungnahmen zu beauftragen. Die interinstitutionelle Arbeitsgruppe des Ausschusses zum Europäischen Parlament besitzt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselfunktion mit großer politischer Tragweite. Wenn es gelingt, hier eine tragfähige Basis für künftige Zusammenarbeit aufzubauen, könnte die derzeitige mentale Entfernung der Bürger Europas zu den europäischen Institutionen möglicherweise abgebaut werden und sie über die Vermittlung ihrer Vertretungsorganisationen an ihre Verantwortung für Europa erinnert und zur Mitarbeit motiviert werden.

11.4. Zusammenarbeit mit dem Ausschuß der Regionen: Die lokale und regionale Interessenvertretung durch den AdR steht in keinem Widerspruch zur funktionalen Vertretung durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß; sie ist im Gegenteil in einer Reihe von Fällen komplementär. Auch hier könnten Synergieeffekte genutzt werden. Ein erster Schritt in diese Richtung der Kooperation wurde vom Präsidium im Juli dieses Jahres getan, als es einen Verbindungsausschuß zum AdR einsetzte, der das „follow-up“ einer Stellungnahme des Ausschusses zum Thema „Kindesmißbrauch und Sextourismus“⁽¹⁾ begleiten und gemeinsam mit dem AdR einen der Vorschläge dieser Stellungnahme, die Errichtung eines europäischen Netzwerkes kinderfreundlicher Städte, umsetzen wird.

Der Ausschuß sollte seine Bemühungen für derartige sachbezogene Formen der Zusammenarbeit verstärken.

12. Schaffung eines Aktionsplans „Organisierte Zivilgesellschaft“ im Ausschuß

12.1. Der Ausschuß ist der geeignete Ort, um den Zivilen Dialog weiter auszubauen; er sollte demnach ehestmöglich entsprechende Strukturen schaffen, daß dieser Dialog auch mit

jenen Akteuren der organisierten Zivilgesellschaft geführt werden kann, die derzeit nicht im Ausschuß vertreten sind. Er würde damit einen entscheidenden Beitrag zum Ausbau des partizipatorischen Demokratiemodells leisten.

12.2. Der Ausschuß ist der institutionelle Ort der Begegnung der organisierten Zivilgesellschaft.

Es wird daher vorgeschlagen, eine geeignete Organisationsstruktur „Organisierte Zivilgesellschaft“ zu schaffen, die in einem kurzfristig zu realisierenden Aktionsplan Initiativen auf folgenden Aktionsebenen setzen könnte:

- Veranstaltungen im Ausschuß, aber auch Anhörungen außerhalb des Ausschusses könnten einem breiteren Publikum die Möglichkeit zur Teilnahme bieten. Die hier bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten für eine diskursive Meinungs- und Willensbildung könnten wertvolle Beiträge zur Entwicklung des Zivilen Dialogs darstellen.
- Daneben kann der interinstitutionelle Kontakt in diesem Rahmen gefestigt und ausgebaut werden. Round-tables mit auswärtigen Experten können gemeinsame Stellungnahmen vorbereiten.
- Großes Potential liegt auch in der nicht ausreichenden Verwertung von Beiträgen der Gruppenexperten, die oft beträchtliches Niveau aufweisen. Eine journalistische oder wissenschaftliche Aufarbeitung solcher Beiträge, die sich mit Fragen der Zivilgesellschaft befassen, könnte nicht nur eine Bereicherung des Wissensstandes der Ausschußmitglieder darstellen, sondern darüber hinaus auch eine breitere Öffentlichkeit interessieren.

12.3. Als Forum zur Entwicklung einer europäischen Identität: Wie bereits erwähnt, ist die europäische Identität vielschichtig und besteht aus verschiedenen Identitätskriterien, zu denen in erster Linie das Bekenntnis zu einer gemeinsamen Werteordnung gehört, die auf der Respektierung der Würde des Menschen und der Menschenrechte basiert.

- Die deutsche Ratspräsidentschaft hat eine Initiative zur Ausarbeitung einer „Charta der Grundrechte der europäischen Bürger“ gesetzt. Wie die deutsche Justizministerin im Rahmen des Gipfels von Köln feststellte, „betrifft die Schaffung einer gemeinsamen Werteordnung die Unionsbürger in so grundsätzlicher Weise, daß ein möglichst hohes Maß an demokratischer Legitimation wünschenswert erscheint“.

- Zu dieser demokratischen Legitimation kann der Ausschuß als Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft entscheidend beitragen. Er wird zu diesem Thema eine Initiativstellungnahme erarbeiten und auch im Rahmen des unter finnischer Präsidentschaft näher zu definierenden Ausschußverfahrens für die Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs angehört werden.

- Bereits im Vorfeld der Arbeiten kann der Ausschuß eine Beteiligung möglichst vieler der relevanten Akteure der organisierten Zivilgesellschaft gewährleisten, indem er selbst Konsultationsverfahren und Anhörungen durchführt.

⁽¹⁾ ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 92.

12.4. Als Brückenkopf der organisierten Zivilgesellschaft im Rahmen der Erweiterung:

- Im Hinblick auf die Erweiterung der EU kann jener Aspekt der Arbeit des Ausschusses nicht hoch genug eingeschätzt werden, der sich mit der Hilfe zu dem Aufbau von Strukturen der Zivilgesellschaft in jenen Ländern befaßt, die dieses Gesellschaftsmodell noch nicht bzw. noch nicht vollständig umsetzen konnten. Eine Integration neuer Mitglieder in die Gemeinschaft erfordert neben rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kriterien auch vergleichbare Strukturen, die die Umsetzung der bereits zitierten gemeinsamen Werteordnung auch tatsächlich ermöglichen.
- Der Ausschuß hat bereits große Anstrengungen unternommen, um den Kandidatenländern die Schaffung von dem Ausschuß bzw. nationalen Wirtschafts- und Sozialräten vergleichbaren Strukturen zu erleichtern: In gemischten beratenden Ausschüssen kooperiert der Ausschuß mit jenen Instanzen in den Beitrittsländern, die solche Strukturen schaffen sollen. Er organisiert wechselseitige Besuchsprogramme und leistet in Einzelfällen auch Hilfe in

technischen und administrativen Fragen. Gemeinsam mit der zuständigen Fachgruppe und anderen bereits befaßten Dienststellen der Verwaltung könnten im Rahmen dieses unter Ziffer 12.2 vorgeschlagenen Aktionsplans weitere wertvolle Schritte in diese Richtung gesetzt werden.

13. Zusammenfassung

Neue politische Ordnungsformen, und die Europäische Union gerade in der Phase nach Amsterdam ist eine solche, erfordern neue Ideen. In Zeiten des Wandels, des sogenannten Paradigmenwandels, wie sich unsere Gegenwart darstellt, sind Visionen und das gemeinsame Bemühen, sie umzusetzen, gefragt. Gerade für Europa bedeutet diese Zeit vor einer möglichen Erweiterung die große Herausforderung, sich neben der Realisierung großer sozioökonomischer Anliegen um die praktische Umsetzung des Bekenntnisses zu Demokratie, Legitimität, einer gemeinsamen europäischen Identität, basierend auf einer gemeinsamen Werteordnung, zu bemühen.

Der Ausschuß hat die Möglichkeit, diese Evolution zu begleiten und effektiv zum Zusammenwachsen Europas im Sinne der Verträge von Maastricht und Amsterdam beizutragen.

Brüssel, den 22. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**(Gemäß Artikel 47 Ziffer 3 der Geschäftsordnung)**

Der nachstehende Änderungsantrag, auf den mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen entfielen, wurde im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Ziffer 12.1

Zwischen dem ersten und dem zweiten Satz ist folgender Satz einzuschieben:

„Die verschiedenen Veranstaltungen im Rahmen eines Dialogs, der solchermaßen ausgebaut wurde, sollten es möglich machen, daß sich neben den WSA-Mitgliedern auch andere Repräsentanten der Organisationen, die heute im WSA vertreten sind, stärker an diesem Dialog beteiligen.“

Begründung

Neben dem Problem, die Organisationen, die zur Zeit nicht im WSA vertreten sind, zu beteiligen, hapert es auch mit der Aufklärung der unserer Institution angehörenden Organisationen über das, was der Ausschuß tatsächlich macht. Außerdem gibt es bei uns Sachverstand, der bei der gewöhnlichen WSA-Arbeit nicht berücksichtigt wird. Bei verschiedenen internen Arbeiten und nach außen gerichteten Veranstaltungen sollte dieser Sachverstand zum Zuge kommen, was auch dazu führen würde, daß der betreffende Personenkreis unsere Arbeit deutlicher wahrnehme.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 40, Stimmenthaltungen: 11.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der Erweiterung der Union auf den Binnenmarkt — (BBS)“

(1999/C 329/11)

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beschloß am 29. Januar 1998 gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Geschäftsordnung, eine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema zu erarbeiten.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 22. Juli 1999 an. Berichterstatter war Herr Vever.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung am 22. und 23. September 1999 (Sitzung vom 22. September) mit 77 gegen 3 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme.

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der „Gemeinsame Markt“ der sechs Gründerstaaten durch eine Reihe von Beitritten kontinuierlich auf neun, zehn, zwölf und nunmehr fünfzehn Mitglieder angewachsen. Diese Erweiterungen haben sich sehr vorteilhaft auf den Binnenmarkt ausgewirkt, denn sie haben seine Dimensionen vergrößert und seine Wirkung (einschließlich der Größeneffekte) gesteigert, ohne deswegen seine Regeln oder Errungenschaften zu erodieren. Sie sind vielmehr mit einer weiteren Vertiefung einhergegangen, die durch die von der Europäischen Kommission vorgelegten Programme angesprochen und von den Mitgliedstaaten um die entscheidenden Jahre 1993 und 1999 herum verwirklicht wurde.

1.2. Innerhalb dieses Zeitraums wurde der Binnenmarkt unter zahlreichen wirtschafts- und handelspezifischen Gesichtspunkten auch auf weitere europäische Staaten ausgeweitet, die nicht der Europäischen Union angehören. Diese Ausweitungen erfolgten im Wege von Kooperations- und Assoziierungsabkommen, deren Kernbestandteile die Freizügigkeiten und die Übernahme ganzer Teilbereiche des gemeinschaftlichen Besitzstandes („*acquis communautaire*“) sind, die den Binnenmarkt betreffen. Vertragspartner sind die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Staaten (die fünfzehn Mitgliedstaaten der europäischen Union plus Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie — über bilaterale Vereinbarungen — die Schweiz. Diese Abkommen, mit denen diese vier Nicht-Mitgliedstaaten die Auflagen und Vorteile des Binnenmarkts übernahmen, erleichterten auch den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU im Jahr 1995 beträchtlich, da diese Länder im Rahmen des EWR den wesentlichen Teil des gemeinsamen Besitzstandes bereits schrittweise übernommen hatten und daher keine Übergangsfristen benötigten. Ferner ist auch die Türkei über ein bereits 1962 geschlossenes Zollabkommen mit dem Binnenmarkt verbunden.

1.3. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht sich die Europäische Union neuen politischen Beitrittsperspektiven gegenüber, die diesmal wesentlich größere Dimensionen aufweisen. Der zu diesem Zweck eingeleitete Prozeß betrifft zwölf Bewerberstaaten, darunter zehn aus Mittel- und Osteuropa (Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Rumänien und Bulgarien) sowie die beiden Mittelmeerstaaten Zypern und Malta. Auch diese Staaten sind im übrigen bereits mit dem Binnenmarkt über Assoziierungsabkommen verbunden, die eine weitreichende

Handelsfreiheit und eine schrittweise Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands vorsehen. Es besteht die Möglichkeit, daß weitere Staaten ihren Beitrittswillen bekunden, insbesondere in Südosteuropa, das in den letzten Jahren Schauplatz zahlreicher lokaler Konflikte war, so insbesondere der Kosovo-Krise 1999, und das dazu berufen ist, sich zu gegebener Zeit ebenfalls der Europäischen Union anzuschließen. Aussichten auf einen Beitritt hat auch die Türkei, sobald sie die von der Europäischen Union festgelegten politischen Bedingungen erfüllt.

1.4. In Anbetracht dieser geopolitischen Zusammenhänge, die sich in einem tiefgreifenden Evolutionsprozeß befinden, verfolgt der Ausschuß mit dieser Stellungnahme das zweifache Ziel,

- einerseits den Entwicklungsstand der Vorarbeiten für die Erweiterungen sowie deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu bilanzieren, wobei er sich auf die Erfahrungsberichte von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialakteure aus der Europäischen Union und den Bewerberstaaten stützt, und
- andererseits Maßnahmen zu empfehlen, mit denen die Integration der Bewerberstaaten in den Binnenmarkt erleichtert und eine effiziente Verwaltung eines erweiterten Binnenmarkts gewährleistet werden könnte.

1.5. Die Binnenmarkt-Beobachtungsstelle stützte sich bei ihren Überlegungen auf vier Anhörungen mit Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen. Neben den Brüsseler Diskussionsveranstaltungen (am 13. und 14. Juli 1998 mit Vertretern der mittel- und osteuropäischen Bewerberstaaten sowie am 15. September 1998 mit Vertretern der EU-Mitgliedstaaten) wurden zwei Anhörungen durchgeführt: am 23. Juni 1998 in Berlin mit deutschen Vertretern und am 20. April 1999 in Prag mit tschechischen Vertretern. Ebenfalls berücksichtigt wurden die Diskussionen, die im Rahmen der Konferenz der Sozialpartner zum Thema „Erweiterung“ am 18. und 19. März 1999 in Warschau stattfanden.

2. Die neuen Perspektiven

2.1. Die neuen Perspektiven für die Binnenmarkterweiterung beinhalten große Chancen, bei deren Wahrnehmung natürlich ebenso hohen Anforderungen entsprochen werden muß, damit der erwartete Nutzen in vollem Umfang erzielt werden kann.

Völlig neue Möglichkeiten

2.2. Politisch gesehen erscheint die historische Dimension der Erweiterung der Europäischen Union offensichtlich: Die friedliche und demokratische Einigung des Kontinents als logische Folge eines langen Prozesses, der durch die Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1990 in Gang gesetzt wurde, wird ein in der Geschichte beispielloses Ereignis darstellen, das die Unumkehrbarkeit des politischen und wirtschaftlichen Wandels in Osteuropa untermauern und eine Stabilitäts- und Kooperationsgarantie für alle daran teilnehmenden Staaten und deren unmittelbare Nachbarn darstellen wird. Die Erweiterung wird es Europa ermöglichen, für einen gemeinsamen Grundstock an gemeinsamen Werten einzutreten und gleichzeitig die Vielfalt der Kulturen zu wahren. Sie wird der Europäischen Union größeres Gewicht auf Weltebene verleihen und gleichzeitig einen beispielhaften Prozeß darstellen, der andere Weltregionen dazu bewegen könnte, sich selbst in derartiger Weise politisch und wirtschaftlich zusammenzuschließen.

2.3. In wirtschaftlicher Hinsicht wird der erweiterte Binnenmarkt zahlreiche Möglichkeiten eröffnen: Man denke insbesondere an die Ausweitung der Investitionen, der Märkte und des Handels, die größere Zahl der Hersteller und Verbraucher, neue Möglichkeiten für Kooperationen, die Einschaltung von Zulieferern und die Erzielung von Größenvorteilen, neue Wachstumsperspektiven, neue Infrastrukturvorhaben in den MOEL und auf transeuropäischer Ebene sowie bessere Voraussetzungen für den Aufbau eines im Hinblick auf das globalisierte Umfeld wettbewerbsfähigeren Europas.

2.4. In sozialpolitischer Hinsicht wird sich die Binnenmarkt-Erweiterung ebenfalls als positiver Faktor erweisen (dessen Auswirkungen allerdings erst mit der Zeit zur vollen Entfaltung gelangen können), weil sie den Handel erleichtert, durch die Steigerung des Wachstums für einen höheren Lebensstandard und neue Arbeitsplätze sorgt, weitere Staaten an den sozialen Errungenschaften Europas teilhaben läßt und für eine gleichmäßige Verteilung der Wanderungsströme sorgt, wenn sie in geordneter Weise vollzogen wird.

Auch die Herausforderungen werden zunehmen

2.5. Die mit einer neuerlichen Binnenmarkt-Erweiterung verknüpften Anforderungen sind ebenso umfangreich wie die sich bietenden Chancen. Sie sind zudem wesentlich komplexer als bei den bisherigen Erweiterungen.

2.6. Zunächst ist festzustellen, daß die Integration des Binnenmarkts der EU-15 infolge der sukzessiven Reformen der Verträge, der Vertiefung des gemeinschaftlichen Besitzstandes und der Einführung des Euro weiter vorangeschritten ist. Die von den Bewerberstaaten zu erfüllenden Integrationsanforderungen sind damit wesentlich höher, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

2.7. Hinzu kommt, daß sich die Zahl der jetzigen Bewerberstaaten in einer bisher nie gekannten Größenordnung bewegt. Die Organisation und Verwaltung eines Binnenmarkts mit einer sich auf längere Sicht nahezu verdoppelnden Zahl von Teilnehmerstaaten (darunter viele kleine Staaten), einer großen sprachlichen und kulturellen Vielfalt und einem noch

stärkeren Entwicklungsgefälle erfordern ein erneutes Nachdenken über die Maßnahmen, mit denen für ein reibungsloses Funktionieren dieses Markts gesorgt werden kann. Die zahlreichen Herausforderungen, die zu bewältigen sind, betreffen folgende Aspekte: die noch komplizierter gewordene Situation in bezug auf die Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, die Kontrolle des Gemeinschaftsrechts und dessen Übernahme in den einzelnen Mitgliedstaaten, den neuen Harmonisierungsbedarf im Zollwesen, die Bewältigung der sich aus der Verschiedenartigkeit der Mitgliedstaaten ergebenden Aufgaben, funktionierende Verfahren in bezug auf gegenseitige Anerkennungen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Vermeidung neuer einzelstaatlicher Hemmnisse.

2.8. Insbesondere den sozialen Aspekten muß große Aufmerksamkeit geschenkt werden, um komplexe Anforderungen miteinander vereinbaren zu können. Einerseits muß vermieden werden, daß ausufernde Einwanderungsströme ausgelöst werden und es aufgrund der weitaus niedrigeren Sozialkosten in den Beitrittsländern zu Störungen auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten kommt. Darüber hinaus muß die Qualität der sozialen Standards in der EU erhalten bleiben. Andererseits müssen das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Beschäftigung in den Bewerberländern unterstützt werden; dabei ist ein für die vollständige Übernahme des gemeinschaftlichen sozialen Besitzstands notwendiger Übergangszeitraum vorzusehen. Es müssen Fristen festgesetzt werden, die eine allmähliche und ausgewogene Anpassung an die veränderten Umstände zulassen.

2.9. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß die neuen Erweiterungen nicht den inneren Zusammenhalt des Binnenmarkts schwächen, zumal die Union keinen neuen Plan zur Binnenmarkt-Vollendung aufgestellt hat und sich — vorbehaltlich der Durchführung von Arbeiten mit ergänzendem Charakter — in erster Linie darauf beschränkt, die Verabschiedung bzw. Umsetzung der Richtlinien zu vollenden, die Gegenstand der bisherigen Pläne waren. Eine schlecht vorbereitete Erweiterung würde den inneren Zusammenhalt des Binnenmarkts gefährden und die günstigen wirtschaftlichen und sozialen Aussichten trüben, die jeder Europäer, im Westen wie im Osten, zu Recht erwarten darf. Eine gründlich geplante Erweiterung wird es dagegen ermöglichen, die Zeit der Vorbereitung auf den Beitritt zu nutzen, um die Anpassungen und Umstrukturierungen erfolgreich durchzuführen. Durch sie erhält der Binnenmarkt nach und nach die zusätzliche Dynamik und Dimension, die alle Anstrengungen für den Erfolg dieses historischen Prozesses rechtfertigen.

3. Bewertung der derzeitigen Lage

3.1. Die Erweiterung des Binnenmarkts um die Beitrittskandidaten ist bereits im Gange. Diese Situation läßt sich über die geschlossenen Abkommen und die laufenden Verhandlungen hinaus vor Ort nachprüfen. Im übrigen wickeln die Bewerberstaaten den größten Teil ihres Außenhandels inzwischen mit der EU ab, was im wesentlichen zollfrei erfolgt.

Fortschritte, die gegenwärtig zu beobachten sind

3.2. Im Rahmen der Anhörungen wurden signifikante Fortschritte festgestellt. An erster Stelle ist hier die Akzeptanz

zu nennen, die der Veränderungsprozeß in den Bewerberstaaten findet. Sie geht einher mit der Akzeptanz des dem europäischen Binnenmarkts zugrundeliegenden Konzepts, seinen Anforderungen und Regeln, die unauflöslich mit seinen Vorteilen und Chancen verknüpft sind. Daß die durch die Gemeinschaft gewährte Unterstützung an Bedingungen geknüpft ist, wird ebenfalls verstanden und akzeptiert. In diesem Zusammenhang wurde keine Antinomie zwischen dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und seiner Erweiterung um mittel- und osteuropäische Staaten festgestellt.

3.2.1. Die gegenwärtig zu verzeichnenden Fortschritte gründen sich auf die Verbesserung der wirtschaftlichen Daten, vor allem hinsichtlich des Wachstums und der Stabilisierung der Preise. Der Handelsverkehr zwischen den mittel- und osteuropäischen Staaten und der Europäischen Union gewinnt weiterhin an Intensität. Er macht mittlerweile im Durchschnitt 60 % des Außenhandelsvolumens dieser Staaten aus (was der Quote entspricht, die die derzeitigen Mitgliedstaaten im innergemeinschaftlichen Handel verzeichnen). 1993 lag dieser Anteil bei kaum 30 %. Zusammengenommen sind die betreffenden Staaten inzwischen sogar der zweitgrößte Handelspartner der Europäischen Union (hinter den USA). Die Investitionen, die Technologietransfers und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union zugunsten Mittel- und Osteuropas haben sich bereits in vielerlei Hinsicht positiv ausgewirkt. Sie leisteten Beiträge zur Erzielung von Produktivitätsfortschritten, zur Entwicklung einer neuen Unternehmens- und Managementkultur sowie zur Modernisierung der Infrastrukturen (Wohnungswesen, Verkehr, Energie usw.) und der industriellen Produktionsanlagen. Sie ermöglichten die in Gang gesetzte Entwicklung des Bank- und Versicherungswesens und der übrigen Dienstleistungsbereiche (z. B. des Handels und des audiovisuellen Sektors). Sie trugen zur Verbesserung der Waren- und Dienstleistungsqualität bei, stützten neue Ansätze zur Dezentralisierung, ermöglichten die bereits beträchtliche Eindämmung der Umweltverschmutzung (Wasser, Luft, Industrieabfälle, Kernkraft), eine engere Zusammenarbeit im Bereich der technischen Normen, die Anhebung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie einen höheren Organisationsgrad auf Seiten der Verbraucher und eine Verbesserung des Verbraucherschutzes.

3.2.2. Die Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen aus den EU-Staaten wiesen auf ihre aktive und konstruktive Mitwirkung an der Binnenmarkt-Erweiterung hin, auf ihren Willen zu einem noch stärkeren Engagement, auf ihre Investitionen sowie auf die Partnerschaften und Austauschmaßnahmen.

3.2.3. Die Vertreter der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen aus den Bewerberstaaten wiesen darauf hin, daß sie keinen weitreichenderen Schutz an sich forderten, sondern bessere Möglichkeiten zur Einstellung auf die Öffnung und den Wettbewerb sowie bessere Absatzchancen auf dem europäischen Binnenmarkt. Sie seien bereit, die mit dem Anpassungsprozeß verbundenen Anstrengungen zu leisten, und vertrauten auf ihre Fähigkeit, die ihnen innerhalb des Binnenmarktes zufallende Rolle voll und ganz wahrzunehmen. Sie betonten die Notwendigkeit, ihre Komplementaritäten in den Beziehungen zur Europäischen Union im Dienste eines erweiterten Binnenmarkts auszubauen, aus dem beide Seiten bereits Gewinn gezogen haben.

Probleme, auf die hingewiesen wurde

3.3. Neben dieser deutlichen Übereinstimmung aller Beteiligten hinsichtlich des beiderseitigen Nutzens der Binnenmarkt-Erweiterung und der derzeitigen Fortschritte wurde auch Besorgnis laut.

3.3.1. Gegenstand dieser Besorgnis sind in erster Linie die Ungewißheiten des eingeleiteten politischen Prozesses. Es werden weiterhin Fragen aufgeworfen, die das nach Ländern differenzierte Vorschreiten bei den Verhandlungen, die Beitrittstermine, die Größenordnung der aufeinanderfolgenden Erweiterungsschritte sowie den gesamten und sogar den endgültigen Umfang des Erweiterungsprozesses betreffen. Es wurde auf die vielfältigen Schwierigkeiten im Rahmen des Prozesses hingewiesen, der mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch nehmen dürfte. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang auch die veränderten Denkweisen und der vollständige Übergang von einer administrierten und gelenkten Volkswirtschaft zu einer Volkswirtschaft, die Initiativegeist und Verantwortungsbereitschaft erfordert. Mehr Klarheit in bezug auf die praktischen Bedingungen der künftigen Erweiterungen würde den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren sicherlich dabei helfen, ihre Vorbereitungen zu optimieren.

3.3.2. In wirtschaftlicher Hinsicht gilt die beiderseitige Besorgnis insbesondere der Gefahr eines Ungleichgewichts bei den Handels- und Wettbewerbsbedingungen, den mit der Anpassung der Vorschriften und Strukturen verknüpften Schwierigkeiten, den Umweltschutzproblemen, den für das Erreichen westlicher Standards aufzuwendenden Kosten, dem Rückstand bei der Ausbildung und Qualifizierung der Arbeitskräfte sowie der notwendigen Modernisierung des Produktionsapparats und der Handelssysteme und den notwendigen Anpassungen bei den Arbeitskräften, deren Anzahl in der Landwirtschaft den Bedarf oft überschreitet, in anderen Bereichen jedoch nicht ausreichend ist. Für die Bewerberstaaten, die die Reformen hinausgeschoben haben, scheinen die Probleme noch größer geworden zu sein. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß die Zusammenarbeit zwischen den mittel- und osteuropäischen Staaten trotz einiger Fortschritte in den grenzüberschreitenden Regionen unzureichend sei. (Der Handel zwischen ihnen hat nach wie vor nur einen relativ geringen Umfang und ist als prozentualer Anteil am Außenhandel dieser Staaten sogar rückläufig, da die entsprechende Quote von 15 % im Jahr 1993 auf 13 % im Jahr 1997 sank.) Insgesamt gesehen herrscht das Gefühl vor, daß viele Dinge gleichzeitig bewältigt werden müssen und daß im Laufe des Prozesses Vorsichtsmaßnahmen und Unterscheidungen zwischen einzelnen Phasen zu treffen sind.

3.4. Seitens der Bewerberstaaten wurde auf zahlreiche zusätzliche Probleme hingewiesen.

3.4.1. Ganz allgemein betreffen die genannten Schwierigkeiten die Komplexität der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands und die damit verbundenen Zwänge. Erschwerend kommt hinzu, daß die mittel- und osteuropäischen Staaten einen Rückstand von vierzig Jahren aufzuholen haben. Hervorgehoben wurden in diesem Zusammenhang die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit innerhalb eines durch größeren Konkurrenzdruck gekennzeichneten Umfelds, die Handelsbilanzdefizite, der eingeschränkte Zugang für Agrarerzeugnisse zum EU-Markt, die Begrenzung der EU-Finanzhilfen, die Besorgnis,

daß es zu einer Abwanderung qualifizierter Arbeitskräfte kommen könnte und die mit der Entstehung einer Schattenwirtschaft verknüpften Probleme. Es wurde festgestellt, daß die Infrastrukturen (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser) häufig noch immer dürftig sind, was die Intensivierung des Handels erschwert. Es wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Arbeitsweise der Verwaltung und des öffentlichen Sektors verbessert werden müsse, der insbesondere darunter leide, daß in der Privatwirtschaft deutlich höhere Löhne gezahlt würden. Außerdem wurde das Anliegen geäußert, daß die Unterschiede bei der Behandlung der Bewerberstaaten nicht größer werden dürften, damit keine Zweiklassengesellschaft entstehe.

3.4.2. Besonders hervorgehoben wurden die Probleme, mit denen die kleinen und mittleren Unternehmen konfrontiert sind. Die meisten KMU haben mit Entwicklungsschwierigkeiten zu kämpfen, sind unzureichend auf den internationalen Handel vorbereitet, leiden unter einem Mangel an Kapital und Kreditaufnahmemöglichkeiten, kommen nur in geringem Maße in den Genuß von EU-Finanzhilfen und sind nicht ausreichend über die wirkliche Bedeutung des Beitritts informiert. Die Komplexität der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — insbesondere die sozialen Kosten des Anpassungsprozesses — sind für die besagten KMU eine besonders heikle Angelegenheit. Mit Besorgnis wurde darauf hingewiesen, daß es nicht zu einem Übergang von der Dominanz staatlicher Monopole zu einer Dominanz privater (insbesondere ausländischer) Monopole bzw. Oligopole kommen dürfe, die mißbräuchlich bestimmte Sektoren beherrschten. Um dem vorzubeugen, müßten Voraussetzungen geschaffen werden, die es einheimischen Betrieben ermöglichen, sich zu entwickeln und sich umzustrukturieren, damit sie sich im Markt behaupten könnten.

3.4.3. Es wurde festgestellt, daß es an konkreten Unterstützungsmaßnahmen mangelt, mit denen für eine bessere Unterrichtung der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, der Unternehmen und der Verbraucher über die mit der Integration in den Binnenmarkt eingeführten Neuerungen gesorgt wird. Mit dieser Feststellung wollen die Betroffenen weniger um finanzielle Unterstützung nachsuchen, sondern vielmehr um Unterstützung durch Fachleute und Referenten, die an Ort und Stelle entsandt werden, sowie um die Nutzung der neuen Kommunikationsmittel, wie z. B. des Internet. Die Europäische Union, ihre Organisationen und ihre Unternehmen sollten in diesen Bereichen mehr Initiativen auf den Weg bringen (wie es von den Amerikanern praktiziert werde). Notwendig sei vor allem, daß die Öffentlichkeit in den Bewerberländern den Erweiterungsprozeß besser versteht, sich an ihm beteiligt und ihn uneingeschränkt unterstützt.

3.5. Seitens der EU-Mitgliedstaaten wurden ebenfalls zahlreiche zusätzliche Probleme angesprochen.

3.5.1. Es wurde auf die Verzögerungen bei der Anpassung der Rechtsvorschriften und bei der wirtschaftlichen Öffnung in den Bewerberstaaten hingewiesen. Bemängelt wurden in diesem Zusammenhang des Fortbestehens nichttarifärer Handelshemmnisse, die Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit, die Mißachtung bzw. Infragestellung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, die Aufrechterhaltung von Preisregelungen, die mangelnde Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, die Komplexität des Steuerwesens und der Umfang der Besteuerung, die eingeschränkten Grunderwerbsmöglichkeiten, die Verzögerungen bei den Privatisie-

rungen (vor allem im Versicherungswesen), die mangelnde Anpassung eines häufig veralteten Finanzsystems, was auch für das Vertriebssystem gelte, die Probleme in bezug auf die Kompatibilität der technischen (auch buchhaltungstechnischen) Normen, die eingeschränkten Ansiedlungsmöglichkeiten (Lizenzen, Niederlassungen) und der lückenhafte Schutz des geistigen Eigentums. Hinzu kämen die hohen staatlichen Beihilfen und ihre negativen Auswirkungen auf die Überkapazitäten, die in bestimmten Sektoren (z. B. Textil, Stahl) auf europäischer oder gar Weltebene bestünden. Angesprochen wurden auch die Probleme, die durch die Zollverfahren aufgeworfen werden (vor allem in bezug auf Transitwaren aus den ehemaligen Sowjetrepubliken). Bei einigen Wettbewerbssituationen, die als anormal empfunden wurden, seien Preisdumping, Mißachtung der Umweltschutzaufgaben und Schwarzarbeit im Spiel. Nachdrücklich hingewiesen wurde auf die Spannungen auf den Arbeitsmärkten der westlichen Staaten (insbesondere in den neuen Bundesländern und in den Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU), die bei mangelnder Wachsamkeit drohenden sozialen Spannungen und die Probleme, die sich bei ausbleibender Unterstützung für die Grenzregionen der mittel- und osteuropäischen Staaten stellen würden. Angesprochen wurde auch die Frage der Verlagerungen von Unternehmen und Aktivitäten in die mittel- und osteuropäischen Staaten.

3.5.2. Angesichts der Anpassungsschwierigkeiten bzw. der gar als anormal eingestuften Wettbewerbsverhältnisse wurde zuweilen die institutionelle Kapazität der Verwaltungen der Bewerberstaaten in Frage gestellt. Angesprochen wurden in diesem Zusammenhang die zu bürokratischen Verfahren und die fehlenden Rechtsmittel, die sich in bezug auf die Kompetenz und die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden stellenden Probleme, die sich wiederholenden Fälle von Zollprotektionismus, die mangelnde Leistungsfähigkeit einiger Regelungs-, Normungs- und Zertifizierungsorgane, die Schwierigkeiten im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen sowie die aufgetretenen Betrugs- oder gar Korruptionsfälle.

Gemeinsame Anforderungen

3.6. Ein vorrangiges Erfordernis besteht fraglos darin, daß der Dialog intensiviert und den auf beiden Seiten laut werdenden Befürchtungen vorgebeugt werden muß, zumal diese Befürchtungen Probleme betreffen, die sich bereits jetzt stellen, während hinsichtlich der erwarteten Chancen manchmal der Eindruck entstehen kann, daß sie sich eher mittel- oder langfristige bieten werden.

3.7. Ein gemeinsames Ziel besteht darin, darauf zu achten, daß die Binnenmarkt-Erweiterung wirtschaftlich und sozial ausgewogen und geordnet verläuft, unter beiderseitiger Wahrung der Prioritätenrangfolge und gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Drucks, der dafür sorgen soll, daß die gesteckten Ziele ohne ungerechtfertigte Verzögerungen erreicht werden. Vor allem darf die Erweiterung nicht dazu führen, daß die gemeinschaftlichen Normen in den Bereichen Soziales, Umwelt und Verbraucherschutz zurückgestutzt werden. Sie muß vielmehr so vonstatten gehen, daß diese Normen in den Bewerberstaaten ausgeweitet werden, und zwar zum Nutzen einer gemeinsamen Entwicklung, in deren Rahmen die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit eines größeren Binnenmarkts und das wünschenswerte Maß an Lebensqualität für alle Europäer in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.

3.8. Wenn von den Perspektiven für die Erweiterung des Binnenmarkts die Rede ist, muß auch die Frage nach den Bedingungen für die Einbeziehung der Bewerberstaaten in den Entwicklungsprozeß der Wirtschafts- und Währungsunion gestellt werden. Einerseits dürfte klar sein, daß die Teilnahme an der einheitlichen Währung nur ein letzter Schritt bei der Integration der neuen Mitgliedstaaten sein kann, für die nach dem Beitritt angemessene Übergangsfristen erforderlich sind. Andererseits darf diese Perspektive, auch wenn sie noch in ferner Zukunft liegt, bei den Beitrittsvorbereitungen nicht außer acht gelassen werden und ist rechtzeitig unter den Zielen vorzusehen. Der Euro stellt mittlerweile eine wesentliche Errungenschaft des Binnenmarkts dar, und es wurde eindeutig vereinbart, daß kein „opting out“ der neuen Mitgliedstaaten akzeptiert wird, sobald sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion erfüllen. Die Europäische Union hätte dann allen Grund, eine mit Blick auf diese sich abzeichnende Perspektive eine angemessene vorausseilende Überwachung der wirtschaftspolitischen Leitlinien der Bewerberstaaten in die Wege zu leiten und ihre Unterstützung von der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Gestaltung der einschlägigen Politiken abhängig zu machen, wobei ihr spezifisches Entwicklungsniveau und der noch lange Vorlauf bis zu einem WWU-Beitritt zu berücksichtigen sind.

3.9. Den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen wird hinsichtlich der Erleichterung dieses umfangreichen Integrationsprozesses besondere Verantwortung zufallen, weil sie über die den Regierungen und Verwaltungen zufallenden Aufgaben hinaus unmittelbar von der Erweiterung des Binnenmarkts betroffen sind. Der Erfolg der Erweiterung wird in erheblichem Maße von der direkten Einbeziehung dieser Gruppen abhängen.

4. Prioritäten für die Bewerberstaaten

4.1. Der Ausschuß betont, daß die Bewerberstaaten ihre Anpassung an den Binnenmarkt, die hinsichtlich der Wirtschaftsentwicklung und der Verbesserung des Lebensstandards bereits erste Früchte trägt, konsequent fortführen müssen. Das Ziel der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands muß alle Bereiche einschließen, damit der innere Zusammenhalt des erweiterten Binnenmarkts und dessen reibungsloses Funktionieren gewahrt bleiben. In bestimmten Fällen und unter bestimmten Umständen können zwar Übergangsperioden vorgesehen werden, doch sollten der Umfang und die Dauer dieser Zeiträume so weit wie möglich begrenzt werden, wenn die Beitritte zur Europäischen Union erfolgen. Um die Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands unter optimalen Bedingungen und so schnell wie möglich zu vollziehen, müssen nicht nur die erforderlichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften angenommen, sondern vor allem die Wirtschafts- und Sozialreformen, die an diese Bestimmungen geknüpft sind, vorangebracht werden. Ferner ist die wirksame und sorgfältige Umsetzung dieser Bestimmungen zu überprüfen.

Vorrangige Aufgabenbereiche

4.2. Zuerst einmal müssen die bereits angesprochenen Fortschritte ausgebaut und konsolidiert werden. Schwerpunkte sollten die konsequente Weiterverfolgung des wirtschaftspolitischen Kurses, die Verbesserung der Produktivität und der Waren- und Dienstleistungsqualität, die Unternehmenskultur und die Verbraucheraufklärung sein.

4.3. Der Ausschuß betont gleichzeitig, daß die angesprochenen Probleme angegangen werden müssen. Dies erfordert eine Verstärkung der Reformen in folgenden Bereichen:

4.3.1. Die Wirtschaftsliberalisierung, Bedingung für den Beitritt, muß durch eine Reihe von Maßnahmen stärker abgesichert werden. Insbesondere muß die Reform von Staat und Verwaltung intensiviert, müssen die Dezentalisierungsmaßnahmen vorangetrieben, die Stellung selbständiger und repräsentativer Berufsverbände, die in der Lage sind, sich vertraglich zu binden, verbessert, die Privatisierungsmaßnahmen fortgeführt und beschleunigt, die Preisfreigabe ausgebaut, der Marktwirtschaft entsprechende Steuerreformen durchgeführt, die geldpolitische Disziplin eingehalten und die Voraussetzungen für ein freieres Spiel der Marktkräfte geschaffen werden. Die für ein reibungsloses Funktionieren der Wirtschaft notwendigen rechtlichen Verfahren (z. B. Beitreibung von Schulden etc.) müssen gewährleistet sein, was voraussetzt, daß die Leistungsfähigkeit der Rechtspflegeorgane in diesen Staaten verbessert wird. Die Wettbewerbspolitik muß sich nach den in der Europäischen Union geltenden Vorschriften ausrichten; dies setzt vor allem voraus, daß in allen Bewerberländern leistungsfähige nationale Organe bestehen, die mit der Kontrolle der Wettbewerbsbedingungen betraut sind. Die Normung muß durch eine verstärkte Umsetzung der europäischen Normen, der Zertifizierungen und der gegenseitigen Anerkennungen sichergestellt werden. Die Angleichung der Zollverfahren an die der EU muß fortschreiten und eine wirksame Kontrolle von Transitwaren aus Drittstaaten (insbesondere aus den ehemaligen Sowjetrepubliken) einschließen.

4.3.2. Die Modernisierung der Strukturen muß beschleunigt werden. Notwendig ist vor allem die Fortsetzung des Ausbaus der Infrastrukturen (Verkehr, Wasser, Energie, Telekommunikation) sowie deren stärkere Anbindung an die der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der transeuropäischen Netze. Größere Anstrengungen erfordert die Verbesserung der innovativ ausgerichteten Forschung. Für eine größere Wirtschaftlichkeit muß die Modernisierung der Vertriebs- und Kundendienststrukturen fortgesetzt werden.

4.3.3. Vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen bedürfen einer besseren Unterstützung durch folgende Maßnahmen: Unterweisung in unternehmerischem Denken und modernen Management-Methoden, Förderung des kapital- und gewinnorientierten Denkens, Erweiterung des Zugangs zu Krediten, Schaffung günstiger steuerlicher und steuerähnlicher Rahmenbedingungen, die die Entwicklung der KMU nicht hemmen, Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Unternehmer, die international tätig werden möchten.

4.3.4. Der Umweltschutz muß verbessert werden insbesondere durch Bereitstellung von Hilfen der Gemeinschaft, auch wenn dies häufig mit Anstrengungen verbunden ist, die einen langen Atem erfordern.

4.3.5. Die Grundbedingungen für sozialen Fortschritt müssen gewährleistet werden durch den Ausbau des sozialen Dialogs, die schrittweise Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Sozialbereich und den Ausbau der beruflichen Bildung. Es ist wünschenswert, daß die Wanderungsbewegungen unter Kontrolle gebracht und in geordnete Bahnen gelenkt werden, damit zum einen den Bewerberstaaten ermöglicht

wird, die von ihnen ausgebildeten Arbeitskräfte im Lande zu halten, und zum anderen eine Zunahme der den westlichen Arbeitsmarkt störenden Belastungen vermieden wird, selbst wenn dies die Festlegung ausreichend befristeter Übergangsbestimmungen für abhängig Beschäftigte erfordert. Die Bekämpfung der Schattenwirtschaft muß verstärkt werden, was insbesondere vom Erfolg der eingeleiteten Wirtschaftsreformen abhängt.

Initiativen, die den Vorzug erhalten sollten

4.4. Damit die vorstehend beschriebenen Aufgaben bewältigt werden können, empfiehlt der Ausschuß den Bewerberstaaten, einem pragmatischen Ansatz den Vorzug zu geben und sich dabei auf praxisbezogene Initiativen in einer Reihe von Schlüsselbereichen zu stützen. An diesen Initiativen müssen die wirtschaftlichen und sozialen Handlungsträger voll beteiligt werden, die allzu oft der Ansicht sind, sowohl von ihren Regierungen als auch von der Europäischen Union nicht in ausreichendem Maße in den Erweiterungsprozeß einbezogen zu werden.

4.5. Ob den Bewerberstaaten die Anpassung an den Binnenmarkt gelingt, hängt nicht nur von bilateralen Anstrengungen der einzelnen Staaten gegenüber der Europäischen Union ab. Es muß auch ein gemeinsamer Raum für freien Handel und freie Zusammenarbeit zwischen den mittel- und osteuropäischen Staaten geschaffen werden, wie dies im Rahmen des CEFTA (Mitteleuropäisches Freihandelsabkommen) bereits seit mehreren Jahren im Rahmen der Visegrad-Staaten geschieht. Die Intensivierung der Zusammenarbeit und der Handelsfreiheiten in der CEFTA-Region müssen gefördert und ihre Ausweitung auf die Nachbarstaaten unterstützt werden, die ebenfalls einen Beitritt zur EU anstreben. Der Beitritt Rumäniens zur CEFTA stellt hier einen sehr ermutigenden Fortschritt dar. Dies setzt insbesondere voraus, daß die Zusammenarbeit in den Grenzregionen ausgebaut wird und daß die diesbezüglichen Initiativen der sozialen und wirtschaftlichen Akteure gefördert werden. Die Unterstützungsprogramme der Europäischen Union müßten diesem Erfordernis Rechnung tragen und diese Überkreuzkooperationen stärker fördern.

4.6. Der gemeinschaftliche Besitzstand muß vollständig übernommen werden, was jedoch nicht in einem Zuge zu bewältigen sein wird. Im Laufe des Heranführungszeitraums wird sich zeigen, daß einige Maßnahmen dringender sind als andere. Es sollte nicht danach gestrebt werden, alle Punkte in undifferenzierter Weise voranzubringen, sondern vielmehr danach, kurzfristig ein reibungsloses Funktionieren begrenzter, dafür aber realer Beitrittsräume sicherzustellen, die durch aufeinanderfolgende, im Jahresrhythmus umzusetzende Maßnahmenpakete erweitert werden.

4.7. Die Kontrolle der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands setzt voraus, daß in den mittel- und osteuropäischen Staaten starke und unabhängige Verwaltungs- und Rechtspflegeorgane geschaffen werden, die für die Umsetzung und das Voranschreiten der Reformen sorgen, wobei zwischen diesen Überwachungsbehörden und den zuständigen Stellen der Gemeinschaft Kooperationsstrukturen zu schaffen wären, an denen die betroffenen Branchen beteiligt werden.

4.8. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Integration der Bewerberstaaten in den Binnenmarkt empfiehlt der Ausschuß eine regelmäßige (mindestens einmal pro Jahr erfolgende) Erstellung von Anzeigern, mit denen eine Bestandsauf-

nahme hinsichtlich der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands durch die Bewerberstaaten vorgenommen wird. Dabei könnten die Anzeiger als Vorbild dienen, die in den letzten Jahren innerhalb der EU erstellt wurden, um die Fortschritte zu ermitteln, die von der EU-15 bei der Vollendung des Binnenmarktes erzielt wurden. Die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Bewerberstaaten sollten konsultiert und an der Erstellung und Kontrolle der Anzeiger beteiligt werden. Es ist besonders wichtig, daß ihre Beurteilungen in bezug auf die Durchführung der Reformen eingeholt werden, und zwar darüber, wie sie von den Betroffenen vor Ort empfunden wird (d.h. nicht lediglich darüber, wie sie in den einschlägigen Rechtstexten festgelegt wurde).

4.9. Außerdem sollte nach Ansicht des Ausschusses den Bewerberstaaten vorgeschlagen werden, auf ihrem Territorium sowohl Binnenmarkt-Koordinationszentren einzurichten als auch Binnenmarkt-Anlaufstellen für Unternehmen und Bürger, wobei sie sich an den Einrichtungen orientieren könnten, die in letzter Zeit in den EU-Mitgliedstaaten entstanden sind. Diese Ausweitung böte zahlreiche Vorteile:

4.9.1. Global gesehen würde eine derartige Initiative eine beträchtliche psychologische und praxisrelevante Wirkung entfalten, weil sie deutlich machte, daß sich die betreffenden Staaten auf Binnenmarkt-Kurs befinden, weil sie diese Staaten unmittelbar an der Verwaltung des erweiterten Binnenmarktes beteiligte und weil sie ihnen praktikable Möglichkeiten für die bessere Vorbereitung ihrer Verwaltungen, Unternehmen und Bürger auf diesen Markt eröffnete.

4.9.2. Die Einrichtung von Binnenmarkt-Koordinationszentren in den Bewerberstaaten würde eine einvernehmliche und bilaterale Lösung zahlreicher konkreter Probleme ermöglichen, die den Handel zwischen den EU-Staaten und den Bewerberstaaten beeinträchtigen, was insbesondere auf die Trägheit des bürokratischen Apparates und schwerfällige Verwaltungsverfahren zurückzuführen ist (wobei diese Hemmnisse in der Union zuweilen genauso ausgeprägt sein können wie in den Bewerberstaaten).

4.9.3. Wenn parallel dazu in den Bewerberstaaten Binnenmarkt-Anlaufstellen für Unternehmen und Bürger eingerichtet würden, könnte die praxisbezogene Aufklärung über die sich im Binnenmarkt bietenden Chancen ausgebaut werden, und zwar insbesondere zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen, der Verbraucher und der Sozialpartner, womit auch die in den Anhörungen angesprochenen Informationsdefizite ausgeglichen würden.

4.9.4. Die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, die direkte Nutznießer einer Ausweitung der Binnenmarkt-Koordinationszentren und -Anlaufstellen auf ihre Staaten wären, sollten bei der Unterstützung dieser Einrichtungen eine führende Rolle spielen.

4.10. Ganz allgemein weist der Ausschuß darauf hin, wie wichtig es ist, den sozialen Dialog in den Bewerberstaaten und zwischen den Sozialpartnern der EU und dieser Staaten zu fördern, was auch die Teilnehmer der Europäischen Konferenz der Sozialpartner im März 1999 in Warschau betonten. Mit dem Aufbau von Institutionen, die den in mehreren Mitgliedstaaten bestehenden Wirtschafts- und Sozialräten (bzw. -ausschüssen) entsprechen, könnte ebenfalls ein nützlicher Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet werden.

4.11. Ein vorrangiges Erfordernis für die Kohäsion des Binnenmarkts besteht auch darin, daß die Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen den mitteleuropäischen Bewerberstaaten und der Europäischen Union ausgebaut wird, ohne daß erst die Ausrichtung auf die gemeinsame Handelspolitik abgewartet wird. Diese Zusammenarbeit müßte sich auf alle Bereiche erstrecken, d.h. die Arbeitsweise der Grenzübergangsstellen (Intensivierung der Kontrollen im Verkehr mit Drittstaaten, Koordinierung mit der Europäischen Union), Verbesserung der Verfahren, bessere Gegenseitigkeit in bezug auf die von der Union zugestandene Behandlung, Überwachung der Freizonen und -häfen, Bekämpfung von Betrugs- und Nachahmungsdelikten, Kontrolle der Ursprungsregeln, Zuverlässigkeit des statistischen Systems, Einleitung der schrittweisen Ausrichtung auf die gemeinsame Handelspolitik. Grundlage dieser Zusammenarbeit müßten Verwaltungshilfe-Vereinbarungen, Inspektionsbesuche und zollspezifische Schulungsprogramme sein. Im Hinblick darauf empfiehlt der Ausschuß die Einrichtung einer Beobachtungsstelle für die Zusammenarbeit im Zollwesen, an der die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen zu beteiligen wären. Diese Stelle würde zur beiderseitigen Überwachung der Anwendung der Vereinbarungen beitragen.

4.12. Die Frage der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen der mittel- und osteuropäischen Bewerberländer zu den benachbarten ehemaligen Sowjetrepubliken sollte endlich unter den folgenden Gesichtspunkten untersucht werden: jüngste und laufende Entwicklungen im Handel mit diesen Ländern, Auswirkungen der Eingliederung der mittel- und osteuropäischen Länder in den Binnenmarkt auf die Handelsbeziehungen, Prognosen über die künftige Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der erweiterten EU und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

4.13. Ferner sollte die Frage der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Bewerberländern und den europäischen Ländern untersucht werden, die der EU nicht angehören, aber durch Assoziierungsabkommen mit dem Binnenmarkt verbunden sind (z. B. die drei Partnerstaaten im Rahmen des EWR, die Schweiz und die Türkei). Ein Erfahrungsaustausch über die Methoden und Ergebnisse der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch diese assoziierten Staaten wäre von Nutzen. Sinnvoll wäre ferner auch ein Ausblick auf die Zukunft der gegenseitigen Beziehungen im Anschluß an die Erweiterungen.

5. Prioritäten für die Europäische Union

5.1. Auch die Europäische Union muß sich auf die Erweiterung des Binnenmarkts vorbereiten, indem sie ihre Institutionen reformiert, die Vollendung des Binnenmarkts in den Schlüsselbereichen beschleunigt und die Bewerberstaaten an den Überlegungen über die künftige Verwaltung des erweiterten Binnenmarkts beteiligt. Mit der Annahme dieser Herausforderungen wird die Europäische Union die Perspektive untermauern, daß die Erweiterung des Binnenmarkts nicht etwa seiner Vertiefung entgegenwirkt, sondern vielmehr die Gelegenheit bietet, gerade wegen der erweiterungsbedingt steigenden Anforderungen den Binnenmarkt voranzubringen und sein Funktionieren zu verbessern.

Reform der Institutionen vor der Erweiterung

5.2. Es erscheint vor allem unabdingbar, daß die Europäische Union ihre Institutionen und Entscheidungsverfahren reformiert, um sich auf die neuen Erweiterungen einzustellen. Insbesondere müßte dafür gesorgt werden, daß die Einstimmigkeitsregel, die im Hinblick darauf, daß sich die Zahl der Mitgliedstaaten nahezu verdoppeln wird, ein wirkliches Beschlußfassungshemmnis darstellt, nur für eine sehr begrenzte Zahl von Ausnahmefällen aufrechterhalten wird. Die Ausweitung der Mehrheitsentscheidungen erscheint unausweichlich, damit das reibungslose Funktionieren eines auf 20, 25 oder 30 Mitgliedstaaten erweiterten Binnenmarkts gewährleistet werden kann.

5.3. Der Ausschuß begrüßt den Beschluß des Europäischen Rates von Köln, im Jahr 2000 eine Regierungskonferenz einzuberufen, die vor Ende des genannten Jahres abgeschlossen werden soll. Ziel ist eine Revision des Vertrags in die Institutionen betreffenden Schlüsselbereichen, um den Zusammenhalt zu stärken und die Beschlußfassungsprozesse der Europäischen Union vor den nächsten Erweiterungen zu verbessern.

Vollendung des Binnenmarkts

5.4. Die Europäische Union muß den Druck aufrechterhalten, der die Vollendung des Binnenmarkts gewährleisten soll, indem sie — gemäß zu vereinbarenden Modalitäten — dem Ende 1998 ausgelaufenen Aktionsplan weitere Maßnahmen folgen läßt. Es ist von geradezu essentieller Bedeutung, daß dieser Druck nicht gelockert wird, weil noch zahlreiche Aufgaben der Erledigung harren. Der Ausschuß erinnert daran, daß der Rückstand bei der Harmonisierung der Rechtsvorschriften aufgeholt werden muß. Dies gilt insbesondere für das endgültige MwSt-System, die Beseitigung der sich aus den transnationalen Einkommensströmen ergebenden Doppelbesteuerungen, eine Regelung zur Erleichterung von Unternehmenszusammenschlüssen, ein praxisingerechtes und attraktives Statut für die Europäische Aktiengesellschaft, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen, die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, des Verkehrswesens, des Telekommunikationssektors und der staatlichen Monopole sowie einheitliche Rechtsvorschriften für den Schutz gewerblichen Eigentums mit der Einführung eines wirklichen Gemeinschaftspatents. Die Union muß sich außerdem den neuen Gegebenheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs und der On-line-Dienste anpassen, die die Handelsbedingungen von Grund auf verändern, und dem infolge der Euro-Einführung gewachsenen Harmonisierungsbedarf (insbesondere im Steuerwesen) Rechnung tragen.

5.5. Der Ausschuß weist außerdem nachdrücklich darauf hin, daß gleichzeitig mit äußerster Konsequenz sichergestellt werden müßte, daß die Richtlinien, die das festgelegte Datum ihres Inkrafttretens erreicht haben, auch tatsächlich in allen Staaten umgesetzt werden. Dies ist noch immer nicht der Fall, denn Ende 1998 waren 15 % der den Binnenmarkt betreffenden Richtlinien entgegen den Festlegungen noch nicht in allen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die betreffenden Staaten müssen sich bewußt machen, daß ihnen die an die Bewerberstaaten gerichtete Forderung, den gemeinschaftlichen Besitzstand vollständig zu übernehmen, ein ganz besonders diszipliniertes Verhalten in diesem Bereich zur Pflicht macht und sie infolgedessen wirklich mit gutem Beispiel vorangehen müssen.

5.6. Der Ausschuß unterstreicht ferner, daß es notwendig ist, im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren eines erweiterten Binnenmarkts eine bessere Ausgewogenheit bei der Wahl der rechtlichen Instrumente zu fördern, mit denen die Binnenmarkt-Rechtsvorschriften festgelegt werden, um so die Wirksamkeit der gemeinsamen Regeln zu verbessern. Der Ausschuß verweist diesbezüglich auf seine frühere Stellungnahme, in der er empfahl, im Rahmen der europäischen Gesetzgebung dann, wenn diese Gesetzgebung sich unmittelbar auf das gemeinsame Interesse am Zusammenhalt des Binnenmarkts auswirkt, stärker auf Verordnungen zurückzugreifen, die unmittelbar und einheitlich gelten, und nicht zu systematisch die Verabschiedung von Richtlinien zu bevorzugen.

5.7. Gleichzeitig betont der Ausschuß, daß mit höchster Wachsamkeit für ein wesentlich besseres Funktionieren im Bereich der gegenseitigen Anerkennungen gesorgt werden muß, weil dieser Aspekt mit der Erweiterung eine noch größere Bedeutung erlangen wird und gegenwärtig noch zu viele Probleme, die die konkrete Anwendung betreffen, ungelöst sind, worauf die Europäische Kommission in einer kürzlich herausgegebenen Mitteilung genau zum richtigen Zeitpunkt hinwies.

5.8. Der Ausschuß erachtet es zudem als unabdingbar, daß die Arbeiten mit dem Ziel, das Gemeinschaftsrecht zu vereinfachen, intensiviert werden und vor allem in eine rasche Verabschiedung neuer und wirksamer Rechtsvorschriften münden. Von ganz besonderer Bedeutung ist dieses Erfordernis für die KMU aus den Bewerberstaaten, die den gemeinschaftlichen Besitzstand übernehmen müssen.

5.9. Es ist zudem dafür Sorge zu tragen, daß keine neuen einzelstaatlichen Hemmnisse entstehen — ein Erfordernis, das bei einem weiteren Anstieg der Zahl der Mitgliedstaaten noch an Bedeutung gewinnt. Der Ausschuß erinnert diesbezüglich an seine bei früherer Gelegenheit ausgesprochene Empfehlung zugunsten eines zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinbarenden „Binnenmarkt-Verhaltenskodex“, um für eine bessere Euro-Kompatibilität ihrer einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu sorgen. Ziel dieser Kompatibilität sollte es sein, die notwendige Wahrung einer politischen, kulturellen und sozialen Vielfalt, die innerhalb einer erweiterten Europäischen Union zwangsläufig zunehmen wird, mit den Erfordernissen eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts in Einklang zu bringen.

6. Gemeinsame Prioritäten der Bewerberländer und der Europäischen Union

Die Unterstützung der Bewerberstaaten

6.1. Die Unterstützung der Europäischen Union für die Bewerberstaaten ist von großer Wichtigkeit. Die Haushaltsmittel, die der bis zum Jahr 2006 vorgeplante Mehrjahreshaushaltsplan entsprechend der in Berlin erzielten Einigung über die Agenda 2000 vorsieht, sind jedoch angesichts der umfangreichen Bedürfnisse der Bewerberstaaten nicht ausreichend, um eine erfolgreiche Eingliederung in den Binnenmarkt sicherzustellen. Der Ausschuß betont deshalb, daß eine mit größter Sorgfalt vorzunehmende Optimierung dieser Finanzhilfen unerläßlich ist. Dies schließt die systematische Bewertung ihrer

Wirkung, eine bessere Ausrichtung auf die entscheidenden Faktoren (insbesondere Verbesserung des Tätigkeitsumfelds der Unternehmen und Unterstützung der Gremien, die die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes gewährleisten und überwachen), die Überprüfung ihrer ordnungsgemäßen Verwendung und der Einhaltung der Kriterien der Konditionalität, die Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und eine verstärkte Betrugsbekämpfung ein. Ganz allgemein sollte als Ziel Entwicklung und nicht Abhängigkeit von Beihilfen angestrebt werden, die auf längere Sicht hin eher abgebaut und nicht beibehalten oder erhöht werden sollten. Ferner muß die Vergabe von Darlehen und Zinszuschüssen stärker im Vordergrund stehen, sind Privatinvestitionen als entscheidender Faktor der Entwicklung zu fördern. Schließlich muß auch der Trend im Rahmen des PHARE-Programms in Richtung einer verstärkten Unterstützung von Maßnahmen im sozialen Bereich weiter ausgebaut und gestärkt werden.

6.2. Die Abstimmung und die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Bewerberstaaten im Rahmen des Integrationsprozesses sollte sich nicht auf die Ebene der Staaten, Regierungen und Verwaltungen beschränken. Auch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen und die Unternehmen sollten ganz direkt einbezogen werden. Der Ausschuß weist nachdrücklich darauf hin, daß in allen Bewerberstaaten die Herausbildung starker und repräsentativer wirtschaftlicher und sozialer Gruppen, die sich aktiv an einer freiheitlichen und verantwortungsbewußten Wirtschaft im Sinne des europäischen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells beteiligen, eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Erweiterung des Binnenmarktes ist.

6.2.1. Zunächst sollten nach Ansicht des Ausschusses die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der EU-Mitgliedstaaten, unterstützt von Gemeinschaftsprogrammen, insbesondere PHARE, dazu aufgefordert werden, ihren Partnereinrichtungen in den Bewerberstaaten bei deren Gründung und Anpassung an den Binnenmarkt unter die Arme zu greifen. Partnerschaftsabkommen für Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe sowie zur Erleichterung des Austauschs sollten in diesem Rahmen zwischen den betroffenen Verbänden entwickelt werden.

6.2.2. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf der Unterstützung der KMU liegen. Die wichtigsten europäischen Programme für Unternehmen (Forschungsrahmenprogramm, Programm zur Unterstützung der KMU und des Handwerks, Finanzierungshilfen der Europäischen Investitionsbank etc.) sollten für die Unternehmen in den Bewerberländern stärker geöffnet werden, ihnen günstige Finanzierungsmöglichkeiten erschließen (Zugang zu Risikokapital, Zinszuschüsse, Bürgschaften der europäischen Finanzinstitutionen etc.), sie dazu auffordern, die europäischen Rechtsinstrumente zu nutzen, die ihre Eingliederung in den Binnenmarkt erleichtern (vgl. europäisches Patent, Gemeinschaftsmarke, CE-Kennzeichnung etc.) und grenzübergreifende Partnerschaften mit Unternehmen in der Europäischen Union fördern.

6.2.3. Eine Abstimmung sollte, mit Unterstützung der Europäischen Kommission, ebenfalls zwischen den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen im Rahmen des europäischen sozialen Dialogs im Anschluß an die erste Sitzung entwickelt werden, die im März 1999 in Warschau stattfand.

Gemeinsame Überlegungen zur Zukunft des Binnenmarktes

6.3. Es reicht auch nicht aus, von diesen Staaten zu verlangen, den Binnenmarkt so zu übernehmen, wie er derzeit funktioniert. Die Bewerberstaaten müssen die Möglichkeit haben, sich auf die künftigen Binnenmarktentwicklungen vorzubereiten und sich zu dem gemeinsamen Ziel zu äußern, das wir in den kommenden 10 bis 20 Jahren im Bereich des Binnenmarkts erreichen wollen. Der Binnenmarkt wird jedoch mit fünfundzwanzig bis dreißig Mitgliedstaaten natürlich ganz andere Anforderungen stellen und ein anderes Aussehen haben als der derzeitige Binnenmarkt der fünfzehn Mitgliedstaaten. Im Hinblick darauf müßte nach Ansicht des Ausschusses dafür gesorgt werden, daß

6.3.1. die Bewerberstaaten an den Überlegungen über die Zukunft des Binnenmarkts beteiligt werden, indem sie insbesondere zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates „Binnenmarkt“ eingeladen werden;

6.3.2. Beobachter aus den Bewerberstaaten zu den Arbeiten der Gremien und Foren eingeladen werden, die die Aufgabe haben, das Funktionieren des Binnenmarkts zu überwachen;

6.3.3. die Bewerberstaaten und die Vertreter ihrer wirtschaftlichen und sozialen Gruppen insbesondere in die Erörterung der Fragen einbezogen werden, die administrative Vereinfachungen und die Vermeidung neuer Hemmnisse betreffen;

6.3.4. gemeinsam Überlegungen zu Reformen der Gemeinschaftspolitik (einschließlich der Agrarpolitik) angestellt werden, die über die Agenda 2000 hinaus in den Jahren nach 2006 fortgesetzt werden müssen;

6.3.5. Gespräche über die künftigen Komplementaritäten und Handelsströme des erweiterten Binnenmarktes mit seinen Nachbarregionen, sowohl den Staaten des EWR und der Schweiz als auch den ehemaligen Sowjetrepubliken und den Mittelmeerländern, eingeleitet werden.

Brüssel, den 22. September 1999.

7. Die Initiativen des Wirtschafts- und Sozialausschusses

7.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist sich seiner besonderen Verantwortung bei der Unterstützung der Integration der Bewerberländer in den Binnenmarkt und in die Europäische Union bewußt. Als Vertreter der organisierten Bürgergesellschaft hat er in erster Linie die Aufgabe, über die tatsächliche Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Akteure Ost- und Westeuropas in diesen komplexen Prozeß zu wachen.

7.2. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Ausschuß in den kommenden Jahren folgende Initiativen durchzuführen:

7.2.1. Der Ausschuß wird die Kontakte zu den wirtschaftlichen und sozialen Gruppen in den Bewerberländern, die über die bilateralen Ausschüsse aufgenommen wurden, fortsetzen und dabei die Entwicklungen mitverfolgen und die Prioritäten überprüfen;

7.2.2. Er wird weiterhin jährliche Begegnungen mit den Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Gruppen Mittel- und Osteuropas veranstalten, bei denen untersucht wird, inwiefern die in dieser Stellungnahme abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt wurden;

7.2.3. Die Binnenmarkt-Beobachtungsstelle des Ausschusses wird auch in den kommenden Jahren mit besonderer Aufmerksamkeit auf den reibungslosen Ablauf des Prozesses achten, mit dem die Bewerberstaaten und ihre sozialen und wirtschaftlichen Organisationen an der Erweiterung des europäischen Binnenmarkts beteiligt werden sollen. Insbesondere wird sie ihre PRISM-Erhebung (PRISM = „Progress Report on Initiatives in the Single Market“) in bezug auf Initiativen und beispielhafte Verfahrensweisen, die vor Ort entwickelt werden, um den Binnenmarkt voranzubringen, nach und nach auf die Bewerberstaaten ausdehnen.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Statistische Daten zur EU-Erweiterung

Zahlen aus dem Jahr 1997

	Tschechische Republik	Slowakei	Polen	Estland	Lettland	Litauen	Ungarn	Slowenien	Bulgarien	Rumänien	BS-10	EU-15
Bevölkerung (in Mio.)	10,3	5,38	38,64	1,5	2,5	3,7	10,3	2	8,3	22,75	105,37	374,565
Fläche in km ²	78 866	49 034	312 685	45 227	64 589	65 301	93 030	20 253	110 994	238 391	1 078 370	3 236 180
BIP (in Mrd. Euro)	45,9	17,2	119,7	4,2	4,9	8,4	39,6	16,1	9	30,6	295,6	7 130,4
Pro-Kopf-BIP (100 Euro)	45	32	31	28	20	23	39	81	11	14	28,1	189,83
Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftparitäten (100 Euro)	63	47	40	37	27	30	47	68	23	31	—	—
Pro-Kopf-BIP (% EU-15)	23	17	16	15	10	12	21	43	6	7	—	—
BIP-Wachstum (in % jährlich)	1	6,5	6,9	11,4	6,5	5,7	4,4	3,8	-6,9	-6,6	—	—
Preisindex Lebensmittel	104,4	105,4	112,6	89,3	102,5	106,1	117,5	108,6	1 224,6	249,7	—	157,1
Durchschnittlicher Monatslohn (in USD)	337,4	274,6	302,0	249,5	203,4	255	305,0	989,0	94,0	118,0	—	—
Arbeitslosigkeit (in %)	4,7	11,6	11,2	10,5	14,4	14,1	8,1	7,3	15	6	—	10
Handelsbilanz (in Mio. Euro)	20,084	7,754	22,707	2,567	1,429	3,382	16,842	7,382	3,126	7,434	92,707	10 737
Inflation (in %)	8,6	6,1	15	11,2	8,4	8,8	18,3	8,3	1 082,3 ⁽¹⁾	154,8	—	—
Ausfuhren in die EU (in %)	59,90	45,00	63,50	48,60	48,90	36,70	69,90	63,60	44,10	56,60	—	—
Einfuhren aus der EU (in %)	61,50	39,51	63,00	59,10	53,20	47,70	62,40	67,40	42,10	52,30	—	—
MWSt. (in %)	—	—	—	18	—	—	25/12	—	—	—	—	—

BS-10 = Summe für die zehn neuen Bewerberstaaten (Zypern blieb unberücksichtigt).

⁽¹⁾ 1996: 123 %.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen angesichts der Globalisierung — Wie man sie fördern kann“

(1999/C 329/12)

Die Kommission beschloß am 22. Januar 1999, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Mitteilung zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 22. Juli 1999 an. Berichtersteller war Herr Morgan.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 366. Plenartagung (Sitzung vom 23. September 1999) mit 92 gegen 23 Stimmen bei 21 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. In ihrem Diskussionspapier hat die Kommission keinerlei Versuch unternommen, die europäischen Unternehmen, auf die sich die Mitteilung bezieht, in irgendeiner Weise systematisch zu klassifizieren. Für seine Stellungnahme schlägt der Wirtschafts- und Sozialausschuß folgende Klassifizierung vor:

A. Großunternehmen:

A1 staatliche Unternehmen

A2 Aktiengesellschaften mit Sitz in Europa

A3 Aktiengesellschaften ohne Sitz aber mit Standort in Europa

B. Kleine und mittlere Unternehmen:

B1 börsennotiert

B2 in Privateigentum befindlich

B3 mit Risikokapital finanziert

1.2. Zweck der Mitteilung ist es, zu untersuchen, wie die Herausforderungen, vor die sich Europa gestellt sieht, anzugehen sind, um aus der Globalisierung Vorteile zu ziehen. Dazu müssen die internationale Wettbewerbsfähigkeit jeder der vorgenannten Unternehmensklassen sowie ihre Kapazität, zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum in der EU beizutragen, berücksichtigt werden. Laut der These der Kommission erfordert dies die Anpassung der Unternehmen sowie parallel dazu eine politische Antwort sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten.

1.3. Wie alle Stellungnahmen des WSA, so ist auch diese den Zielen des europäischen Sozialmodells — Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und Beschäftigung — verpflichtet, von dem die Fertigkeiten und das Wohl der europäischen Bürger abhängen. In dieser Stellungnahme wird jedoch Besorgnis in bezug auf die Umsetzung des Modells geäußert: dies betrifft insbesondere die Finanzierung der Sozialleistungen über die Besteuerung der Arbeitsentgelte anstelle der Einkommen und die Art der Bestimmungen für die Arbeitsplatzsicherung.

1.4. In der Mitteilung wird mehrmals positiv auf das Wirtschaftsmodell der USA Bezug genommen. In dieser Stellungnahme geht es hauptsächlich um die Frage, wie im Rahmen der Strukturen und Bestimmungen des europäischen Sozialmodells den USA vergleichbare Ergebnisse zu erreichen sind. Eine kulturelle Herausforderung besteht insbesondere darin, die Risikobereitschaft innerhalb des Wohlfahrtsstaats zu fördern, ohne diesen zu gefährden.

1.5. Globalisierung bedeutet, daß Erzeuger weltweit Zugang zu allen Märkten und Niedriglohnländer bei Grundstoffindustrien und Industriezweigen mit einem repetitiven Herstellungsprozeß einen Wettbewerbsvorteil haben. Die in Gang gesetzten Entwicklungskräfte erfordern es, daß die erste Welt die Führung in der Spitzentechnologie und in Industrien mit hoher Wertschöpfung, in denen qualifizierte Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, übernimmt. Dies wird auch zu Umbrüchen führen; Industriezweige mit Niedrigtechnologie dürften dem Niedergang entgegensehen, wodurch wiederum Verkrustungen und mangelnde Flexibilität der Wirtschaft unter Druck geraten werden. Die Fähigkeit Europas, diesen Herausforderungen zu begegnen, wird in der Kommissionsmitteilung und in dieser Stellungnahme immer wieder thematisiert. Sie wird auch vom Erfolg der Kommission bei der Aushandlung einer neuen Weltordnung für den internationalen Handel abhängen und das Funktionieren der internationalen Kapitalmärkte verbessern.

1.6. Um wettbewerbsfähig zu sein, muß ein Unternehmen mit den Produktionsfaktoren einen Mehrwert schaffen können und in offenen Märkten Kunden gewinnen. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, für ein günstiges rechtliches Umfeld und eine tragbare Besteuerung der Unternehmen und Arbeitsentgelte zu sorgen. Insgesamt müssen dabei die Interessen aller beteiligten Gruppen gewahrt sowie Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

2. Europäische Unternehmen und Marktkapitalismus

2.1. Großunternehmen

2.1.1. Bis vor kurzem waren viele größere europäische Unternehmen Staatsmonopole, was bedeutete, daß Europa in einigen Sektoren der globalen Wirtschaft nicht tätig wurde. Die Schlüsselsektoren der europäischen Wirtschaft wurden durch Ländergrenzen auf 15 Staaten aufgesplittert. Mit der Entwicklung des Binnenmarktes in der EU wurden viele dieser Beschränkungen beseitigt.

2.1.2. Durch die Liberalisierung der Marktsektoren und die Privatisierung von Unternehmen im Laufe des vergangenen Jahrzehnts begann sich die Lage zu verbessern, aber es ist immer noch viel zu tun:

- a) In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß es der europäischen Verteidigungsindustrie nicht gelungen ist, sich zu konsolidieren. Aber im Gegensatz zur US-amerikanischen Verteidigungsindustrie wurde die europäische durch Verstaatlichungen und Einmischung des Staates — häufig durch seine Schlüsselbeteiligung — an Zusammenschlüssen und Übernahmen (M&A) gehindert.
- b) In der Mitteilung wird viel von der vernetzten Welt gesprochen, aber durch die extremen Verzögerungen bei der Liberalisierung und Privatisierung des Telekommunikationssektors sind die Preise in Europa so hoch, daß sie die Öffentlichkeit von der Nutzung des Internets abhalten.
- c) Es besteht die Tendenz, daß die Entwicklung und kommerzielle Nutzung der TEN (Transeuropäische Netze) durch staatliche Monopole in der Strom- und Eisenbahnindustrie immer noch gebremst wird.
- d) Die ehemals staatlichen Industrien und die früher staatlich regulierten Industriezweige sind häufig für die Schaffung einer preislich wettbewerbsfähigen und qualitativ hochwertigen Unternehmensinfrastruktur entscheidend. Diese Infrastruktur, mit deren Einrichtung im vergangenen Jahrzehnt begonnen wurde, ist längst noch nicht vollendet, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen im allgemeinen beeinträchtigt wird.

2.1.3. Die Liberalisierung von Industriesektoren wie der Telekommunikation oder Rundfunk und Fernsehen führte zumindest zur Entstehung vieler neuer, schnell wachsender und erfolgreicher High-Tech-Unternehmen. Sollen weiterhin neue Unternehmen in Bereichen wie den Technologien der Informationsgesellschaft, der Biotechnologie und der Technologie für erneuerbare Energien entstehen und wachsen, so sind weitere umsichtige Deregulierungsschritte und verstärkter Schutz gegen den Mißbrauch von Machtpositionen erforderlich.

2.1.4. Mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs ist die Marktkapitalisierung an den europäischen Börsen erstaunlich gering. Zum Teil ist das darauf zurückzuführen, daß einige Großunternehmen weiterhin teilweise in Staatseigentum sind. Es kommt jedoch hinzu, daß sehr viele große Unternehmen mit Sitz in Europa in Privateigentum und deshalb an keiner Börse notiert sind. Natürlich hat Privateigentum viele Vorteile, insbesondere für die Eigentümer. Der Nachteil besteht darin, daß der Zugang zu internationalem Kapital beschränkt ist. Deshalb stellt es ein potentiell Hemmnis für die internationalen Bestrebungen wettbewerbsfähiger europäischer Unternehmen dar. Die notwendige politische Reaktion in dieser Lage ist, für ein Steuersystem zu sorgen, das den Verkauf von Privatunternehmen und ihren Gang an die Börse nicht behindert. Der Börsengang von Privatunternehmen hat zudem für die Interessengruppen den Vorteil, die Geschäfte der Unternehmensleitung transparenter zu machen.

2.1.5. In vielen europäischen Ländern sind die Kapitalbeteiligungen undurchsichtig, da es sich um komplexe Überkreuzbeteiligungen handelt, die oft Banken einschließen. Deshalb wird von den Aktionären relativ wenig Druck ausgeübt, um Verbesserungen in der Unternehmensleitung zu erreichen.

2.1.6. Der Ausschuß teilt die Auffassung, daß Unternehmen mit Standort in Europa — unabhängig von ihrem Sitz — „europäische“ Unternehmen sind.

2.1.7. In dem Maß, in dem Unternehmen eine globale Dimension entwickeln, haben sie auch die Möglichkeit, Arbeitsplätze in Europa zu schaffen oder zu zerstören. Im vergangenen Jahrzehnt wurden viele Arbeitsplätze aus Ländern der Europäischen Union ausgelagert. Solche Unternehmen werden die relative Attraktivität Europas als Produktionsstandort immer mehr mit anderen Standorten weltweit verglichen.

2.1.8. Ausländische Direktinvestitionen tragen in hohem Maß zu Beschäftigung und BIP in der EU bei, und die beteiligten Unternehmen sind natürlich an der relativen Wettbewerbsfähigkeit ihrer Tochtergesellschaften in der EU interessiert. Da die Globalisierung immer umfassender wird und dieselbe Unternehmensgruppe unabhängig von ihrem Sitz (Europa, Asien, USA, usw.) omnipräsent ist, tritt die Bedeutung des Sitzes des Unternehmens zunehmend in den Hintergrund: Unternehmen orientieren ihre Investitionsentscheidungen weltweit an den in den einzelnen Ländern und Regionen vorhandenen Standortfaktoren.

2.1.9. Zu den Schlüsselfaktoren eines „unternehmensfreundlichen“ Standorts gehören die Qualifikation der Arbeitskräfte, die Arbeitskosten, die Unternehmensbesteuerung, die materielle Infrastruktur sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen. Ein gut funktionierender sozialer Dialog, sozialer Friede, die Motivation der Arbeitnehmer sowie heimische Märkte sind ebenso von Bedeutung. Auf diese Fragen sollten sich die Politiker konzentrieren. Die Herausforderung für die Standorte in der EU bestehen darin, das Gleichgewicht zwischen der Überlegenheit ihrer Arbeitskräfte und der Qualität ihrer Infrastruktur und Umwelt einerseits sowie den Kosten für die Unternehmen andererseits zu wahren (siehe Ziffern 1.4 bis 1.6).

2.2. Kleine und mittlere Unternehmen

Die meisten Unternehmen gehören zur Kategorie der KMU; es gibt nur sehr wenige Großunternehmen. Die meisten börsennotierten KMU gehören mit einer Beschäftigtenzahl, die näher bei 200 als bei 20 liegt, zum Mittelstand. Zum Zwecke dieser Analyse sollten sie mit den Großunternehmen zusammengefaßt werden.

2.2.1. KMU in Privathand sind in Ländern wie Deutschland und Italien das Rückgrat der Wirtschaft. Normalerweise werden sie mit Familien- nicht mit Risikokapital finanziert. Mit dem Wechsel der Generationen suchen viele dieser Unternehmen Fremdkapital und Fremdbeteiligung. Auch hier ist es wichtig, daß solche Entwicklungen nicht behindert werden. Natürlich kommt es darauf an, daß dieses Kapital für produktive Investitionen verwandt wird und nicht einfach zur Spekulation.

2.2.2. In der Mitteilung ist häufig von Risikokapital — insbesondere von der US-amerikanischen Form — die Rede und von der Rolle, die es für die Gründung und das Wachstum

von KMU spielen kann. ⁽¹⁾ Der US-amerikanische Risikokapitalismus birgt hohe Risiken und hohe Gewinne für alle — die Risikokapitalgeber, die Unternehmer und ihre Arbeitnehmer. Die Unternehmer und ihre Beschäftigten verfügen über Aktienbezugsrechte auf einen Teil des Unternehmenskapitals, der weit über dem liegt, was die institutionellen Normen in Westeuropa vorsehen. Es gehört zum System, daß das Risikounternehmen genau so gut Erfolg wie Mißerfolg haben kann. Ein Scheitern disqualifiziert den Unternehmer nicht, es noch einmal zu versuchen. Die Rolle der NASDAQ ⁽²⁾ besteht darin, es den Risikokapitalgebern zu ermöglichen, ihre Anteile an Aktionäre zu veräußern, sobald das Unternehmen bis zur Börsenreife gediehen ist, so daß das Risikokapital dann wieder in neue Risikounternehmen investiert werden kann.

2.2.3. Europäische Risikounternehmen können dem Publikum an verschiedenen inländischen Börsen verkauft werden und es besteht auch Zugang zur EASDAQ ⁽³⁾ und NASDAQ. Das europäische Publikum ist dieser Anlageform gegenüber sehr aufgeschlossen, so daß der Ausstieg aus Risikokapitalunternehmen gesichert ist. Der Infrastruktur der europäischen Kapitalmärkte fehlt immer noch die kritische Masse, weshalb Unternehmer Schwierigkeiten haben, an Kapital zu kommen. Auch gibt es vergleichsweise zu wenig europäische High-Tech-Risikounternehmen. Das Fehlen solcher Unternehmen führt dazu, daß das Risikokapital zwangsläufig für die Refinanzierung des Mittelstands und die Umstrukturierung europäischer Unternehmen über Management Buyouts (MBO) eingesetzt wird ⁽⁴⁾.

2.2.4. Als Ausdruck der „menschlichen“ Kreativität und vor dem Hintergrund einer hohen Arbeitslosigkeit sollte der Gründung eines Unternehmens mit den dazugehörigen Arbeitsplätzen große gesellschaftspolitische Anerkennung zukommen. Dies ist leider nicht immer der Fall. Entsprechend kommt es zur „Abwanderung“ zahlreicher potentieller Unternehmer aus Europa. Der Ausschuß begrüßt viele der in der Mitteilung vorgebrachten Ideen, um dieser Situation entgegenzuwirken:

- die Risikobereitschaft muß gefördert werden;
- die Stigmatisierung von Firmenzusammenbrüchen redlicher Unternehmer sollte durch zweckmäßige Bestimmungen zu Konkurs und Zahlungsunfähigkeit verringert werden (wenn dies auch schwierig ist);
- das Steuersystem für kleine Unternehmen und die Belastung durch lohnbezogene Steuern sollten geprüft werden;
- Unternehmer oder Angestellte, die durch Unternehmensbesitz oder Aktienbezugsrechte zu Vermögen kommen, sollten durch das Kapitalertragsteuersystem nicht benachteiligt werden;
- Nachlaßsteuer- und Erbanfallsteuersätze sollten überprüft werden, um den Erhalt von Familienunternehmen zu sichern;

(1) Siehe „Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung“, ABl. C 157 vom 25.5.1998, S. 65.

(2) NASDAQ = National Association of Securities Dealers Automated Quotation.

(3) EASDAQ = European Association of Securities Dealers Automated Quotation.

(4) ABl. C 235 vom 27.7.1998, S. 13.

- nationale Systeme zur öffentlichen Anerkennung sollten auch Unternehmer einschließen, die in beträchtlichem Umfang Arbeitsplätze schaffen;
- Unternehmer in High-Tech-Industrien entwickeln sich zu weltweiten Vorbildern: die EU-Staaten sollten die ihrigen fördern;
- Studenten müssen der Unternehmenskultur ausgesetzt und Unternehmensführung muß zu einem tragenden Element der universitären Ausbildung werden;
- Universitäten müssen ihre Technologien unternehmerisch nutzen;
- Unternehmensparks für Technologietransfer haben ein großes Potential und sollten an die wichtigsten Universitäten für Technologie angeschlossen sein.

2.2.5. Neben den Unternehmern ziehen die USA aufgrund der dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten auch die Arbeitskräfte aus dem Technologiesektor an. Wahrscheinlich ist dieser Tendenz dadurch entgegenzuwirken, daß die Arbeitsplätze dieses Sektors und die Aufstiegschancen in der EU genauso attraktiv gestaltet werden.

2.2.6. In der Mitteilung wird zu Recht Besorgnis über die Förderung junger High-Tech-Unternehmen mit einem Potential an Wachstum, weltweiter Wettbewerbsfähigkeit und der Schaffung von Arbeitsplätzen laut. Es ist unabdingbar, genügend Studenten für naturwissenschaftliche und technische Fächer zu interessieren und sie dann in einem unternehmerischen Umfeld zu unterrichten. Wettbewerbe und Preise sollten dazu eingesetzt werden, ihre Aufmerksamkeit auf Innovation und Anwendung zu lenken. Kleine Einzelunternehmen, die ohne die Zusammenarbeit mit Dritten keine Finanzhilfe aus dem fünften Rahmenprogramm bekommen können, benötigen die Unterstützung der nationalen Regierungen. Zusätzliche Finanzhilfe sollte für Risikounternehmen im Bereich neue Technologien zur Verfügung stehen, sowohl in Form direkter Zuschüsse als auch in Form steuerlicher Abschreibungen für FTE. Auch das System zum Schutz geistigen Eigentums ist zu verbessern, insbesondere um Unternehmer im High-Tech-Bereich zu unterstützen.

2.2.7. Das Angebot mit Hilfe von Unternehmern im Technologiesektor zu stimulieren reicht natürlich nicht aus, um das Problem des Rückstands Europas gegenüber den USA im Bereich junger High-Tech-Unternehmen zu lösen. Es besteht auch ein Problem bei der Nachfrage, sei es bei den Technologien der Informationsgesellschaft, der Bio- oder der Energietechnologie. In gewissem Maße kann die Nachfrage durch staatliche Stellen geschaffen werden, aber die Haltung der Unternehmen und der breiten Öffentlichkeit ist ebenfalls entscheidend.

2.2.8. In ganz Europa ärgern sich die Unternehmer über komplizierte Bestimmungen und Bürokratie. Zu Beginn hat ein Unternehmen nur ein oder zwei Manager, die vollauf damit beschäftigt sind, das Unternehmen zu etablieren und die Märkte zu schaffen, die die Beschäftigung fördern werden. Darum ist es nötig, die administrativen Hürden, welche die Gründung und das Überleben neuer Unternehmen erschweren, abzubauen. In manchen Ländern haben die Behörden auf Fragen der Genehmigung von Firmengründungen oder der Weiterführung eines Unternehmens nur unbefriedigende Antworten gefunden.

3. Besondere Bemerkungen zu der Mitteilung

3.1. Abschnitt I — Tendenzen — das Phänomen der Globalisierung

Der Ausschuß schließt sich der in der Mitteilung vorgenommenen Trendanalyse grundsätzlich an, wobei folgende Ergänzungen vorgenommen werden sollen:

3.1.1. In der Mitteilung wird die Bedeutung solcher Industrien hervorgehoben, die „den traditionellen Branchen in puncto Wachstum, Kapitalisierung und Exportfähigkeit voraus“ sind. Unternehmen in diesen Industriezweigen haben außer dem Humankapital wenig Aktivposten. Nachdem die in den USA geschaffenen Arbeitsplätze in Europa während des vergangenen Jahrzehnts lediglich mit „Mac-Jobs“ gleichgesetzt wurden, zeigt die Mitteilung die tatsächlichen Auswirkungen auf die Beschäftigung: „Zwischen 1995 und 1996 schufen Unternehmen der Informationstechnologie und Elektronik 250 000 neue Arbeitsplätze in den USA. In den mehr als 44 000 Softwareunternehmen werden jährlich 2 Millionen Arbeitsplätze geschaffen.“ Für Europa besteht die Herausforderung darin, die Unternehmenskultur zu schaffen, in der solche Firmen auch in Europa prosperieren können.

3.1.2. In der Mitteilung wird ferner die Wettbewerbsfähigkeit Europas in diesen neuen Industriezweigen angesprochen, in der Tat eine nicht leicht zu bewältigende Herausforderung. Die Wissensindustrien und der elektronische Geschäftsverkehr entwickeln sich in den USA jedenfalls in einem typischen freien Markt. Dieser Markt wird seiner klassischen Funktion gerecht, hier wird „entdeckt“, was sich verkauft und was nicht, was „geht“ und was nicht, was erfolgreich ist und was nicht. Entsprechend haben manche Risikounternehmen Erfolg, aber sehr viel mehr haben keinen. Viele der erfolgreichen Unternehmen exportieren ihren Erfolg. Selbst wenn es nicht exportiert, ist der US-amerikanische Binnenmarkt für ein neugegründetes Unternehmen wesentlich leichter zu nutzen als der zersplitterte europäische Markt.

3.1.3. Aus der Mitteilung geht nicht eindeutig hervor, wie Europa nach Ansicht der Kommission konkurrieren soll und wie Aspekte des US-amerikanischen Modells übernommen werden können, ohne die ihm zugrunde liegende liberale Philosophie zu akzeptieren. Scheitert in den USA eine Firma, können alle Beteiligten einen Neuanfang machen. Folglich erstreckt sich der „Entdeckungsprozeß“ auf den Unternehmer, der es noch einmal versuchen kann, wie auch auf die Angestellten, die erneut das Unternehmen bilden können. Das amerikanische Modell kann jedoch nicht ohne weiteres auf Europa übertragen werden. In der EU muß ein Gleichgewicht zwischen der Schaffung der notwendigen Unternehmenskultur und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erreicht werden.

3.2. Abschnitt II — Wie reagieren die europäischen Unternehmen

3.2.1. In der Mitteilung werden folgende Bestandteile für die Diagnose genannt:

- a) Wettbewerbsfähigkeit: Bedarf an neuen Definitionen.
- b) Eine eher traditionelle als zukunftsgerichtete Ausrichtung der Industrie.

- c) Kulturelle Identität und audiovisuelle Industrie: Herausforderung und Chance.
- d) Wissenschafts- und Technologiepolitik: unzureichende Maßnahmen und eine verbesserungsfähige Organisation.
- e) Wenig leistungsfähige Systeme der Patentvergabe und des Lizenzhandels.
- f) Allianzen, Zusammenschlüsse und Übernahmen im Spitzentechnologiesektor: eine gewisse Zurückhaltung.
- g) Europa wagt nicht genug.

Der Ausschuß schließt sich der Diagnose zwar in weiten Teilen an, es sind jedoch im folgenden noch eine Reihe Überlegungen anzubringen:

3.2.2. Eine zurückhaltende Nutzung der Informationstechnologie

3.2.2.1. Ein wichtiger Faktor sind die hohen Telekommunikationskosten. Ein grundlegenderes Problem stellen die innerhalb des Unternehmens notwendigen Änderungen dar, wenn die Vorteile der Informationstechnologie in vollem Umfang genutzt werden sollen. Diese betreffen die Organisationsstruktur, die Berufsinhalte, die Arbeitsweise usw. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß eine stärkere Nutzung der Informationstechnologie zum Teil auch von der Qualität des Managements und des Betriebsklimas abhängt. Ob im übrigen die europäische Gesetzgebung ausreichend auf solche Umstrukturierungen im Arbeitsablauf abgestimmt ist, wäre noch zu prüfen. Auch hier geht es darum, ein Gleichgewicht herzustellen, wie es in den voranstehenden Absätzen skizziert wurde. Dabei steht völlig außer Frage, daß in der EU vernünftige Lebens- und Arbeitsbedingungen garantiert werden.

3.2.2.2. Die erfolgreiche Nutzung der Informationstechnologie erfordert eine hohe IT-Qualifikation des einzelnen. Dies ist zum Teil eine Frage der Quantität und Qualität der IT-Fachleute, die den Unternehmen auf dem gemeinschaftsweiten Markt zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang sind die Karrieremöglichkeiten für Frauen unterentwickelt. Neben der fachlichen Qualifikation ist das allgemeine Niveau der Nutzerqualifikation der Unternehmensleitung sowie der Arbeitnehmer von größter Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Gründlichere Kenntnisse im IT-Bereich und ein besseres Verständnis dafür müssen zielstrebig von dem einzelnen erworben und von den wettbewerbswilligen Firmen bereitgestellt werden.

3.2.3. Späte Globalisierung der Unternehmensdienstleister

3.2.3.1. In der Mitteilung wird behauptet, Europa liege im Bereich der Unternehmensdienstleistungen hinter den USA zurück, aber nicht erklärt warum. Der Grund liegt darin, daß sich die Kapitalmärkte in Europa nur langsam entwickelt haben. Infolgedessen sind Dienstleistungen im Zusammenhang mit Börseneinführungen, Übernahmen und Zusammenschlüssen, Unternehmensberichterstattung und anderen Aktivitäten von Aktiengesellschaften unterentwickelt. Deshalb wird dieser Sektor von ausländischen Investitionsbanken, Anwaltskanzleien, Maklern, Wirtschafts- und Rechnungsprüfern sowie PR-Unternehmen für den Finanzbereich beherrscht. Es besteht

ein entsprechender Mangel an europäischen Unternehmen für persönliche Finanzdienstleistungen, da die Rentenversorgung in den Mitgliedstaaten traditionell überwiegend staatlich war und die Börsen für die Anlage persönlicher Ersparnisse unzureichend gerüstet sind.

3.2.3.2. Die andere Entwicklungsdimension der Dienstleistungsunternehmen ist die Auslagerung; dabei konzentrieren sich die Unternehmen auf ihre Hauptfunktionen und vergeben periphere Dienstleistungsfunktionen nach außen. Das führt zur Entstehung selbständiger Dienstleister in so verschiedenen Bereichen wie Logistik, Bau, Gastronomie, Informationstechnologie, Öffentlichkeitsarbeit usw. In Europa hat diese Spezialisierung etwas später eingesetzt.

3.2.3.3. In der Mitteilung heißt es: „Maßnahmen, um das Beschäftigungspotential im Dienstleistungsbereich voll auszuschöpfen, bilden einen wichtigen Bestandteil der europäischen Beschäftigungsstrategie“. Die EU und die Mitgliedstaaten könnten diesen Prozeß unterstützen, indem sie die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. So sollten sie die Behörden dazu ermuntern, den Dienstleistungsanteil ihrer Arbeit nach außen zu vergeben. Hierdurch könnte auch die Qualität sowohl der für die Behörden als auch der für die Öffentlichkeit erbrachten Dienstleistungen verbessert werden.

3.2.4. Wissenschafts- und Technologiepolitik

Die in der Mitteilung angeführten Zahlen sind für die Erklärung der Unterschiede in den FTE-Ausgaben zwischen den USA, der EU und Japan ungeeignet. Die FTE betrifft Industriesektoren, deren Unternehmen aktiv sind. Ausschlaggebend sind die relativen Beträge im Rahmen eines Sektors und die Zahl der Unternehmen pro Sektor. So wäre zumindest festzustellen, ob die FTE im Unternehmensvergleich unzureichend ist: zum Beispiel beim Vergleich von Rolls-Royce mit General Electric, Volkswagen mit Ford, Philips mit Sony oder Glaxo mit Merck. Wenn die FTE in den Spitzentechnologiesektoren in Europa unzulänglich ist, so liegt das zum Teil an der zu geringen Zahl an Unternehmen in diesen Sektoren. Im allgemeinen steigen die europäischen Unternehmen nicht in die neuen Industrien ein, und es werden zu wenig Unternehmen gegründet. Natürlich gibt es Ausnahmen wie SAP oder Nokia (siehe auch 3.3.5 g).

3.3. Abschnitt III — Leitlinien für eine neue Industriepolitik

Der einleitende Absatz dieses Abschnitts lautet wie folgt:

„Die Analyse der weltweiten Tendenzen und der europäischen Position zeigt, daß eine Anpassung der Industriepolitik erforderlich ist, insbesondere um unternehmerischen Geist und Risikobereitschaft zu verbreiten und die Gründung innovativer Unternehmen zu fördern, die bereit und in der Lage sind, den Weltmarkt zu erobern.“

3.3.1. Das soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Anpassung der Qualifikationssysteme und Förderung des unternehmerischen Geists
- b) Verbesserung des Systems „Forschung — Verwertung der Ergebnisse“
- c) Erleichterung der Risikoübernahme

- d) Neuausrichtung öffentlicher Beihilfen auf immaterielle Investitionen
- e) Nutzung des Humankapitals
- f) Erhöhung der Mobilität der Personen
- g) Ständige Ausnutzung der Wettbewerbsvorteile des Binnenmarkts
- h) Gewährleistung eines effizienten Wettbewerbs, der den internationalen und innovativen Charakter der Märkte berücksichtigt
- i) Fortsetzung der erfolgreichen Bemühungen zur Liberalisierung der öffentlichen Versorgungsunternehmen
- j) Förderung der Festlegung weltweiter Wettbewerbsbedingungen
- k) Überwachung der Regelanwendung
- l) Verteidigung der europäischen Position: Wachsamkeit verstärken, Verhandlungen vorbereiten, zusammenarbeiten
- m) Streben nach verstärkter weltweiter Koordinierung
- n) Einbeziehung der Unternehmen in die Verantwortung
- o) Förderung des Interesses von Verbrauchern und Anwendern.

3.3.2. Die Maßnahmen j) bis o) fallen unter die allgemeine Überschrift „Förderung eines Konsenses und fairer Spielregeln auf dem Weltmarkt“. Diese Maßnahmen ergeben zusammengekommen eine aktive Rolle der EU im Rahmen der WTO und anderer Verhandlungen zum internationalen Handel, was die uneingeschränkte Zustimmung des Ausschusses findet. Der EU kommt eindeutig eine wichtige Rolle bei der Festlegung einer neuen Weltordnung zu. Hierfür muß sie darauf bedacht sein, ihre moralische Autorität zu wahren, vor allem da das europäische Sozialmodell in Gefahr ist. Die jüngsten Konflikte mit der Welthandelsorganisation (WTO), deren Entscheidungen zu Bananen und Rindfleisch abgelehnt wurden, könnten die Stellung der EU in künftigen Auseinandersetzungen gefährden, in denen sie selbst sich vielleicht auf Entscheidungen der WTO gegenüber Dritten stützen möchte.

3.3.2.1. Erleichtert wird die Position der europäischen Unternehmen im globalen Wettbewerb, wenn auch in anderen Teilen der Welt vergleichbare Wettbewerbsbedingungen, insbesondere Sozialstandards, bestehen. In den kommenden WTO-Verhandlungen sollte die EU vor allem darauf drängen, daß die Sozialstandards auf der Basis der Arbeiten der ILO weltweit verbessert werden.

3.3.2.2. Die Sozialpartner sollten über Kontakte mit den entsprechenden Organisationen in anderen Teilen der Welt eine größere Akzeptanz des europäischen Modells anstreben.

3.3.2.3. Unsere Handelspartner sind natürlich besorgt, daß wir in einigen Fällen versuchen könnten, einen Teil der Gemeinkosten unseres Wirtschafts- und Sozialmodells auf sie zu überwälzen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu gewährleisten, wird die Kommission erwägen müssen, die europäischen Unternehmen von allen zusätzlichen Kosten, die nicht auf diese Weise überwälzt werden können, zu befreien. Dennoch muß die höchste Priorität auf der Förderung des sozialen Standards des europäischen Modells liegen.

3.3.3. Zu Punkt b) werden drei Maßnahmen vorgeschlagen, die der Ausschuß voll und ganz unterstützt. Der Ausschuß hat eine Stellungnahme zum fünften Rahmenprogramm⁽¹⁾ abgegeben. Der Erfolg des Pilotprojekts für I-TEC-Investitionen ist ermutigend und der Ausschuß sieht seiner Erweiterung innerhalb des fünften Rahmenprogramms erwartungsvoll entgegen. Die Notwendigkeit, das Patentvergabesystem zu verbessern, wird anerkannt, und der Ausschuß ist sehr interessiert an den von der Kommission geplanten Initiativen.

3.3.4. Der Ausschuß begrüßt die Empfehlungen der Kommission zur Nutzung des Humankapitals (e) uneingeschränkt.

3.3.4.1. Für die Entwicklung und Nutzung der Technologie und zur Sicherung von Qualität und hoher Wertschöpfung muß Europa der Ausbildung und Entwicklung der Menschen Priorität einräumen (siehe Ziffer 1.5). Auch die Förderung des Unternehmergeists soll dabei besonders berücksichtigt werden.

3.3.4.2. Um wettbewerbsfähig zu sein, müssen die Humanressourcen zu einem von einem Unternehmer geführten Unternehmen verschmolzen werden. Auch qualifizierte Arbeitnehmer bedürfen unternehmerischer Zielvorgaben, um ihre Fertigkeiten voll entfalten zu können. Kundschaft sorgt für Arbeitsplätze, Unternehmer bauen eine Kundschaft auf, die Gesellschaft muß Unternehmer hervorbringen. Bei der Bildung von Humankapital muß die Förderung des Unternehmergeists höchste Priorität haben.

3.3.4.3. Die Unternehmenskultur muß in der Schule beginnen und mit unserer Haltung zur Beschäftigung, die wir an die Kinder weitergeben. Den Schülern in der EU werden in der Regel keine Kenntnisse im Bereich Unternehmen und Unternehmergeist vermittelt, damit sie die gesellschaftliche Aufgabe der Firmen schätzen lernen. Es gibt jedoch einige Ausnahmen; so sponsorten Unternehmen Trainingsprogramme in „Unternehmergeist“, die an weiterführenden Schulen immer beliebter werden und anscheinend sehr erfolgreich sind.

3.3.4.4. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission Maßnahmen ergreifen sollte, um Kenntnisse über Beispiele für Benchmarking zu verbreiten, deren Ausweitung auf andere Länder auf verschiedene Weise zu fördern und dem Modell der Trainingsprogramme in Unternehmergeist zu folgen, die erfolgreich in der Primärstufe in verschiedenen Ländern getestet wurden — wie „Young Enterprise“ im Vereinigten Königreich, „Jeune Entreprise“ in Frankreich und „Ung Företagsamhet“ in Schweden. Eine Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds könnte für diese Initiativen zweckmäßig sein.

3.3.5. Was Punkt g) angeht (Ständige Ausnutzung der Wettbewerbsvorteile des Binnenmarkts), stimmt der Ausschuß der folgenden Aussage zu: „Die Bedingungen des Binnenmarktes vermitteln den Unternehmen der Union einen Wettbewerbsvorteil“.

- a) Die europäische Normung ist eine wirkliche Stärke. Das GSM ist ein gutes Beispiel.
- b) Ein Statut für europäische Unternehmen wird von Unternehmen, die in mehreren Ländern der Union aktiv sind, begrüßt werden.

c) Die Angleichung der Bilanzierungsrichtlinien wäre von großem Vorteil. Grenzübergreifende Zusammenschlüsse und Übernahmen werden durch die Unsicherheit in bezug auf den Wert der anvisierten Gesellschaften stark behindert.

d) Die Koordinierung der Steuersysteme ist ein zweischneidiges Schwert. Im großen und ganzen werden die Unternehmen und Arbeitsentgelte sehr unterschiedlich besteuert. Die Harmonisierung könnte in einigen Ländern höhere Steuern nach sich ziehen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigt würde. Jede Reform muß im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung umsichtig erwogen werden.

e) Die Anpassung der Rechtsvorschriften an die Informationsgesellschaft könnte sehr vorteilhaft sein. Einige der Fragen wurden im vergangenen Jahr im Grünbuch zur „Konvergenz“⁽²⁾ untersucht. Der Europäische Rat hat die Kommission ersucht, Rahmenbedingungen für die Informationsgesellschaft zu erarbeiten, und der Ausschuß ist bestrebt, jeden etwaigen Vorschlag zu prüfen.

f) Die Einführung des Euro hat sehr positive Aspekte, da so weltweite Kapitalmärkte mit wirklicher Tiefe und Liquidität für Aktien und Rentenpapiere entstehen, für die allerdings geeignete Rahmenbedingungen für ein vernünftiges Funktionieren geschaffen werden müssen. Zu gegebener Zeit wird die Transparenz der Preise in Euro der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt starken Auftrieb geben.

g) Trotzdem vertritt der Ausschuß die Ansicht, daß in Bereichen wie nationale Unterstützung für FTE und Rüstung mehr Spielraum für institutionelle und industrielle Integration und Infrastruktur vorhanden ist.

3.3.6. Punkt h) bezieht sich auf den Wettbewerb, und der Ausschuß schließt sich der Feststellung an, daß „Unternehmen, die sich in ihrem Ursprungsmarkt in einem von Wettbewerb geprägten Umfeld entwickelt haben, besser gewappnet sind, der Globalisierung entgegenzutreten“. In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, daß geographisch gesehen inzwischen von einem globalen Markt ausgegangen werden kann. Dies wird durch Zusammenschlüsse wie die von BP und Amoco oder Daimler und Chrysler bestätigt. Allerdings sollte nicht vergessen werden, daß Wettbewerbsfähigkeit häufig auf geographisch konzentrierten Unternehmen beruht, die durch wichtige Zulieferbetriebe unterstützt werden. Ziel der Wettbewerbspolitik sollte deshalb sein, für die Unternehmen der EU in ihrem Ursprungsmarkt ein vom Wettbewerb geprägtes Umfeld zu fördern und zu erhalten. Der Ausschuß stimmt den in der Mitteilung gemachten Aussagen zur Marktbeherrschung zu. Zugangsbeschränkungen müssen verhindert werden, außer wenn ein neues Erzeugnis oder eine neue Dienstleistung eingeführt wird und solange, bis es sich etabliert hat. Dabei ist jedoch auf kartellrechtlichen Bestimmungen zu achten und dem Schutz vor marktbeherrschenden Unternehmen höchste Aufmerksamkeit zu schenken.

3.3.7. Zu Punkt n) (Einbeziehung der Unternehmen in die Verantwortung für den Wettbewerb) ist der Ausschuß der Auffassung, daß nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch die Unternehmensverbände — sowohl der Großunternehmen als auch der KMU — einbezogen werden müssen. Sie sollten deshalb bestrebt sein, weltweit Kontakte zu den entsprechenden Verbänden zu knüpfen.

⁽¹⁾ CES 987/98, ABl. C 355 vom 21.11.1997, S. 38.

⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 79.

4. **Schlußfolgerung**

4.1. Der Ausschuß begrüßt die Mitteilung der Kommission. Er stimmt der Analyse unter Ziffer 3.3 sowie einem Großteil der vorgeschlagenen Maßnahmen uneingeschränkt zu.

4.2. In der Schlußfolgerung der Kommission heißt es:

„Unter dem Druck der sich beschleunigenden Globalisierung zeichnet sich eine neue Form der Wettbewerbsfähigkeit ab, die sich stärker auf die Beherrschung des Zugangs zu Technologien und Märkten, rasches Handeln, Attraktivität für Investoren und Gewinnerwartungen konzentriert. Durch den Euro in seiner Position gestärkt, muß Europa das Potential dieser wirtschaftlichen Veränderungen nutzen, um seine unternehmerischen Kräfte freizusetzen und eine neue Beschäftigungsdynamik zu erwecken; es muß in internationalen Gremien seine Werte (z. B. kulturelle Identität, soziale Sicherheit) fördern und auf die Festlegung fairer Spielregeln für seine Unternehmen achten.“

4.3. Der Ausschuß ist aufgefordert, an der Debatte zwischen der Kommission, dem Rat, dem Parlament und dem Ausschuß der Regionen darüber, wie diese Ziele erreicht werden können, teilzunehmen. Zur Einleitung der Debatte wirft der Ausschuß folgende Fragen auf:

4.3.1. Wenn alle Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb aber Aktivitäten innerhalb Europas haben, als „europäisch“ eingeordnet werden, wie wirkt sich das auf die Industriepolitik aus?

4.3.2. In welchem Maße hält in Kontinentaleuropa die jüngste Entwicklung der Kapitalmärkte die europäischen Un-

ternehmen immer noch von der Teilnahme an den globalen Märkten sowie Zusammenschlüssen und Übernahmen ab?

4.3.3. Wie können die EU und die Mitgliedstaaten ehemalige und heutige Staatsunternehmen dabei unterstützen, an der Rationalisierung und Umstrukturierung europäischer Unternehmen in wettbewerbsfähige Zusammenschlüsse von Welt-rang teilzuhaben? Wie können die Folgen solcher Umstrukturierungen für alle Beteiligten abgemildert werden?

4.3.4. Kann Europa eine Form des Risikokapitals entwickeln, die mit den Regeln der sozialen Marktwirtschaft vereinbar ist?

4.3.5. Welche Schritte können unternommen werden, um die Nachfrage nach High-Tech-Erzeugnissen und -Dienstleistungen auf dem europäischen Markt zu verstärken, so daß es zu einem Nachfragesog und einem technologischen Schub kommt?

4.3.6. Welche Schritte sollte die EU unternehmen, um für ihre Werte, insbesondere für das Modell der sozialen Marktwirtschaft, in internationalen Gremien zu werben? Welche Alternativen stehen im Falle eines Miß- oder Teilerfolgs zur Verfügung?

4.3.7. Reichen die in Abschnitt III der Mitteilung umrissenen Maßnahmen insgesamt wirklich aus, um die Verbreitung einer neuen Unternehmenskultur zu erleichtern, die Risikobereitschaft zu erhöhen und die Entstehung innovativer Unternehmen zu fördern, die bereit und in der Lage sind, die Weltmärkte zu erobern? Können die industriellen Rahmenbedingungen und die Unternehmenskultur angepaßt und gleichzeitig der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalts aufrecht-erhalten werden? Hier geht es um Europas Fähigkeit, Unternehmen zu schaffen, die im 21. Jahrhundert wirklich wettbe-werbsfähig sind.

Brüssel, den 23. September 1999.

Die Präsidentin
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Beatrice RANGONI MACHIAVELLI

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die jeweils mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereinigten, wurden im Verlauf der Debatte abgelehnt:

Ziffer 3.2.3.3

Die letzten beiden Sätze streichen und ersetzen wie folgt:

„Insbesondere im Bereich der arbeitsintensiven persönlichen Dienstleistungen gibt es einen großen Bedarf und ein entsprechendes Beschäftigungspotential.“

Begründung

Auslagerung allein ist kein Garant mehr für Qualität. Angesichts hoher Arbeitslosenzahlen kann es nicht darum gehen, bestehende Arbeitsplätze auszulagern, sondern neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Gerade auch in der Fähigkeit der Abdeckung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen liegt die Wirtschaftskraft — und somit auch die Wettbewerbsfähigkeit — eines Landes.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 61, Nein-Stimmen: 67, Stimmenthaltungen: 7.

Ziffer 3.3.2.3

streichen.

Begründung

Dies ist ökonomisch unsinnig. Hier werden mikro- und makroökonomische Gegebenheiten verwechselt.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 64, Nein-Stimmen: 66, Stimmenthaltungen: 9.

Ziffer 3.3.4.2

streichen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 58, Nein-Stimmen: 68, Stimmenthaltungen: 12.

Die folgenden Textstellen der Fachgruppenstellungnahme, deren Beibehaltung mit über einem Viertel der abgegebenen Stimmen gefordert wurde, wurden zugunsten von im Plenum angenommenen Änderungsanträgen abgelehnt:

Ziffer 1.6

„Um wettbewerbsfähig zu sein, muß ein Unternehmen mit den Produktionsfaktoren einen Mehrwert schaffen können, um in offenen Märkten Kunden zu gewinnen, und dabei Preise zu erzielen, durch die Steuern, Investitionen und Shareholder Value — der Wert des Unternehmens für den Aktionär — abgedeckt sind. So ist es möglich, die Interessen aller beteiligten Gruppen zu wahren sowie Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Dem Staat kommt die Aufgabe zu, für ein günstiges rechtliches Umfeld und eine tragbare Besteuerung der Unternehmen und Arbeitsentgelte zu sorgen. In der EU sorgt der Staat auch für die soziale Sicherheit, um die Folgen von Unternehmenszusammenbrüchen in einem wettbewerbsorientierten, globalisierten Umfeld für die Beschäftigten abzumildern.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 79, Nein-Stimmen: 62, Stimmenthaltungen: 3.

Ziffer 2.2.4 — dritter Unterabsatz

„die Steuern für kleine Unternehmen sollten gesenkt und vereinfacht, und die Belastung durch lohnbezogene Steuern sollte geprüft werden;“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 69, Nein-Stimmen: 67, Stimmenthaltungen: 2.

Ziffer 2.2.4 — fünfter Unterabsatz

„verringerte Nachlaßsteuer- und Erbanfallsteuersätze sollten angepaßt werden und es Familien ermöglichen, Unternehmen oder deren Wert zu erhalten;“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 73, Nein-Stimmen: 66, Stimmenthaltungen: 3.

Ziffer 3.1.3

„Aus der Mitteilung geht nicht eindeutig hervor, wie Europa nach Ansicht der Kommission konkurrieren soll und wie Aspekte des US-amerikanischen Modells übernommen werden können, ohne die ihm zugrunde liegende liberale Philosophie zu akzeptieren. Unternehmensgründungen sind in den USA besonders einfach, dort gibt es wenige Vorschriften für die Beschäftigung, Arbeitszeit usw. Ein Unternehmer und sein Angestelltenteam können ein echtes 'Unternehmen' bilden. Scheitert eine Firma, können alle Beteiligten einen Neuanfang machen. Folglich erstreckt sich der 'Entdeckungsprozeß' auf den Unternehmer, der es noch einmal versuchen kann, wie auch auf die Angestellten, die erneut das Unternehmen bilden können. In der EU muß ein Gleichgewicht zwischen der Schaffung der notwendigen Unternehmenskultur und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erreicht werden.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 76, Nein-Stimmen: 62, Stimmenthaltungen: 4.
